Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Referat 31

Neustadt/Weinstraße

Abfallrechtliche Planfeststellung zur Errichtung der DK 0-Deponie Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft

vom

11.11.2019

Az.: 89 30-KUS Kr 01/14:314

Antragsteller

Südwestdeutsche Hartsteinwerke
Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft
Bahnhofstraße 19
55606 Kirn/Nahe

Planfeststellungsbehörde

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Zentralreferat Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Herr Liebscher
Frau Buschlinger
Frau Kallweit

Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt an der Weinstraße

Telefon: 06321 99-2595 (Herr Liebscher)
06321 99-2218 (Frau Buschlinger)
06321 99-3029 (Frau Kallweit)

Fax: 06321 99-2930

E-Mail: patric.liebscher@sgdsued.rlp.de
kathrin.buschlinger@sgdsued.rlp.de
lamiel.kallweit@sgdsued.rlp.de

www.sgdsued.rlp.de

Neustadt an der Weinstraße, 11.11.2019

Az. 89 30-KUS Kr 01/14:314

INHALTSVERZEICHNIS

I. PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS 1

II. EINFACHE ERLAUBNIS 4

1. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 20. Februar 1997 zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter (Az.: 72/661-04-01) 4
2. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 24.06.1993 zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015 9

III. ERGEBNIS DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG 11

IV. ANTRAGSUNTERLAGEN 12

V. NEBENBESTIMMUNGEN 24

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Baumaßnahme 24
2. Deponieentwässerung 25
3. Ingenieurgeologie 26
4. Deponiebetrieb 26
5. Naturschutz und Artenschutz 27
6. Sicherheitsleistung 29
7. Nebenbestimmungen zu den Einleiterlaubnissen 29
8. Sonstige Nebenbestimmungen 35

VI. HINWEISE 36

1. Baumaßnahme 36
2. Deponieentwässerung 36
3. Bodenschutz 36
4. Arbeitsschutz 37
5. Naturschutz und Artenschutz 37

6. Forstwirtschaft 37
7. Hydrogeologie 38
8. Sonstige Hinweise 38
9. Zu den Einleiterlaubnissen 39
VII. BEGRÜNDUNG 41
1. Historie 41
2. Planungsvorhaben: Errichtung einer Deponie der Klasse 0 41
3. Darstellung des Verwaltungsverfahrens 42
4. Umweltverträglichkeitsprüfung 44
5. Einwendungen und Stellungnahmen 114
6. Vorgaben und Einhaltung Verfahrensrechtlicher Grundlagen 166
7. Begründung der Zulässigkeit der Planfeststellung 167
8. Einhaltung der Anforderungen nach DepV 173
9. Begründung zu einzelnen grundsätzlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses 175
10. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen 176
11. Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen 176
12. Begründung zu den Einleiterlaubnissen 181
13. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen 188
14. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP 192
15. Gesamtabwägung 193
VIII. KOSTENENTSCHEIDUNG 195
IX. RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN 196
1. Zum Planfeststellungsbeschluss 196
2. Zu den Einleiterlaubnissen 197

X. ANLAGE 198

1. Liste der für die Deponie zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) 198

Aufgrund der §§ 35 Absatz 2, 36 und 38 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I 2012, 212) in Verbindung mit den §§ 19 und 21 der Deponieverordnung (DepV) vom 27.04.2009 (BGBl I 2009, 900) sowie § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. 2013, 459) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Neustadt/Weinstraße als zuständige Behörde folgenden

I.
PLANFESTSTELLUNGSBESCHLUSS

1. Der Plan für die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach (Deponieklasse 0) auf Teilflächen des ehemaligen Feldspat-Tagebaus Kreimbach wird nach Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer III) entsprechend der unter Ziffer IV aufgeführten Planunterlagen und unter Einschränkung der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen festgestellt.

2. Die Ablagerungsgrenzen ergeben sich aus dem Plan Nr. 101 Bestand mit Planungsgrenzen Lageplan, M 1:1.500. Der Hochpunkt der Deponie (Oberkante Rekultivierungsschicht) liegt bei 337,5 m ü. NN.

3. Das planfestgestellte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Teile:
   Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach
   - Herstellung einer geologischen Barriere und mineralischen Entwässerungsschicht
   - Herstellung einer Oberflächenabdeckung
   - Herstellung einer geologischen Barriere sowie Drän- und Ausgleichsschicht entlang der Steilwände
   - Neuordnung abflusswirksamer Flächen sowie Errichtung und Betrieb eines zweiten Regenrückhaltebeckens (RRB 1) und Umbaumaßnahmen und Betrieb des bestehenden

Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2).

4. Die geplante Deponie ist entsprechend des festgestellten Plans unter Berücksichtigung der festgesetzten Nebenbestimmungen dieses Bescheides zu errichten, zu betreiben und mit einer Oberflächenabdeckung nach dem Stand der Technik bzw. nach dem Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard 7-1 „Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen“ in der jeweils aktuellsten Fassung zu versehen.

5. In diesem Planfeststellungsbeschluss werden – vorbehaltlich § 19 WHG – alle anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) eingeschlossen.
Dies gilt insbesondere für folgende Rechtsgebiete:

Baurecht

Gesonderte baurechtliche Genehmigungen und Befreiungen sind nicht erforderlich.

Naturschutz

Der Antrag gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG auf Zulassung einer Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Absatz 1 BNatSchG für die unvermeidbare Tötung der Arten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Mauereidechse wird hiermit genehmigt.

Landschaftspflegerischen Belangen wird insbesondere im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung Rechnung getragen.

Wasserrecht

Der Umbau (RRB 2) bzw. Bau (RRB 1) und Betrieb der Regenrückhaltebecken wird im Rahmen der zu ändernden wasserrechtlichen Erlaubnisse genehmigt.

Von dem Planfeststellungsbeschluss ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen, soweit nachfolgend und unter Ziffer II nichts anderes bestimmt ist.

6. Private Rechte Dritter, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, bleiben unberührt.

7. Entscheidung über die Einwendungen, Vorbehalte, Anträge

   Die im Planfeststellungsverfahren erhobenen Einwendungen und die im Erörterungstermin gestellten Anträge der Einwender/Verbände werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Festsetzung von Nebenbestimmungen, Planänderungen oder Ergänzungen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf sonstige Weise erledigt haben.

8. Die Festsetzung von weiteren Nebenbestimmungen bzw. die Änderung von Nebenbestimmungen bleibt vorbehalten.

9. Die Kosten des Verfahrens trägt die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft als Antragstellerin.

II.
EINFACHE ERLAUBNIS

1. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 20. Februar 1997 zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter (Az.: 72/661-04-01)

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 13, 57 und 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. §§ 13 ff. sowie 60, 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt als zuständige Obere Wasserbehörde folgende Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 20. Februar 1997 zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter (Az.: 72/661-04-01):

1. Einfache Erlaubnis

   Der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Bahnhofstr. 19, 55606 Kirn wird zur bestehenden Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter zusätzlich die Erlaubnis zur Einleitung von Deponiesickerwasser in die Lauter erteilt.

2. Zweck der Benutzung

   Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers und Sickerwassers aus dem Bereich der DK 0-Deponie im ehemaligen Feldspattagebau Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

3. Gemäß den zugrundeliegenden und unter Ziffer IV. dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird:

3.1 das anfallende **Niederschlagswasser** aus dem Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) über die Einleitstelle 2 und ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter eingeleitet;

3.2 das anfallende **Deponiesickerwasser** in einem Stauraumkanal gesammelt und über einen Kanal und einen offenen Graben in das Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) eingeleitet. Die Ableitung aus dem RRB 2 erfolgt zusammen mit dem Niederschlagswasser über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter.

Örtliche Lage der Einleitstelle 2 in die Verrohrung nach UTM / ETRS 89:
Rechtswert 400.824
Hochwert 5.489.786

4. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird das Einzugsgebiet für die Ableitung des Niederschlagswassers und Sickerwassers über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter (Einleitstelle 2) entsprechend den in den zugrundeliegenden Planunterlagen gemachten Ausführungen und Darstellungen angepasst („Entwässerungsgebiet Südwest“).

5. Die Ableitung des Sickerwassers aus dem Stauraumkanal erfolgt über den Schacht S3, der als Probenahmeschacht einzurichten ist.

Örtliche Lage des Probenahmeschachtes S3 nach UTM / ETRS 89:
Rechtswert 400.838
Hochwert 5.489.900

6. Umfang der erlaubten Benutzung

6.1 Aus dem Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2) dürfen in die Einleitstelle 2

maximal 10 l/s

Niederschlagswasser eingeleitet werden.

6.2 Das Sickerwasser hat an der Probenahmestelle (Schacht S3) folgende Anforderungen zu erfüllen:

Einleitmengen:

Die Sickerwassermenge aus dem Stauraumkanal darf

6 l/s bzw. 42 m³/d

nicht übersteigen.

Die Jahresschmutzwassermenge nach § 4 AbwAG wird auf **15.330 m³/a** festgesetzt.

Schadstoffkonzentrationen:

An der Probenahmestelle (Schacht S3) sind die folgenden Überwachungswerte (ÜW) und Höchstwerte (HW) einzuhalten:

	Überwachungswerte
CSB	40,0 mg/l
oder	
TOC	10,0 mg/l
Phosphor gesamt (P_{ges})	2 mg/l
Stickstoff gesamt anorganisch als Summe der Einzelbestimmung des Ammonium-Stickstoffs, des Nitrat-Stickstoffs und des Nitrit-Stickstoffs	10,0 mg/l
Arsen*	50 µg/l
Blei*	50 µg/l
Cadmium*	4 µg/l

Chrom, gesamt*	50 µg/l
Kupfer*	200 µg/l
Nickel*	40 µg/l
Quecksilber*	1 µg/l
Zink*	400 µg/l
Molybdän*	50 µg/l
Antimon*-C_0-Wert	100 µg/l
Selen*	10 µg/l
Phenolindex*	100 µg/l

Abfiltrierbare Stoffe	100 mg/l
Chlorid*	80 mg/l
Sulfat*	100 mg/l
Fluorid*	1 mg/l
Barium*	2 mg/l

Die oben genannten Parameter werden jeweils aus der nicht abgesetzten, homogenisierten qualifizierten Stichprobe bestimmt.

AOX	0,1 mg/l
Cyanid, leicht freisetzbar*	0,01 mg/l

Die Parameter AOX und Cyanid, leicht freisetzbar sind aus der Stichprobe zu bestimmen.

	Höchstwerte
Temperatur	28 °C
pH-Wert	6,0 – 8,5

Die Erläuterung der *-Kennzeichnung kann der Begründung zu den Schadstoffkonzentrationen auf Seite 185 entnommen werden.

7. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

8. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. § 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) für die erforderlichen Ausbaumaßnahmen am Regenrückhaltebecken 2 (Abwasseranlage) mit ein. Der Umbau und der Betrieb des Regenrückhaltebeckens 2 (RRB 2) haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

9. Im Übrigen bleibt die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter vom 20. Februar 1997 (Az.: 72/661-04-01) unverändert gültig.

2. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 24.06.1993 zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015

Aufgrund der §§ 8, 9, 10, 13, 57 und 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. §§ 13 ff. und 60, 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Neustadt als zuständige Behörde folgende Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach vom 24.06.1993 (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015:

1. Zweck der Benutzung

   Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des gesammelten Niederschlagswassers aus dem Bereich der Deponie Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft.

2. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird Niederschlagswasser aus dem Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) über die Einleitstelle 1 in den Kreimbach eingeleitet.

   Örtliche Lage der Einleitstelle 1 in den Kreimbach nach UTM / ETRS 89:
   Rechtswert 401.509
   Hochwert 5.490.482

3. Gemäß den unter Ziffer IV dieses Planfeststellungsbeschlusses aufgeführten Planunterlagen wird das Einzugsgebiet für die Ableitung des Niederschlagswassers in den Kreimbach (Einleitstelle 1) entsprechend den in den zugrundeliegenden Planunterlagen gemachten Ausführungen und Darstellungen angepasst („Entwässerungsgebiet Nordost“).

4. Umfang der erlaubten Benutzung

Aus dem Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) dürfen in Einleitstelle 1

maximal 15 l/s

Niederschlagswasser eingeleitet werden.

5. Dauer der Erlaubnis

Die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach vom 24.06.1993 (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015, wird von „bis auf Widerruf“ auf nunmehr unbefristet geändert. Die einfache Erlaubnis als solche bleibt stets widerruflich.

6. Genehmigung nach § 60 WHG i.V.m. § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt die Genehmigung nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585) i.V.m. § 62 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 14. Juli 2015 (GVBl. 2015, 127) für den Bau und Betrieb des Regenrückhaltebeckens 1 (RRB 1) (Abwasseranlage) mit ein. Die Errichtung und der Betrieb des Regenrückhaltebeckens haben unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

7. Im Übrigen bleibt die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach vom 24.06.1993 (Az.: 72/661-0401), zuletzt geändert mit Bescheid vom 22.09.2015, unverändert gültig.

III.
ERGEBNIS DER UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

Die Umweltverträglichkeit des Planvorhabens wird hiermit festgestellt.

Die im vorgelegten Plan dargestellten Maßnahmen sowie die beschriebenen bau- und betriebstechnischen Einrichtungen und Maßnahmen, die einen ordnungsgemäßen Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach sicherstellen sollen, sind nach Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zulässig und geboten.

IV.
ANTRAGSUNTERLAGEN

Dem Planfeststellungsbeschluss liegen folgende Unterlagen – erstellt durch das Ingenieurbüro Peschla + Rochmes GmbH, Hertelsbrunnenring 7, 67657 Kaiserslautern – zu Grunde, die Bestandteil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind:

Planfeststellungsantrag nach § 35 Absatz 2 KrWG vom 20.10.2017 zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach auf einem Teil des Geländes des Tagebaus Kreimbach-Kaulbach, Gemarkung Kreimbach durch die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Kirn/Nahe, bestehend aus:

Antragsschreiben der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Kirn/Nahe vom 20. Oktober 2017 (4 Seiten)

Genehmigungsantrag Teil A 1.1 Antrag und technischer Erläuterungsbericht und Anlagen **(Ordner 1/4)**

Anlagen Teil A (Ordner 1.1) (1 Seite)

Inhaltsverzeichnis Teil A (Ordner 1.1) Antrag (4 Seiten)

Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung
Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern / Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH, Mainz (85 Seiten, 31.08.2017)

0. Zusammenfassung und Antrag
1. Vorhabensträger, Bearbeiter und Entwurfsverfasser
2. Angaben zum Zulassungsverfahren
3. Standort und Bezeichnung des Steinbruchs

4. Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens

5. Kapazität der Deponie

6. Auflistung der Abfälle

7. Planungsrechtliche Ausweisung des Standorts

8. Mögliche Standortvarianten

9. Aktueller Genehmigungsstand

10. Ist-Stand

11. Bau- und Maßnahmenbeschreibung

12. Angaben zur Sicherheitsleistung

Anlage 1: Betriebseinrichtungen und Infrastruktur 2017
Lageplan, 12.06.2017, M 1:500

Anlage 2: Nachweise Sickerwasserfassung und -ableitung (5 Seiten)

Anlage 3: Nachweise Oberflächenwasserfassung und -ableitung (7 Seiten)

Anlage 4: Grundbuchauszüge und Auszüge aus den Geobasisinformationen

Anlage 5: Lagepläne und Profilschnitte

- **a.** Übersichtslageplan, 04.10.2016, M 1:25.000
- **b.** Detaillageplan mit der Lage der Profilschnitte, 04.10.2016, M 1:5.000
- **c.** Profile
  - **i.** Querprofil, 19.12.2016, M 1:2.000
  - **ii.** Längsprofil A-B, 19.12.2016, M 1:4.000
  - **iii.** südliche Abschlussböschung, 19.12.2016, M 1:2.000
  - **iv.** schematisches Profil Reibungsfuß, 19.12.2016, M 1:100

Anlage 6: Geologie / Kernbohrungen / Grundwassermessstellen

- **a.** Auszug aus der geologischen Karte (Blatt 6411 Wolfstein), 04.10.2016, M 1:10.000

b. Übersichtslageplan mit der Lage der Grundwassermessstellen, 04.10.2016, M 1:5.000

c. Bohrprofile der Kernbohrungen und Ausbau der Grundwassermessstellen

d. Auswertung des Pumpversuchs, 14.10.2016

e. Bericht Geophysikalische Bohrlochmessungen, BLM Gesellschaft für Bohrlochmessungen mbH, München, 13.06.2017

f. Niederschlag, 19.12.2016

Anlage 7: Einbaukonzept des Dichtungssystems, 02.12.2016, M 1:100

Anlage 8: Linear-/Trennflächenanalyse

a. Linearanalyse, 04.10.2016, M 1:7.500

b. Trennflächenanalyse NW-Wand

i. Analyse der Trennflächen im Bereich der Nordwestwand, 30.01.2015

ii. kinematisch gleitgefährdete Blöcke (NW-Wand), 13.10.2015

iii. kinematisch gleitgefährdete Keile (NW-Wand), 13.10.2015

c. Trennflächenanalyse SE-Wand

i. Analyse der Trennflächen im Bereich der Südostwand, 30.01.2015

ii. kinematisch gleitgefährdete Blöcke (SO-Wand), 13.10.2015

iii. kinematisch gleitgefährdete Keile (SO-Wand), 13.10.2015

Anlage 9: Standsicherheitsberechnung

a.

i. Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil NW-Wand, 26.10.2015

ii. Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil NW-Wand, 26.10.2015

b.

i.

1 Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil SO-Wand, bergseits, 26.10.2015

2 Standsicherheitsberechnung (JANBU) Querprofil SO-Wand, bergseitig, 26.10.2015

3 Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil SO-Wand, talseits, 26.10.2015

4 Standsicherheitsberechnung (JANBU) Querprofil SO-Wand, talseitig, 26.10.2015

c.

i.

1 Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil, gefüllt, 15.01.2016

2 Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Querprofil, gefüllt (maßgebliche Bruchfigur), 15.01.2016

ii. Standsicherheitsberechnung (JANBU) Querprofil, gefüllt, 15.01.2016

d.

i. Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Abschlussböschung und Reibungsfuß, 20.01.2016

ii. Standsicherheitsberechnung (JANBU) Abschlussböschung und Reibungsfuß, 20.01.2016

iii. Standsicherheitsberechnung (BISHOP) Abschlussdamm und südliche Böschung, 20.01.2016

iv. Standsicherheitsberechnung (JANBU) Abschlussdamm und südl. Böschung, 20.01.2016

Anlage 10: Setzungsberechnungen

a. Setzungsberechnung, 07.10.2016

b. Setzungsberechnung Auffüllbereich, 07.10.2016

Anlage 11: Aktenvermerk vom 21.07.2016 (3 Seiten)

Anlage 12: Bericht zur Eignungsprüfung des Gesteinsmehls

- **a.** Bestimmung des Wassergehalts nach DIN 18 121-1, 16.09.2016
- **b.** Kornverteilung DIN 18 123-6, 16.09.2016
- **c.** Zustandsgrenzen DIN 18 122, 05. und 06.10.2016
- **d.** Bestimmung der Schrumpfgrenze nach DIN 18 122-2, 06.10.2016
- **e.** Proctorversuch DIN 18 127, 20.09.2016
- **f.** Rahmenscherversuch DIN 18 137-3, 05. und 07.10.2016
- **g.** Kompressionsversuch, 02.11.2016
- **h.** Bestimmung des Glühverlustes nach DIN 18 128, 06.10.2016
- **i.** Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes Versuch mit konstantem hydraulischem Druck (Triaxialgerät) nach DIN 18130, 29.09.2016
- **j.** Wasseraufnahme nach Enslin/Neff, 29.09.2016
- **k.** Bestimmung des Kalkgehalts nach DIN 18 129, 06.10.2016
- **l.** Ergebnisbericht, Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz, Stand: 06. Juli 2015 (3 Seiten)
- **m.** Prüfbericht, Eurofins Umwelt West GmbH, 19.10.2016 (6 Seiten)
- **n.** Übersicht der Eignungsprüfungen der geologischen Barriere, 14.10.2016
- **o.** Ergänzung zum Geotechnischen Untersuchungsbericht zu den Eignungsprüfungen für die geologische Barriere vom 26. Januar 2017, Geotechnik BFW GmbH, 24.04.2017 (3 Seiten)
  Anlage 1: Deklarationsanalytik, 21.04.2017
- **p.** Geotechnischer Untersuchungsbericht zu den Eignungsprüfungen für die geologische Barriere, Geotechnik BFW GmbH, 26.01.2017 (14 Seiten)

Anlage 13: Geotechnischer Untersuchungsbericht zum internen Testfeld, Geotechnik BFW GmbH, 26.01.2017 (7 Seiten)

a. Anlage 1: Lage des Probefeldes
schematische Lageskizze der Probenahmepunkte 1 bis 5 auf dem internen Testfeld einschließlich des Untersuchungsumfangs, 09.12.2016

b. Anlage 3: Untersuchungen

- **i.** Bestimmung des Wassergehalts nach DIN 18 121-1, 28.11.2015
- **ii.** Kornverteilung DIN 18 123-7, 28.11.2016
- **iii.** Proctorversuch DIN 18 127, 28.11.2016
- **iv.** Bestimmung der Dichte/relativen Proctordichte, 28.11.2016
- **v.** Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes Versuch mit konstantem hydraulischem Druck (Triaxialgerät) nach DIN 18130, 07.12.2016
- **vi.** Tonmineralgehalt, Dr. Rüdiger Butz-Braun, 05.12.2016 (3 Seiten)

c. Anlage 4: Fotodokumentation, 23.01.2017

Genehmigungsantrag Teil A 1.2 Pläne **(Ordner 2/4)**

Pläne Teil A (Ordner 1.2) (1 Seite)

Plan Nr. 100 Übersichtsplan Standort der Maßnahme, M 1:25.000

Plan Nr. 101 Bestand mit Planungsgrenzen Lageplan, M 1:1.500

Plan Nr. 102 Basisabdichtung (UK geolog. Barriere) Lageplan, M 1:1.500

Plan Nr. 103 Planungsbereich Deponie OK Rekuboden Lageplan, M 1:1.500

Plan Nr. 104 Oberflächenentwässerung und Einzugsgebiete Lageplan, M 1:1.500

Plan Nr. 105 Dichtphasen und Verfüllung Lageplan, M 1:2.500

Plan Nr. 106 Dichtungssysteme, Wege, Durchdringung Detailplan, M 1:50/1:25

Plan Nr. 107 Planungsbereich RRB1 (Nord-Ost) mit Anschluss Einleitpunkt nach Bestandsvermessung 2014 Ausschnitt Lageplan RRB1, Querprofile, Details, M 1:50/1:100

Plan Nr. 108 Planungsbereich DK 0-Deponie mit Bestandsvermessung 2006/2014 Längsschnitte Deponiekörper, M 1:500/1:1.000

Plan Nr. 109 Deponiekörperschnitte P2, P7, P12, P17, P23 Querprofile Deponiekörper, M 1:500

Genehmigungsantrag Teil B 2 Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit **(Ordner 3/4)**

Inhaltsverzeichnis Teil B (Ordner 2/2) (1 Seite)

Umweltverträglichkeitsstudie (UVS)

L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern (87 Seiten, April 2017)

1. Einleitung
2. Vorhabensbeschreibung und Begründung
3. Vorhabensalternativen und Varianten
4. Zielvorgaben der Landes- und Regionalplanung
5. Sonstige Vorgaben
6. Betrachtung der Auswirkungen auf die Umwelt
7. Wechselwirkungen
8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung
9. Quellen und Gutachten

Fachgutachten und Untersuchungen zur UVS

Anlage 1: Tischvorlage zur Durchführung eines Scoping-Termins für die Umweltverträglichkeitsprüfung (30 Seiten)
Anlage: Übersichtsplan

Anlage 2: Protokoll zum Scoping-Termin bestehend aus Anschreiben (4 Seiten, 13.05.2015) und Ergebnisvermerk (6 Seiten, aufgestellt am 26.11.2014)

Anlage 3: Fachbeitrag Naturschutz (FBN), L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern (68 Seiten, April 2017)

- **a.** Plan Nr. 1: Bestand Biotypen und Fauna, 14.03.2017, M 1:2.000
- **b.** Plan Nr. 2: Bewertung und Wirkungen, 14.03.2017, M 1:2.000
- **c.** Plan Nr. 3: Rekultivierung, 14.03.2017, M 1:2.000

Anlage 4: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern (65 Seiten, Februar 2017)
Anlage: Relevanzprüfung (23 Seiten)

Anlage 5: Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0), die Auffüllung mit Erdmassen sowie den Betrieb eines Baustoffrecyclingplatzes im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach (29 Seiten, 21.07.2016)

- **a.** Anhang 1: 11 Seiten
- **b.** Anhang 2: 74 Seiten
- **c.** Anhang 3: 3 Seiten

Anlage 6: Gutachten zu den Staubemissionen und -immissionen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zum Betrieb einer DK 0-Deponie im

ehemaligen Steinbruch der Basalt AG in Kreimbach, iMA Richter & Röckle GmbH & Co. KG, Freiburg (136 Seiten, 31.01.2017)

a. Anhang 1: Ergebnisse
- **i.** Abbildungen
- **ii.** Immissionsbeitrag DK 0-Deponie und Bauschuttaufbereitung Staubinhaltsstoffe

b. Anhang 2: Berechnungsgrundlagen
- **i.** Umschlagvorgänge
- **ii.** Fahrbewegungen auf asphaltierten Fahrwegen
- **iii.** Fahrbewegungen auf unbefestigten Fahrwegen

c. Anhang 3: Massenströme der diffusen Quellen
- **i.** Massenströme DK 0-Deponie
- **ii.** Massenströme Bauschuttaufbereitung
- **iii.** Massenströme Verfüllbereich

d. Anhang 4: Ausbreitungsrechnungen
- **i.** Allgemeines
- **ii.** Verwendete Ausbreitungsmodelle
- **iii.** Rechengebiet
- **iv.** Geländeeinfluss
- **v.** Berücksichtigung von Gebäuden
- **vi.** Quellen

e. Anhang 5: Verfahrensbeschreibung „Prognostische Windfeld-bibliothek“
- **i.** Hintergrund
- **ii.** Grundlagen
- **iii.** Erstellung der Windfeldbibliothek
  - **1** Modellgebiet und Rechengitter
  - **2** Prognostische Modellrechnungen
  - **3** Interpolation im Parameterraum
  - **4** Interpolation auf Gitter des Ausbreitungsrechnung
  - **5** Berechnung der endgültigen Windfeldbibliothek
- **iv.** Anemometerposition

f. Anhang 6: QPR und repräsentatives Jahr

g. Anhang 7: Beschreibung des Modells LASAT

h. Anhang 8: Eingabe- und Protokolldateien von LASAT

Ergänzung des Planfeststellungsantrags nach § 35 Absatz 2 KrWG vom 20.10.2017 zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach auf einem Teil des Geländes des Tagebaus Kreimbach-Kaulbach, Gemarkung Kreimbach durch die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Kirn/Nahe, bestehend aus:

Antragsschreiben der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft, Kirn/Nahe vom 05. Juli 2018 (2 Seiten)

Erlaubnisantrag zur Fassung von Deponiesickerwasser und dessen Ableitung in die Lauter Ergänzung der eingereichten Unterlagen zur Planfeststellung vom 31. August 2017 **(Ordner 1/1)**

Erläuterungsbericht zum Erlaubnisantrag
Peschla + Rochmes GmbH, Kaiserslautern (12 Seiten, 03. Juli 2018)

Anlage 1: Übersichtsplan Standort der Maßnahme, M 1:25.000, Teil: Feldspattagebau Kreimbach-Kaulbach

Anlage 2: Lagepläne Sickerwasserfassung und -ableitung

- **2.1** Übersichtslageplan Sickerwasserfassung und -ableitung, M 1:1.500
- **2.2** Lageplan Sickerwasserfassung und -ableitung, M 1:750
- **2.3** Detailplan Stauraumkanal und Probenahmeschacht, M 1:25
- **2.4** Detailplan RRB 2, M 1:200/50/25

Anlage 3: Nachweis Sickerwasserfassung und -ableitung (10 Seiten)

- Grundwassergleichenplan (Triangulation), 04.07.2018, M 1:5.000
- Prüfbericht Grundwasser vom 30.06.2015 (Prüfberichtsnr.: AR-15-AN-001077-01), Eurofins Umwelt West GmbH, Wesseling (3 Seiten)

Ergänzung vom 17.07.2018

- Schalltechnisches Gutachten zu den Geräuschimmissionen in der Nachbarschaft durch den Betrieb einer Deponie der Klasse 0 (DK 0), die Auffüllung mit Erdmassen sowie den Betrieb eines Baustoffrecyclingplatzes im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft – Nachtrag zum Gutachten Nr. 3362200 vom 21.07.2016 Ermittlung und Beurteilung der von dem An- und Abfahrtverkehr der geplanten Deponie auf öffentlichen Verkehrsflächen ausgehenden Geräuschimmissionen (Aktenzeichen 4586292),
  SGS-TÜV Saar GmbH, Sulzbach (18 Seiten inklusive Anhang 1-3, 13.06.2018)

Ergänzung vom 18.07.2018

zum Genehmigungsantrag Teil B 2 Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Ordner 3/3) – Fachgutachten und Untersuchungen zur UVS – Anlage 3: Fachbeitrag Naturschutz (FBN), L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern (68 Seiten, April 2017) – Plan Nr. 3: Rekultivierung, 14.03.2017, M 1:2.000

- Plan-Nr. 3: Ersatzgewässerkonzept, 18.07.2018, M 1:2.000

Ergänzung vom 23.07.2018

zum Genehmigungsantrag Teil B 2 Unterlagen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit (Ordner 3/3) – Fachgutachten und Untersuchungen zur UVS – Anlage 3: Fachbeitrag Naturschutz (FBN), L.A.U.B. GmbH, Kaiserslautern (68 Seiten, April 2017)

- Ergebnisse der Vogel- und Amphibienkartierung 2018 mit Optimierung der Maßnahmenkonzeption, 23.07.2018 (16 Seiten inklusive Anhang Plan-Nr. 1: Ersatzgewässerkonzept, 18.07.2018, M 1:2.000)

Ergänzung vom 16.08.2018

zum Genehmigungsantrag Teil A 1.1 Antrag und technischer Erläuterungsbericht und Anlagen (Ordner 1/3) – Erläuterungsbericht zur Genehmigungsplanung - Anlage 6: Geologie / Kernbohrungen / Grundwassermessstellen – b. Übersichtslageplan mit der Lage der Grundwassermessstellen, 04.10.2016, M 1:5.000

- Übersichtslageplan mit der Lage der Grundwassermessstellen, 16.08.2018, M 1:5.000

Ergänzung vom 01.08.2019

Vorschlag zur Festlegung der Sicherheitsleistungen nach § 18 DepV vom 01.08.2019

V.
NEBENBESTIMMUNGEN

Die Antragsunterlagen wurden geprüft. Die unter Ziffer IV dieses Bescheides genannten Unterlagen zum Antrag sind zu beachten. Soweit erforderlich wurden Nebenbestimmungen festgesetzt. Vom Antrag abweichende Nebenbestimmungen dieses Bescheides gehen vor.

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zur Baumaßnahme

1.1 Der Beginn der einzelnen Bauphasen ist der SGD Süd in Neustadt (Referat 31) und der Regionalstelle Kaiserslautern (Referat 32) mindestens vier Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen.

1.2 Ziehen sich die Baumaßnahmen in die Wintermonate hinein, sind entsprechende Wintersicherungsmaßnahmen zu treffen. Entsprechende Festlegungen sind dann in den Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzunehmen.

1.3 Für die einzelnen Bau-, Schütt- und Dichtphasen ist eine detaillierte Ausführungsplanung zu erstellen. Dieser Plan ist ständig fortzuschreiben und zu aktualisieren und der SGD Süd, Referat 31, vorzulegen.

1.4 Die „Bundeseinheitlichen Qualitätsstandard“(BQS) der LAGA Ad-hoc-AG „Deponietechnik“ sind beim Bau der Deponiebasis zu beachten. Sind gegensätzliche oder abweichende Angaben zwischen den BQS und dem QMP vorhanden, so sind die Abweichungen im Qualitätsmanagementplan zu begründen und mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen. Der QMP ist entsprechend fortzuschreiben.

1.5 Nach dem Probebau des Versuchsfeldes ist rechtzeitig vor Beginn der Herstellung der Deponiebasis inklusive Steilwände der abschließende Qualitätsmanagementplan (QMP) für das gesamte System aufzustellen und der SGD Süd vorzulegen.

1.6 Aus bautechnischen Gründen muss die geologische Barriere sowie die Drän- und Ausgleichsschicht an den Steilwänden sukzessive mit dem Ablagerungsmaterial eingebracht werden. Im QMP ist darzulegen, wie die Fremdüberwachung hier über die Jahre die ordnungsgemäße Ausführung des Systems sicherstellt.

1.7 Nach Fertigstellung der Deponiebasis hat eine Abnahme durch die SGD Süd zu erfolgen (§ 14 Absatz 2 LKrWG). Die Abnahme ist bei der SGD Süd schriftlich zu beantragen. Die Ablagerungsfläche (oder Teilfläche) darf erst nach einer Abnahme mit Abfall belegt werden (§ 5 DepV).

1.8 Vor Beginn der Herstellung der Oberflächenabdeckung (Rekultivierungsschicht) ist rechtzeitig der erforderliche Qualitätsmanagementplan (QMP) aufzustellen und der SGD Süd vorzulegen.

1.9 Sofern im Rahmen der Betriebsweise die Lagerung bzw. Verwendung wassergefährdender Stoffe vorgesehen ist, sind grundsätzlich die Vorgaben und Bestimmungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. 2017 Teil 1 Nr. 22, S. 905) sowie die einschlägigen technischen Regeln zu beachten und einzuhalten.

2. Deponieentwässerung

Grundwasser:

2.1 Vor Beginn der Ablagerung ist in den Messstellen zur Dokumentation des Ausgangszustandes und als Grundlage für die Ableitung der Auslöseschwellen eine Stichtagsbeprobung mit umfangreichem Parameterspektrum durchzuführen.
Diese Analyse hat folgende Parameter zu umfassen:
Wasserstand, Wassertemperatur, Farbe, Trübung, Geruch, pH-Wert, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff, Säurekapazität bei pH 4,3, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Bor, Blei, Chrom, Kupfer, Zink, Cadmium, Quecksilber, Eisen, Nickel, Arsen, Mangan, Cyanid, Nitrat, Nitrit, Ammonium, Phosphor, Sulfat, Chlorid, Fluorid, DOC, Kohlenwasserstoffindex, Phenolindex

AOX, LCKW, PAK (EPA) und BETX.
Auf der Grundlage dieser Ergebnisse können dann die entsprechenden Auslöseschwellen (§ 12 Absatz 1 i.V.m. Anhang 5 Nummer 3.1 DepV) und der Umfang der Standard- und Übersichtsuntersuchungen entsprechend der Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 und des Anhang 5 Nummer 3.2 der DepV festgelegt werden.

2.2 Eine beabsichtigte Errichtung von Grundwassermessstellen ist rechtzeitig bei der SGD Süd in Neustadt und der Regionalstelle Kaiserslautern anzuzeigen. Nicht mehr benötigte Grundwassermessstellen sind – in Anlehnung an das DVGW-Merkblatt W 135 – ordnungsgemäß zu verschließen.

3. Ingenieurgeologie

Für die am Fußraum der Steilwände (Nordwest- als auch Südostwand) geplanten Arbeiten (Einbau einer geologischen Barriere und Drän- und Ausgleichsschicht) sind aufgrund erhöhter Steinschlaggefahr die notwendigen Angaben zu den vorlaufend und/oder begleitend erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen im Hinblick auf die Standsicherheits- und Arbeitsschutzproblematik im Rahmen der Ausführungsplanung zu ergänzen.

4. Deponiebetrieb

4.1 Abgelagert werden dürfen nur Abfälle, deren Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) im Positivkatalog (Anlage 1 dieser Planfeststellung) gelistet sind und die die Anforderungen gemäß § 6 DepV i.V.m. Anhang 3 Nummer 2 DepV erfüllen. Es dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Zuordnungswerte der Deponieverordnung Anhang 3 Nummer 2 Tabelle 2 Spalte 5 für die Deponieklasse (DK) 0 einhalten.

4.2 Von der vorgenannten Nebenbestimmung 4.1 abweichende Abfallarten dürfen nur vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung im Einzelfall abgelagert werden.

4.3 Die Deponie Kreimbach-Kaulbach soll vornehmlich der Entsorgung von in Rheinland-Pfalz entstandenen Abfällen dienen, um die dauerhafte Entsorgungssicherheit für innerhalb des Landes entstandene Abfälle zu sichern. Die Regelung des § 12 Absatz 5 LKrWG ist dabei zu beachten.

5. Naturschutz und Artenschutz

Die in Kapitel 7 des Fachbeitrag Naturschutz (FBN) festgehaltenen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der Auswirkungen und Entwicklungen nach der Stilllegung sind zwingend durchzuführen.

Die nachfolgende Anmerkungen und Ergänzungen sind zusätzlich zu den in Kapitel 7 des Fachbeitrag Naturschutz (FBN) dargestellten Maßnahmen umzusetzen:

5.1 In Kapitel 7 des FBN wird ein Maßnahmenkonzept vorgelegt, in dem Vorschläge entwickelt wurden, um die Beeinträchtigungen und den Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere zu kompensieren. Die Vorschläge beinhalten auch vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen).
Um das Eintreten von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Absatz 1 BNatSchG zu verhindern, sind diese Maßnahmen in jedem Fall vor Beginn der Bautätigkeit umzusetzen (C1 und C2); die Wirksamkeit der Maßnahmen ist zu dokumentieren.

5.2 Ergänzung zu V3:
Die Obere Naturschutzbehörde ist darüber zu informieren, wer die ökologische Baubegleitung (ÖBB) wahrnehmen wird. Neben dem Abschlussbericht ist - zunächst in den ersten 5 Jahren - ein jährlicher Bericht jeweils am Jahresende vorzulegen. Der Abschlussbericht ist ebenfalls der Unteren Naturschutzbehörde zur Verfügung zu stellen.

5.3 Ergänzung zu C1:
Die dauerhafte Unterhaltung der Still- bzw. Ersatzgewässer (für die Dauer des Deponiebetriebes) ist durch eine ökologische Baubegleitung (ÖBB)

sicherzustellen. Dies kann in Anlehnung an die „Rahmenvereinbarung Artenhilfsprojekt Rohstoffabbau“ zwischen Umweltministerium und Industrieverband Steine und Erden e. V., erfolgen.
Die Ersatzgewässer sind dauerhaft offen zu halten.

5.4 Ergänzung zu V1:

Im vorliegenden Falle ist eine gezielte Umsiedlung der beiden Arten Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke vorzunehmen - eine Rettungsumsiedlung alleine ist nicht ausreichend. Es ist ein mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmtes Konzept vorzulegen, wie die Umsiedlung im Einzelnen durchgeführt werden soll (z.B. Aufstellen von Fangzäunen und Bodenfallen o.ä.). „Beifänge“ wie z.B. Gras- und Wasserfrosch sind im Zuge dieser Maßnahme ebenfalls mit umzusiedeln. Die Umsiedlungsmaßnahme ist bei geeigneter Witterung so lange durchzuführen, bis die Fangzahlen gegen Null gehen. Ein Rückwandern von Tieren ist durch geeignete Maßnahmen (Schutzzaun o.ä.) zu verhindern. Eingriffe in die Wasserflächen dürfen erst nach Freigabe dieser Bereiche von Seiten der ÖBB vorgenommen werden.

5.5 Ergänzung zu V2:

Eingriffe in die entsprechenden Reptilienlebensräume dürfen erst nach Freigabe von Seiten der ÖBB vorgenommen werden.

5.6 Zusatz zu den artenschutzfachlichen Maßnahmen:

Im gesamten Entwässerungssystem und im Bereich des neuen RRB 1 darf es nicht zu einer Beeinträchtigung von Amphibien oder Kleinsäugern im Sinne des § 44 BNatSchG kommen. Bei der Ausführung von technischen Bauwerken ist auf die Verhinderung des Eindringens oder eine Möglichkeit des Ausstieges von Wirbeltieren abzustellen.
Beim Eintreten unvorhergesehener Umstände und/oder dem Auftreten weiterer Tierarten im Baufeld, welche nicht vorhersehbar waren und somit nicht in den vorgelegten Unterlagen berücksichtigt werden konnten, ist die Obere Naturschutzbehörde unverzüglich zu informieren.

5.7 Abnahme:

Nach Abschluss der Maßnahmen hat ein Abnahmetermin durch die Obere Naturschutzbehörde unter Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.

6. Sicherheitsleistung

Der Antragsteller hat für die Deponie Kreimbach-Kaulbach eine Sicherheitsleistung zu erbringen. Die Sicherheit kann abhängig vom Verfüllzustand der Bauabschnitte, wie unten dargestellt, gestaffelt geleistet und nach dem Abschluss des jeweiligen Bauabschnittes wieder angepasst werden.
Die erste Sicherheitsleistung erfolgt vor Inbetriebnahme des ersten Bauabschnittes und ist in Höhe von 924.701,50 € brutto zu leisten. Bevor der zweite Bauabschnitt in Betrieb genommen wird, wird die erste Sicherheitsleistung zurückgegeben und durch die zweite Sicherheitsleitung in Höhe von 1.583.515,66 € brutto ersetzt. Vor Beginn der Ablagerung im dritten Bauabschnitt wird die dritte Sicherheitsleistung in Höhe von 1.867.210,79 € brutto gegen Rückgabe der zweiten Sicherheitsleistung übergeben. Alternativ ist eine jeweilige Aufstockung der Sicherheitsleistung durch Vorlage einer Sicherheitsleistung über den Differenzbetrag möglich.
Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn die Sicherheiten nicht wie oben dargestellt rechtzeitig geleistet werden. Neben den in § 232 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehenen Arten der Sicherheit kann die zuständige Behörde zulassen, dass die Sicherheit bewirkt wird durch die Stellung eines tauglichen Bürgen, insbesondere einer Konzernbürgschaft, eine Garantie oder ein Zahlungsversprechen eines Kreditinstituts oder eine gleichwertige Sicherheit.

7. Nebenbestimmungen zu den Einleiterlaubnissen

a) Allgemeine Nebenbestimmungen zur Einleitung in die Lauter und in den Kreimbach

Bauzeit und Durchführung der Bauarbeiten:

7.1 Das Auslaufrohr des Betonrohrs zur Ableitung des Drosselabflusses ist spitzwinklig in Fließrichtung anzuordnen und der vorhandenen Böschung anzupassen. Der Auslaufbereich ist soweit wie möglich naturnah zu belassen. Eventuell erforderliche Böschungssicherungen sind auf ein Minimum zu beschränken.

7.2 Das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) ist ohne Notüberlauf geplant. Dieser muss ergänzt werden und planerisch im Rahmen der Ausführungsplanung dargestellt sein.

7.3 Zur ordnungsgemäßen Abflussdrosselung aus den Regenrückhaltebecken sind die jeweiligen Schieberstellungen zu berechnen. Die Berechnung ist der SGD Süd, Referat 32 – Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz – spätestens nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

7.4 Nach Fertigstellung der Baumaßnahmen ist eine verbindliche Bestätigung der plangemäßen Ausführung inklusive Nachweis des erbrachten, erforderlichen Rückhaltevolumens der Becken bei der SGD Süd, Referat 32 vorzulegen.

7.5 Für die Absturzsicherung auf dem Damm sind im Rahmen der Ausführungsplanung Vorgaben zur Gestaltung (ggf. nach ZTV-Ing 8.4) zu treffen.

7.6 Es muss sichergestellt sein, dass nur die erlaubte Drosselwassermenge abgeleitet wird. Die für den ordnungsmäßen Betrieb der Becken notwendigen Einrichtungen sind regelmäßig zu überprüfen.

7.7 Für die in den Antragsunterlagen vorgesehenen baulichen Anlagen (Damm mit Einlaufbauwerk, Rohrleitungen) sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit im Auftrag des Antragstellers gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchzuführen. Ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Absatz 1 PrüfSStBauVO ist vorzulegen. Die statisch-konstruktive Bauüberwachung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Nach Abschluss der Maßnahme ist eine Bescheinigung gemäß § 9 Absatz 2 PrüfSStBauVO vorzulegen.

7.8 Beim Betrieb der Deponie ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung eines Gewässers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften und der unmittelbaren Umgebung zu verhüten. Beeinträchtigungen der Gewässer und ihrer Umgebung sind grundsätzlich zu unterlassen und zu vermeiden.

7.9 Die Unterhaltung und Pflege der Entwässerungsanlagen ist langfristig sicher zu stellen. Die Entwässerungsanlagen sind so zu unterhalten, dass nachteilige Einwirkungen auf das Gewässer und seine unmittelbare Umgebung verhütet werden. Betriebsbedingte Maschinen und Geräte sind so zu warten, instand zu halten und zu betreiben, dass eine Boden- oder Grundwasserverunreinigung, insbesondere durch Treib- und Betriebsstoffe, nicht zu besorgen ist. Bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen ist die Polizeiinspektion Lauterecken oder die Untere Wasserbehörde unverzüglich zu informieren.

7.10 Sollte die Betriebsführung zeigen, dass Änderungen der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftlichen Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd und der Kreisverwaltung Kusel abzustimmen und entsprechend zu planen. Das gleiche gilt ebenso für mögliche, auch jetzt noch nicht vorhersehbare Eingriffe und Maßnahmen im Zuge des Vorhabens, die vielleicht ein oberirdisches Gewässer bzw. das Grundwasser mittelbar oder unmittelbar tangieren könnten.

7.11 Der Nutzungsberechtigte hat die Anlagen zu überwachen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten. Den Wasserbehörden und deren Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gestatten. Die Bediensteten der zuständigen Behörden und deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Gewässeraufsicht Grundstücke zu betreten. Der Antragsteller hat ihnen die der Gewässerbenutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen zugänglich zu machen, eventuell erforderliche Arbeitskräfte und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen sowie die technischen Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

7.12 Für Schäden und Nachteile, die infolge dieser Maßnahmen (Bau, Betrieb und Bestand der Anlagen) von Dritten geltend gemacht werden, haftet der Erlaubnisinhaber bzw. sein Rechtsnachfolger.

7.13 Die wasserrechtliche Zulassung gewährt nicht das Recht, Gegenstände, Grundstücke und Anlagen, die im Eigentum oder Besitz eines anderen stehen, in Gebrauch oder in Anspruch zu nehmen, noch befreit sie von der Verpflichtung nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen oder Zustimmung für den Bau und Betrieb einzuholen.

7.14 Regelungen und Vereinbarungen in privatrechtlichen Verträgen lassen die in den Erlaubnissen getroffenen Feststellungen unberührt.

7.15 Die nachträgliche Änderung oder Festsetzung von Nebenbestimmungen sowie der Widerruf der Erlaubnisse bleiben im öffentlichen Interesse vorbehalten.

b) Spezielle Nebenbestimmungen zur Sickerwassereinleitung

7.16 Probenahmestelle:

Der in den Plänen mit S3 bezeichnete Schacht ist als Probenahmestelle einzurichten, die eine repräsentative Beprobung des Sickerwassers aus dem Stauraumkanal zulässt, ohne Vermischung mit anderen Abwässern (wie z.B. Oberflächenwasser) und die für behördliche Überwachungen jederzeit zugänglich ist. Die Probenahme- und die Einleitstelle müssen bei jeder Witterung benutzbar und zugänglich sein.

7.17 Die für den ordnungsgemäßen Betrieb notwendigen Mess- und Steuereinrichtungen sind regelmäßig gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu überprüfen und zu kalibrieren.

7.18 Melde- und Anzeigepflicht:

Es ist ein Meldeplan über die im Betriebsstörungsfall zu informierenden Stellen und Behörden sowie den verantwortlichen Personen der SGD Süd vorzulegen und sichtbar auszuhängen.

Jede wesentliche Abweichung vom bestimmungsgemäßen Betrieb, von der zu besorgen ist, dass die Überwachungswerte nicht eingehalten werden, ist der

SGD Süd in Neustadt und deren Regionalstelle in Kaiserslautern anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Dauer und Ort des Ereignisses so genau wie möglich anzugeben. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern.
Spätestens zwei Wochen nach Ende der Betriebsstörung ist der Erlaubnisbehörde ein schriftlicher Bericht vorzulegen, der mindestens folgende Angaben umfassen muss:

- Darstellung des Ereignisses mit Angabe der ermittelten Ursachen
- Getroffene Sofortmaßnahmen
- Vorgesehene Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen und zur Vermeidung gleicher oder ähnlicher Vorfälle mit Zeitangaben für die Realisierung.

Die Ableitung des Sickerwassers ist durch eine Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist mit der Erlaubnisbehörde abzustimmen. Das Personal ist eingehend einzuweisen.

Eine vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlagen oder von Anlagenteilen, sowie die vorübergehende wesentliche Änderung der Betriebsweise ist vorab der SGD Süd in Neustadt und deren Regionalstelle in Kaiserslautern anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

7.19 <u>Selbstüberwachung:</u>

Die Selbstüberwachung wird wie folgt festgelegt:

- Die eingeleiteten Abwassermengen sind kontinuierlich zu erfassen und zu dokumentieren.
- Entsprechend den Ausführungen in Ziffer 3.3 des Erläuterungsberichtes des wasserrechtlichen Erlaubnisantrags ist zu Beginn des Betriebs eine „Nullmessung“ durchzuführen. Das Sickerwasser ist dabei auf die in *II. Einfache Erlaubnis, 1. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 20. Februar 1997 (Az.: 72/661-04-01) zur*

Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter, unter Ziffer 6.2 Schadstoffparameter aufgelisteten Parameter zu untersuchen.

- Das Sickerwasser ist weiterhin quartalsweise auf die Parameter Farbe, Trübung, Geruch, elektrische Leitfähigkeit, Sauerstoff, Säurekapazität bei pH 4,3, Natrium, Kalium, Calcium, Magnesium, Eisen, Ammonium, Chlorid und DOC zu untersuchen.
- Nach Beginn der Verfüllung sind die in *II. Einfache Erlaubnis, 1. Änderung der einfachen Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel vom 20. Februar 1997 (Az.: 72/661-04-01) zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter, unter Ziffer 6.2 Schadstoffparameter* aufgeführten Parameter mindestens für die Dauer von 12 Monaten monatlich zu bestimmen.
- Nach Vorlage aller Analysendaten einschließlich der Einleitmengen wird über den weiteren Selbstüberwachungsumfang neu entschieden. Bis zu einer Entscheidung ist die Selbstüberwachung weiterhin monatlich durchzuführen.
- Die Selbstüberwachung in der Stilllegungs- und in der Nachsorgephase wird zu Beginn der Stilllegungsphase neu geregelt. Dazu ist rechtzeitig vor Ablauf der Betriebsphase ein entsprechender Antrag bei der Erlaubnisbehörde zu stellen.

7.20 <u>Betriebstagebuch:</u>

Es ist ein Betriebstagebuch gemäß § 5 SÜVOA zu führen, in das die folgenden Daten einzutragen sind:

- Die Analysenergebnisse der Sickerwasseruntersuchungen
- Datum der Probennahme und Angabe der Probennehmer
- Eingeleitete Abwassermengen (Tages-, Wochen- und Monatsmengen)
- alle abwasserrelevante Betriebsstörungen, Kalibrierungen, Reparaturen und Wartungen.

In das Betriebstagbuch ist der zuständigen Behörde jederzeit Einblick zu gewähren.

Das Betriebstagebuch ist für die Dauer von 5 Jahren ab der letzten Eintragung aufzubewahren.

8. Sonstige Nebenbestimmungen

8.1 Landesbetrieb Mobilität

- Das Anlegen oder Benutzen von weiteren Zuwegungen jeglicher Art zu den freien Strecken der klassifizierten Straßen außerhalb der Ortsdurchfahrt K47 ist nicht gestattet.
- Der öffentliche Verkehrsraum darf nicht verschmutzt werden. Sollten dennoch Verunreinigungen der klassifizierten Straße bedingt durch die Zufahrt eintreten, ist der Antragsteller verpflichtet, diese unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen.
- An der K 47 ist eine Rutschung dokumentiert, die seit Jahrzehnten aktiv ist. Die Standsicherheit der K 47 wurde aber durch Aufschüttungen auf dem Steinbruchgelände weiter verringert. Sollten im Einflussbereich der Rutschung neue Aufschüttungen erfolgen, ist nachzuweisen, dass dadurch keine negativen Auswirkungen auf die Standsicherheit der Kreisstraße entstehen.

VI.
HINWEISE

1. Baumaßnahme

Nach Beendigung der Zuständigkeit der Bergaufsicht kann das genehmigte Vorhaben unter abfallrechtlichen Rahmenbedingungen weitergeführt werden. Hierfür ist dem Landesamt für Geologie und Bergbau (LGB) ein Abschlussbetriebsplan vorzulegen.

2. Deponieentwässerung

2.1 Die Grundwassermessstellen haben eindeutige, klar zuordenbare Namen zu erhalten. Doppelte Benennungen, wie es in der Genehmigungsplanung der Fall ist, sollten vermieden werden. Ein entsprechender Vorschlag ist zusammen mit den Geo-Koordinaten (Rechts- und Hochwerte, NN-Höhe der Messstelle und Höhe der Messstellenoberkante) im Rahmen der Ausführungsplanung vorzulegen.

2.2 Die Originalergebnisse der Analysen bei der Errichtung der Messstellen vom Mai bzw. Juni 2015 sind noch vorzulegen.

3. Bodenschutz

3.1 Bei allen Bodenarbeiten – auch bei Bau- und Unterhaltungs- sowie gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen – sind die Vorgaben nach DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial" und DIN 18915 „Bodenarbeiten" zu beachten.

3.2 Zur Auswahl des geeigneten Bodenmaterials wird auf den Bundeseinheitlicher Qualitätsstandard 7-1 der LAGA Ad-hoc-AG "Rekultivierungsschichten in Deponieoberflächenabdichtungssystemen" (LAGA 2016) verwiesen.

4. Arbeitsschutz

Beim Betrieb der DK 0-Deponie sind die anerkannten Regeln der Technik zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung
- DG UV Regel 114-004 Deponien

5. Naturschutz und Artenschutz

Der Schutz der betroffenen Individuen ist unbedingt anzustreben. Im Sinne von § 44 Absatz 5 Nummer 1 BNatSchG muss bei Tötungen einzelner Individuen die Unvermeidbarkeit gegeben sein (siehe oben Nebenbestimmung 5.6). Dies ist für Landlebensräume und Laichhabitate gleichermaßen zu beachten. Schutz- und gegebenenfalls auch Umsiedlungsmaßnahmen sind daher durchzuführen.

6. Forstwirtschaft

Unabhängig von dem noch ausstehenden Abschlussbetriebsplan zur Beendigung des Tagebaus und Übergang vom Bergrecht ins Abfallrecht, zu dem die obere Forstbehörde in Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde als Trägerin öffentlicher Belange ebenfalls zu hören ist, ergehen seitens der Forstverwaltung folgende Hinweise:

6.1 Ein Teil des Waldweges im nördlichen Bereich der Abbaufläche, der den Gemeindewald "Notfeuer" mit dem Heidenburgweg verband, fiel dem Tagebau zum Opfer. Um weiterhin in diesem Bereich eine ordnungsgemäße Forstwirtschaft gewährleisten zu können, muss der nun zweigeteilte Waldweg im nördlichen Teil vom Wendeplatz an der Grenze zur Abbaufläche bis zur Morbacher Straße (K 47) ausgebaut werden. Der südliche Weg ist derzeit in einem guten Zustand und endet ebenfalls in einem Wendeplatz.

6.2 Die im Abbau und Rekultivierungsplan vorgesehenen Wiederbewaldungsmaßnahmen müssen im Zuge der Aufstellung des

Abschlussbetriebsplans gegebenenfalls an den aktuellen Kenntnisstand angepasst werden.

6.3 Alle Maßnahmen, die forstliche Belange berühren und im Zusammenhang mit dem noch ausstehenden Abschlussbetriebsplan stehen, sind mit dem zuständigen Forstamt Kusel abzustimmen.

7. Hydrogeologie

Hinsichtlich der dem geplanten Deponiebereich nächstgelegenen Grundwasserstelle GWM3 wird darauf hingewiesen, dass der Flurabstand ganz erheblichen Schwankungen unterliegt (3,2 m bis 20,5 m; vgl. Anlage 6 des Genehmigungsantrags Teil A 1.1). Grundwassermessstellen innerhalb des geplanten Deponiebereichs bestehen nicht. Der Flurabstand ist dort demnach nicht bekannt und nicht durch Messwerte belegt.

8. Sonstige Hinweise

8.1 Pfalzwerke Netz AG

Da sich aufgrund kurzfristig erforderlich werdender Erweiterungen im Versorgungsnetz der Pfalzwerke Netz AG der Bestand an Versorgungseinrichtungen ändern kann, muss vor Baubeginn unbedingt eine aktuelle Planungsauskunft über die Online-Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf der Website der Pfalzwerke Netz AG – www.pfalzwerke-netz.de – zur Verfügung steht.

8.2 Deutsche Bahn AG

Durch das Vorhaben darf die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Bei den Planungen ist grundsätzlich ein Abstand von mindestens fünf Metern zur Gleismitte einzuhalten. Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngelände abgeleitet werden. Sollten Veränderungen am Entwässerungssystem unter der Beanspruchung von Bahngelände vorgenommen werden, so ist für die Nutzung von

Bahngelände bzw. eines DB-Durchlasses ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag erforderlich.

9. Zu den Einleiterlaubnissen

a) Allgemeine Hinweise zur Einleitung in die Lauter und in den Kreimbach

Die durch die Maßnahme evtl. verursachten Mehraufwendungen im Rahmen der Gewässerunterhaltung sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen zu erstatten. Auf die entsprechenden wassergesetzlichen Regelungen wird in diesem Zusammenhang verwiesen.

b) Spezielle Hinweise zur Sickerwassereinleitung

1. Selbstüberwachung:

Die Selbstüberwachung ist entsprechend der jeweils gültigen Fassung der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) durchzuführen.

Der Anlagenbetreiber hat jeweils zum **10. März** jeden Jahres für das vorangegangene Kalenderjahr einen Selbstüberwachungsbericht nach § 6 Absatz 1 SÜVOA in zusammengefasster und ausgewerteter Form der Erlaubnisbehörde vorzulegen.

Wird die Selbstüberwachung nicht ordnungsgemäß durchgeführt, so ist nach Aufforderung durch die Genehmigungsbehörde ein geeignetes Labor damit zu beauftragen. Die Kosten hierfür trägt der Anlagenbetreiber.

Der Parameterumfang und die Überwachungshäufigkeit der Selbstüberwachung können nach Vorliegen einer repräsentativen Anzahl an Messwerten neu bewertet und gegebenenfalls angepasst werden.

2. Überwachungsregelung:

Ein vorstehend festgesetzter Wert ist einzuhalten. Ein Überwachungswert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der Gewässeraufsicht durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100 v.H. übersteigt. Überprüfungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

3. Analysen- und Messverfahren:

Die festgelegten Werte sind nach den in der Anlage zur Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17. Juni 2004 (BGBl I 2004, 1108, 2625) in der jeweils gültigen Fassung genannten Analysen- und Messverfahren zu bestimmen. Im Einzelfall können nach Abstimmung mit der SGD SÜD auch andere gleichwertige Verfahren angewendet werden.

4. Zuwiderhandlungen gegen die vollziehbaren Auflagen stellen gemäß § 118 Absatz 1 LWG Ordnungswidrigkeiten dar, die nach § 118 Absatz 2 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden können.

VII.
BEGRÜNDUNG

1. Historie

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (SHW/BAG), betreibt in der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach, Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein, einen Feldspattagebau.

Im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach wird seit 1920 Feldspat abgebaut. Das gewonnene Material wird nach seiner Aufbereitung im Straßenbau und als Zuschlagstoff für Beton und Asphalt verwendet. Die Zulassung des bergbaurechtlichen Rahmenbetriebsplans für den Tagebau lief bis 2015, der geltende Hauptbetriebsplan sowie die Ergänzungen gelten noch bis zum 31.05.2020. Unabhängig von der beantragten Nachnutzung des Tagebaus als Deponie, steht nach Abschluss des Gewinnungsbetriebes die Aufstellung und Zulassung eines Abschlussbetriebsplanes nach Bergrecht an.

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (SHW/BAG) beantragte mit Schreiben vom 20.10.2017 eine Nutzung des Steinbruchgeländes als DK 0-Deponie, um anfallende, nicht gefährliche mineralische Abfälle, die aufgrund ihrer geringen natürlichen und anthropogenen Belastungen oder aus bauphysikalischen Gründen nicht in herkömmlichen Verfüll- oder Verwertungsmaßnahmen untergebracht werden, allgemeinwohlverträglich zu beseitigen.

2. Planungsvorhaben: Errichtung einer Deponie der Klasse 0

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft (SHW/BAG), plant auf einer Teilfläche (46.500 m^2 Grundfläche) im zentralen Teil des Steinbruchs (Grundfläche insgesamt 440.000 m^2) die Errichtung

einer Boden- und Bauschuttdeponie. Diese soll als Deponie der Klasse 0 (DK 0) gemäß den Regelungen der Deponieverordnung errichtet und betrieben werden.

Die neue Deponie soll die Entsorgungssicherheit der SHW/BAG für gering belastete mineralische Bauabfälle gewährleisten. Das geplante Ablagerungsvolumen der DK 0-Deponie beträgt ca. 2.400.000 m^3 über eine voraussichtliche Laufzeit der Deponie von 16 Jahren. Die jährliche Anliefermenge beläuft sich daher auf ca. 150.000 m^3.

3. Darstellung des Verwaltungsverfahrens

Im Februar 2014 informierte die SHW/BAG die SGD Süd darüber, dass beabsichtigt wird den Steinbruch Kreimbach-Kaulbach nach Beendigung des Abbaubetriebes als Standort für eine Deponie der Deponieklasse 0 für die Verfüllung mit nicht gefährlichen, mineralischen Abfällen weiter zu nutzen.

Für das Vorhaben ist ein Planfeststellungsverfahren nach § 35 Absatz 2 KrWG mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.
Die Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen. Hier findet daher das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 Anwendung.

Das Vorhaben unterliegt nach § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG i.V.m. § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG betreffend die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls. Nach Einschätzung der SGD Süd ist aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu erwarten, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 zu berücksichtigen wären. Deshalb besteht nach § 3 c Satz 1 UVPG für

das Vorhaben eine UVP-Pflicht im Einzelfall. Zur Klärung des Umfangs der Umweltverträglichkeitsuntersuchung fand am 19.11.2014 ein Scopingtermin nach § 5 UVPG statt. Der Träger des Vorhabens wurde mit Schreiben vom 13.05.2015 über den Untersuchungsrahmen nach § 5 Absatz 1 UVPG unterrichtet.

Am 20.10.2017 wurden die Antragsunterlagen bei der SGD Süd eingereicht (Posteingang am 09.11.2017). Nach Durchführung einer Vollständigkeitsprüfung durch die SGD Süd wurde das Anhörungsverfahren nach § 73 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am 20.11.2017 begonnen.

Das Vorhaben wurde im Dezember 2017 in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ortsüblich bekanntgemacht. Die Planunterlagen lagen vom 11.12.2017 bis zum 10.01.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein im Bürgerbüro öffentlich aus und wurden ebenfalls auf der Homepage der SGD Süd sowie im UVP-Portal veröffentlicht. Bis zum 12.02.2018 war es möglich, Einwendungen gegen das Vorhaben zu erheben.

Im laufenden Verfahren wurde festgestellt, dass die eingereichten Antragsunterlagen hinsichtlich der Sickerwasserentsorgung aus dem Deponiekörper unvollständig sind. Entsprechende ergänzende Antragsunterlagen wurden am 05.07.2018 bei der SGD Süd eingereicht (Posteingang am 06.07.2018). Diese Ergänzung der Antragsunterlagen stellt eine Änderung des Plans dar, durch welche zusätzliche oder andere als die bereits geprüften Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Deshalb wurde eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG und § 9 Absatz 1 UVPG erforderlich.

Die Auslegung der ergänzenden Planunterlagen wurde im Juli 2018 in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ortsüblich bekanntgemacht.
Die ergänzenden Planunterlagen lagen vom 23.07.2018 bis zum 22.08.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken-Wolfstein im Bürgerbüro öffentlich aus und wurden ebenfalls auf der Homepage der SGD Süd sowie im UVP-Portal veröffentlicht. Bis zum 24.09.2018 war es möglich, Einwendungen gegen die Ergänzungen zu erheben. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens erhobenen zulässigen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und mussten nicht erneut vorgebracht werden.

Der SGD Süd liegen zahlreiche Einwendungen gegen die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach sowie Stellungnahmen der Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände vor, die beim Erörterungstermin am 18.12.2018 in der Gemeinschaftshalle Kreimbach-Kaulbach erörtert wurden.

Die Einladung des Antragstellers und der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange zum Erörterungstermin erfolgte mit Schreiben vom 23.11.2018.
Da außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen waren, konnten nach § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung i. S. v. § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG eingeladen werden, was eine grundsätzlich erforderliche individuelle schriftliche Benachrichtigung ersetzt. Die Bekanntgabe des Erörterungstermines erfolgte im Dezember 2018 sowohl in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz – Ausgabe Kusel“ vom 03.12.2018 als auch im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz. Ebenfalls erfolgte eine Veröffentlichung auf der Homepage der SGD Süd sowie im UVP-Portal. Aus Gründen der Bürgerfreundlichkeit wurde der Termin zusätzlich noch in der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein ortsüblich bekanntgemacht.

Nach beschränkter Ausschreibung wurde von der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd das Ingenieurbüro Roth & Partner GmbH, Annweiler a. T., mit gutachterlichen Aufgaben zur Erstellung eines Vorschlages für die zusammenfassende Darstellung und die Bewertung der zu erwartenden Umweltauswirkungen nach §§ 11 und 12 UVPG sowie zur Unterstützung der Behörde im Rahmen von Verwaltungsaufgaben beauftragt (vgl. § 21 Absatz 4 DepV).

4. Umweltverträglichkeitsprüfung

Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (§ 11 UVPG)

1. Vorbemerkungen

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um den Neubau einer Deponie im Sinne des § 35 Abs. 2 KrWG, die der Planfeststellung durch die zuständige Behörde mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf. Die UVP ist nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG vom 12.02.1990, in der Fassung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 21. Dezember 2015) durchzuführen. Gemäß § 11 UVPG ist von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Unterlagen nach § 6 UVPG, der behördlichen Stellungnahmen nach §§ 7 und 8 UVPG sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit nach den §§ 9 und 9a UVPG eine zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen des Vorhabens sowie der Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, einschließlich der Ersatzmaßnahmen bei nicht ausgleichbaren, aber vorrangigen Eingriffen in Natur und Landschaft zu erarbeiten. Die Ergebnisse eigener Ermittlungen sind einzubeziehen.
Die Grundsätze für die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 11 UVPG sind in Nr. 0.5.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) konkretisiert. Nach Nr. 0.5.2.2 UVPVwV sind in der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen Aussagen zu treffen über den Ist-Zustand der Umwelt sowie die voraussichtlichen Änderungen der Umwelt infolge des geplanten Vorhabens. Den nachfolgenden Ausführungen zur zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen wird eine Beschreibung des geplanten Vorhabens unter besonderer Berücksichtigung der Projektwirkungen vorangestellt.

2. Beschreibung des Vorhabens

2.1 Veranlassung und Antragsgegenstand

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt Actien-Gesellschaft (nachfolgend als BAG bezeichnet) plant im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach eine Deponie der Klasse 0 (DK 0) für mineralische Materialien und Bodenaushub mit dem geringsten Gefährdungspotenzial gemäß der Deponie-

verordnung einzurichten.
Weiterhin soll der nordöstliche Teilbereich des Steinbruchs im Rahmen einer Rekultivierungsmaßnahme mit Erdmassen (Fremdmassen Z0*) aufgefüllt werden. Hierzu liegt seit dem 15.04.2016 eine Genehmigung des Bergamtes zum Hauptbetriebsplan vor (Fs5-K-05/12- 001). Nach Abschluss der Verfüllung werden auf dem entstandenen Plateau neue Biotope für Amphibien und Reptilien entwickelt. Diese Maßnahme läuft unter Bergrecht.
Darüber hinaus ist es beabsichtigt, im südwestlichen Teilbereich des Steinbruchs ein Baustoffrecyclingplatz mit einer mobilen Aufbereitungsanlage in einem getrennten Verfahren zu beantragen.

2.2 Standort/Standortumfeld

Der Tagebau Kreimbach liegt an der Nordflanke des Kreimbach-Tales, einem Seitental zur Lauter. Südlich des Steinbruchs schließt in unmittelbarer Entfernung die Ortslage von Kreimbach an. Der Steinbruch ist verkehrsgünstig über die Hauptstraße an die B 270 im Lautertal angebunden. Der Tagebau umfasst eine Gesamtfläche von ca. 45 ha.
Der Tagebau Kreimbach liegt in der naturräumlichen Einheit (193.2) „Potzberg-Königsberg- Gruppe“.
Der Landschaftsraum wird durch eine Gruppe von stark bewaldeten, markanten Bergkegeln und Bergrücken geprägt. Die Kuppen sind vulkanischen Ursprungs, weisen aber eine unterschiedliche geologische Gliederung auf. Der Königsberg bei Wolfstein (567 m ü.NN) und der Hermannsberg bei Welchweiler (534 m ü.NN) durchragen mit Porphyrkegeln den Sedimentmantel, während z.B. der langgestreckte Rücken des Potzbergs (561 m ü.NN) über dem altvulkanischen Kern eine noch geschlossene Bedeckung von Sandsteinen und Tonschiefern trägt. Diese bilden tiefgründigere Böden, so dass am Potzberg Grünland und Ackerflächen fast bis zum Gipfel vordringen.
Nördlich schließt sich an den Tagebau der bewaldete Kreimberg an. Dieser erhebt sich auf ein Niveau von 393 m ü. NN. (MULEWF 2016).

2.3 Verkehrliche Anbindung

Der Steinbruch ist verkehrsgünstig über die Hauptstraße an die B 270 im Lautertal angebunden.

2.4 Abfallmengen und -arten

Es sollen gering belastete mineralische Bauabfälle der Deponieklasse DK 0 abgelagert werden. Dazu gehören nicht gefährliche mineralische Abfälle wie z.B. Boden und Steine (170504), Baggergut (170506), Gleisbettvorsieb (170508), Gesteinsfüller (010409), der nicht mehr vermarktet werden kann, und Bauschutt (170107), der nicht mehr recycelt werden kann.
Diese mineralischen Abfälle können aufgrund ihrer geringen natürlichen und anthropogenen Belastungen (gemäß LAGA Z1.1, Z1.2 und Z2) oder aus bauphysikalischen Gründen nicht in herkömmlichen Verfüll- oder Verwertungsmaßnahmen wie z.B. in technischen Bauwerken ohne Sicherungsmaßnahmen, untergebracht werden.
Unter Berücksichtigung einer jährlichen Einlagerungsmenge von ca. 150.000 m³ beträgt die Deponielaufzeit ca. 16 Jahre.

2.5 Deponieausbau / Deponiebetrieb

Die geplante DK 0-Deponie nimmt überwiegend den mittleren Bereich des Steinbruchs in Anspruch. Damit eine standsichere Basis geschaffen werden kann, müssen erst in der Vergangenheit eingelagerte Abraummassen abgetragen werden. Die Abtragsarbeiten finden im Wesentlichen im Bereich von abgelagertem Abraummaterial statt, ein Felsabtrag ist nur untergeordnet vorgesehen. Der Abtrag erfolgt bis zu der alten Tagebausohle.
Anschließend wird die Basisabdichtung in Form eines umgekehrten Satteldaches zur Gewährleistung der Entwässerung hergestellt. Der Auftrag erfolgt mit körnungsabgestaffeltem Gesteinsmehl. Für die Verfüllung der tieferliegenden Grube im Nordosten (Trog) ist auch der Einsatz von bodenmechanisch und

umwelttechnisch geeignetem Fremdmaterial geplant (Vorhaben bereits nach Bergrecht genehmigt). Innerhalb der Grube wird eine Böschung mit einem Gefälle von 1:3 hergestellt, um die dort fehlende Steilwand zu ersetzen. Sie wird nachfolgend als „Abschlussböschung Nordost“ bezeichnet.
Das Auftragsmaterial wird grundsätzlich lagenweise eingebaut und nachverdichtet, so dass keine Setzungen zu erwarten sind. Daher wird eine Längsneigung des Planums von 1 % zur Verlegung des Hauptsammlers als ausreichend erachtet. Da im Trog ein größerer Materialauftrag stattfindet und damit potentiell mehr Setzungen auftreten können, wird die Basis dort außerhalb der Böschungsbereiche vorsorglich mit 2 % Längsgefälle ausgeführt.

Barrieresysteme

Die zu errichtende Deponie ist entsprechend ihrer standort- und bedarfsspezifischen Randbedingungen mit einer geologischen Barriere sowie einer Entwässerungsschicht bzw. an den Steilwände einer Drän- und Ausgleichsschicht zu versehen.
Da die geplante DK 0-Deponie in einem Steinbruch zwischen zwei Steilwänden errichtet wird, werden unterschiedliche Anforderungen an die Systeme gestellt. Entlang der Steilwände wird zunächst eine Drän- und Ausgleichsschicht mit einer Mächtigkeit von im Mittel 0,5 m, mindestens jedoch 0,1 m aufgebracht. Diese Schicht besteht aus aufbereitetem Hartsteinmaterial aus dem Steinbruch. Die Durchlässigkeit beträgt mindestens 1*10-4 m/s. Diese Schicht dient einerseits der Ableitung des untergeordnet temporär austretenden Bergwassers. Sie entwässert in eine auf Höhe der Basis angeordnete Dränageleitung, der Ablauf dieser Leitung führt aus dem Deponiekörper heraus und wird zusammen mit dem unbelasteten Oberflächenwasser bewirtschaftet. Andererseits können mit dieser Schicht Unebenheiten und Überhänge an der Steilwand ausgeglichen werden.
Auf bzw. vor der Drän- und Ausgleichsschicht wird eine geologische Barriere mit einer Mächtigkeit von 1,0 m aufgebracht. Diese setzt sich vorzugsweise aus geeignetem bindigem Material der Zuordnungsklasse Z0 zusammen, das lagenweise verdichtet eingebaut wird.

Im Rahmen der Abschlussrekultivierung der DK 0-Deponie muss eine Oberflächenabdeckung aufgebracht werden. Gemäß Vorgabe der DepV ist für eine DK 0-Deponie lediglich eine Abdeckung in Form einer Rekultivierungsschicht erforderlich. Eine Entwässerungsschicht ist nicht erforderlich.
Die geplante Deponie wird abschnittsweise erschlossen bzw. gebaut. Solange die Verfüllung im nordöstlichen Bereich nicht abgeschlossen ist, muss dieser Bereich mit einer Baustraße erreichbar sein.

Entwässerung Oberflächenwasser

Die Entwässerung der verfüllten und rekultivierten Deponie erfolgt über zwei Hauptentwässerungsgebiete. Das Entwässerungsgebiet Südwest entwässert in südwestliche Richtung, in Richtung Lauter.
Das Gebiet Nordost entwässert in den unmittelbar angrenzenden, derzeit noch tieferliegenden Steinbruchbereich. Es ist geplant, diesen tieferliegenden Steinbruchbereich soweit mit bodenmechanisch und umwelttechnisch geeigneten Bodenmaterialien aufzufüllen, dass Oberflächenwasser in freiem Gefälle in Richtung Osten, also in Richtung Kreimbach abfließen kann. Die Oberflächenentwässerung wird somit zu 100 % in freiem Gefälle erfolgen.
Für die Sammlung und Drosselung des Oberflächenwassers gemäß bestehender Einleitgenehmigung werden zwei Rückhaltebecken erforderlich. Eins liegt im Nordosten in der Nähe des Einleitpunktes 1, das zweite im Südwesten in der Nähe des Einleitpunktes 2. Entsprechend werden die Regenrückhaltebecken mit RRB 1 und RRB 2 bezeichnet. Das RRB 1 fasst das Wasser aus dem Einzugsgebiet Nordost, das RRB 2 das Wasser aus dem Einzugsgebiet Südwest. Beide Becken werden ohne Abdichtung hergestellt, wirken also zusätzlich als Versickerungsbecken für unverschmutztes Regenwasser.

Entwässerung Sickerwasser

Das Wasser aus der Basisentwässerung der Deponie (hier wird auch das von den noch nicht rekultivierten Flächen der Deponieauffüllung abfließende Wasser gefasst)

wird in einem Kanalstauraum gespeichert, dort chemisch analysiert und bei Einhaltung der maßgebenden chemischen Parameter in die Lauter eingeleitet. Hierzu gehören die folgenden Maßnahmen und Bauwerke:

- Sickerwasserableitung aus Dränagepackung und Hauptsammler (Länge Hauptsammler ca. 620 m),
- Zwischenspeicherung in Stauraumkanal, gedrosselter Abfluss mit max. 6 l/s (Messschacht mit Durchflussmessung),
- Einleitung des Sickerwassers über:
    - einen geplanten Kanal (ab Auslauf Stauraumkanal) und einen offenen Graben zum Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2)
    - vom RRB 2 über einen geplanten Kanal zum Einleitpunkt 2;
    - einen vorhandenen Kanal ON 1000 in die Lauter, max. Einleitmenge 10 l/s (gedrosselter Abfluss aus RRB 2).

Infrastrukturelle Einrichtungen

Die außerhalb des Deponiebereichs befindlichen infrastrukturellen Anlagen des ehemaligen Steinbruchs sollen erhalten bleiben. Dazu gehören das Betriebsgebäude, der Wasch- und Tankplatz, die Waage, die Werkstatt und das Trafohaus. Neu eingerichtet werden innerhalb der neuen Deponie die Betriebswege sowie die Maßnahmen zur Sammlung und Entsorgung des Sickerwassers. Weitere infrastrukturelle Einrichtungen, z.B. zur Strom- oder Wasserversorgung sind über die derzeit vorhandenen Anlagen hinaus nicht erforderlich.

Bauphasen

Es werden zwei Bauabschnitte unterschieden:
Der 1. Bauabschnitt für die Dichtungs- und Verfüllarbeiten beginnt bei Station 0 + 350 und erstreckt sich bis zur nordöstlichen Deponiegrenze. Beim Dichtungsbau im 1. Bauabschnitt werden die Baustraße und die Rampe (Zufahrt Verfüllung Nordost) zunächst ausgespart. Begonnen wird mit den Dichtungsarbeiten in der Grube, d. h.

es erfolgt eine Abdichtung der Abschlussböschung Nordost, der Basis, sowie der Steilwand im Norden und Nordwesten.
Die Steilwandabdichtung wird sukzessive mit der Einlagerung von Ablagerungsmaterial gebaut und endet in der nordwestlichen Ecke der Grube maximal im Niveau 250 m ü. NN (Höhe Böschungskrone Abschlussdamm). Anschließend werden die Dichtungs- und Verfüllarbeiten in Richtung Südwesten bis Station 0 + 350 fortgeführt.
Nach Fertigstellung dieses Abschnittes wird entlang der nordwestlichen Steilwand eine neue temporäre Baustraße im bereits abgelagerten Deponat angelegt, über die – soweit noch erforderlich – der Antransport der Fremdmaterialien für die Verfüllung der Grube Nordost sowie das Ablagerungsmaterial für den nordöstlichen Abschnitt angeliefert werden kann.
Danach erfolgen der Rückbau der südöstlichen Baustraße und die Durchführung der restlichen Arbeiten im Bereich der ehemaligen Baustraße (südöstlicher Bereich der Abschlussböschung, süd-östliche Steilwand mit angrenzender, noch nicht fertiggestellter Basisfläche).
Der 2. Bauabschnitt beinhaltet die südwestliche Hälfte der Bauarbeiten an der Deponiebasis (Station 0 + 0 bis Station 0 + 350). Bis zur Herstellung dieses Abschnittes sind die Profilierungsarbeiten (Abtrag von Abraummaterial) abgeschlossen, die Zuwegung zum 1. Bauabschnitt verläuft etwa im Niveau der Basis entlang der nordwestlichen Steilwand. Analog zum 1. Bauabschnitt wird zunächst die Deponiebasis zwischen Baustraße und südöstlicher Steilwand realisiert. Nach der Fertigstellung wird die Baustraße auf die fertiggestellte Fläche verlegt, so dass anschließend die Maßnahmen an der Restfläche (Bereich ehemalige Baustraße) vorgenommen werden können.

3. Zusammenfassende Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen

3.1 Projektentwicklung einschließlich der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen

3.1.1 Flächenbedarf sowie Reliefgestaltung

Die Deponie wird als teilweise Grubendeponie ausgeführt. Sie ist im zentralen Bereich durch eine entlang der nördlichen und südlichen Grenze verlaufende

Steinbruchwand begrenzt. Nach Nordosten und Südwesten hin öffnet sich die Deponie. Im zentralen Teil der geplanten DK 0-Deponie erfolgt die Verfüllung etwa bis 1 m unter Oberkante der vorhandenen Felswände - d.h., durch die Verfüllung wird in diesem Bereich in etwa die ehemals vorhandene Geländeoberkante wiederhergestellt. In Richtung Südwesten bzw. Nordosten wird der Ablagerungskörper jeweils durch eine unter maximal 1:2,5 geneigte Böschung begrenzt. Die Deponielängsachse beträgt ca. 625 m, die maximale Ausdehnung an der Oberfläche in Querrichtung beläuft sich auf rd. 190 m. Die vertikale Auffüllhöhe an der nördlichen Steilwand beträgt bis zu ca. 100 m.
Für die Deponie gelten folgende wesentliche Massen- und Flächenansätze:

Grundfläche des derzeitigen Steinbruchs	440.000 m²
Grundfläche der Deponie (UK geologische Barriere)	46.500 m²
Deckfläche der Deponie (Oberflächenabdichtung DK0)	88.500 m²
Ablagerungsvolumen der DK0-Deponie	2.400.000 m³
Laufzeit der DK0-Deponie	ca. 16 Jahre
Hochpunkt der DK0-Deponie (OK Rekultivierungsschicht)	337,5 m ü. NN

Es wurde eine jährliche Einlagerung von rd. 150.000 m³ zu Grunde gelegt.

3.1.2 Partikelförmige Emissionen (Staub)

Staubemissionen entstehen im Zusammenhang mit dem eigentlichen Deponiebetrieb (Abkippen, Einbau der Abfälle) sowie durch Fahrverkehre (LKW, Einbaugeräte) und sind trotz Umsetzung von Staubminderungsmaßnahmen nicht vollständig vermeidbar.
Staubende Abfälle werden nur in vorbehandelter (konditionierter) Form angenommen.
Asbesthaltige Abfälle und künstliche Mineralfasern werden ausschließlich verpackt angenommen/eingebaut.
Die im Zusammenhang mit dem zukünftigen Deponiebetrieb freigesetzten

Staubemissionen (diffuse Emissionen, keine gefassten Quellen) sowie die hierdurch entstehenden Immissionen wurden in der Staubemissions- und -immissionsprognose auf Grundlage der VDI-Richtlinie 3790 Blatt 3 für die jeweiligen Betriebsszenarien ermittelt.
Die Emissionsermittlung wurde auf Grundlage der Staubemissions- und -immissionsprognose und der zugehörigen Berechnungsdokumentation überprüft.
Die Abschätzung der Emissionen wurde sachgerecht durchgeführt.

3.1.3 Geruchsemissionen

Auf der Deponie Kreimbach-Kaulbach werden keine geruchsträchtigen Abfälle angenommen. Damit sind Geruchsemissionen nicht betrachtungsrelevant.

3.1.4 Schallemissionen

Schallemissionen entstehen durch den Deponiebetrieb (mobile Einbaugeräte) einschließlich des zuzurechnenden Fahrverkehrs (LKW, Dumper, Radlader, Sprengwagen zur Befeuchtung von Wegen).
Die Schallemissionsdaten und die schalltechnischen Randbedingungen (Betriebszeiten etc.) sind im Schallgutachten im Einzelnen dokumentiert.
Der Untersuchungsraum im schalltechnischen Fachgutachten (SGS-TÜV Saar GmbH 2016) orientiert sich an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen im Umfeld des Tagebaus Kreimbach-Kaulbach. Diese befinden sich zwischen 12 m bis rd. 250 m Entfernung zum Betriebsgelände.

3.1.5 Licht

Mit der Einrichtung und dem Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach sind weitgehend keine zusätzlichen Lichtemissionen verbunden.

3.1.6 Erschütterungen

Mit dem Deponiebetrieb sind keine umweltrelevanten Erschütterungen verbunden.

3.1.7 Wasserverbrauch und Abwasser

Wasserverbrauch

Wasser für Sanitärzwecke wird dem öffentlichen Netz entnommen; Wasser für Befeuchtungszwecke den Rückhaltebecken.

Abwasser

Neben der eigentlichen Tagebaufläche befinden sich an abwasserrelevanten Anlagen auf dem Gelände das Betriebsgebäude sowie der Wasch- und Tankplatz. Der Wasch- und Tankplatz verfügt über einen Ölabscheider, der an den örtlichen Kanal angeschlossen ist. Ebenso sind die Sanitäranlagen des Betriebsgebäudes an den Schmutzwasserkanal angeschlossen. Der bestehende Wasch- und Tankplatz soll auch nach Errichtung der DK 0-Deponie weiter genutzt werden. Da die o. g. Einrichtungen in ihrer jetzigen Form erhalten werden sollen, ist eine Erweiterung oder Neudimensionierung der Schmutzwasserfassung nicht erforderlich.

Niederschlagswasser

Niederschlagswasser entsteht von den rekultivierten Deponieböschungen sowie der Untergrundentwässerung der Deponie.

Deponiesickerwasser

Deponiesickerwasser entsteht von den nicht rekultivierten Böschungen sowie der Basis der Deponie.

3.1.8 Abfälle

Beim Deponiebetrieb fallen keine bedeutsamen Mengen an Abfällen an; lediglich Abfälle aus Wartungsarbeiten (z.B. von Einbaugeräten).

3.1.9 Wassergefährdende Stoffe

Wassergefährdende Stoffe (Hilfsstoffe/Betriebsmittel) können ausschließlich in Verbindung mit dem Maschinenbetrieb anfallen. Die entsprechenden Sicherheitsvorschriften sind hierbei einzuhalten.

3.1.10 Verkehr

Das LKW-Aufkommen für die Abfallanlieferungen wird im Mittel mit 60 LKW/d abgeschätzt. Die Anlieferungen erfolgen im Regelfall innerhalb der Zeit von 7.00 - 17.00 Uhr. Zusätzliche Fahrverkehre ergeben sich durch Baustellenverkehre.

3.2 Schutzgut Luft

3.2.1 Ist-Zustand, Vorbelastung

Die Vorbelastung des Standorts setzt sich zusammen aus:

- Beitrag der Verfüllung und Rekultivierung des nordöstlichen Bereichs des ehemaligen Steinbruchs. Diese Vorgänge finden während einiger Jahre zeitgleich zum Betrieb der DKO-Deponie sowie der Bauschuttaufbereitung statt Z0/Z0* (uneingeschränkter Einbau) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA).
- Allgemeine Hintergrundbelastung

Beitrag der Verfüllung und Rekultivierung des nördlichen Bereichs

Jährlich werden ca. 70.000 t ZO/ZO*-Material per LKW mit einer mittleren Zuladung von ca. 20 t/LKW angeliefert, direkt am Einbauort abgekippt und mittels Raupe bzw.

Kompaktor eingebaut. Die Staubemissionen bei der Teilverfüllung des nordöstlichen Deponiebereichs und der damit verbundenen Fahrbewegungen wurden anhand der VDI-Richtlinie 3790, Blatt 3 abgeschätzt. Die Verfüllung erfolgt mit Erdmaterial der Zuordnungsklasse Z0 bzw. Z0*. Zur Berechnung der Emissionsmassenströme der Staubinhaltsstoffe werden konservativ die Obergrenzen der Z0*-Gehalte angesetzt. Analog zur DK 0-Deponie wurden zwei räumlich unterschiedliche Freisetzungssituationen untersucht. Die Immissionsbeiträge für PM10, PM2,5 und den Staubinhaltsstoff B(a)P wurden in der Betrachtung der Gesamtimmissionsbelastung berücksichtigt. Die anderen Staubinhaltsstoffe unterschreiten die Irrelevanzschwelle, so dass sie nicht zu betrachten waren.

Beitrag der Hintergrundbelastung

Von dem Landesamt für Umwelt (LfU) wurden die Hintergrundstationen Westpfalz-Dunzweiler sowie Pfälzer Wald-Hortenkopf zur Abschätzung der Hintergrundbelastung am Standort empfohlen. Die nächstgelegene LfU-Station befindet sich in Kaiserslautern auf dem Rathausplatz. Als allgemeine Hintergrundbelastung wurden die Messwerte der nächstgelegenen LfU-Station Kaiserslautern, Rathausplatz ausgewählt.
Die Messstation in Kaiserslautern wird von städtischen Emittenten (Hausbrand, Kfz Verkehr etc.) beeinflusst, so dass die Übertragung auf das Untersuchungsgebiet konservativ ist. Dies zeigen auch Untersuchungen des Umweltbundesamtes, wonach die PM-Belastung im Untersuchungsgebiet mit 10 bis 15 µg/m^3 im Bereich Kreimbach deutlich geringer als an der Messstation in Kaiserslautern ist.
In Anlehnung an Nr. 4.6.2.1 TA Luft („Kriterien für die Ermittlung der Vorbelastung“) wurde zur Bestimmung der PM-Vorbelastung der Mittelwert der letzten drei Jahre (hier: 2013 bis 2015) herangezogen.
Der Staubniederschlag wird in Rheinland-Pfalz nicht kontinuierlich gemessen. Zur Abschätzung der Vorbelastung wird auf den höchsten Messwert des baden-württembergischen Messnetzes der Jahre 2012 bis 20149 zurückgegriffen. Dieser wurde im Jahr 2014 mit 0,09 g/(m_2d) gemessen.
Für die luftgetragenen Staubinhaltsstoffe ist die allgemeine Hintergrundbelastung nur

für den Stoff B(a)P zu ermitteln.
Für Nickel und B(a)P werden vom LfU Messungen in Rheinland-Pfalz an mehreren Stationen durchgeführt.
Als Hintergrundbelastung wird der Mittelwert der letzten drei Jahre (hier: 2013 bis 2015) herangezogen.
Zur Ermittlung der Hintergrundbelastung der Deposition von Staubinhaltsstoffen werden Messungen des Luftmessnetzes ZIMEN herangezogen, bei denen die Stoffe Arsen, Blei, Nickel, Chrom, Kupfer, Zink, Antimon und Kobalt analysiert werden.
Hierbei wird zwischen „Anlagenbezogenen Messungen" und Messungen, die repräsentativ für die Gebiet „Nördliches RLP", „Südliches RLP" und „Westliches RLP" sind, unterschieden.

Belastung durch Bauschuttaufbereitungsanlage

Im Emissions- und Immissionsgutachten wurden ebenfalls die potenziellen Emissionen einer getrennt zu genehmigenden Bauschuttrecyclinganlage einbezogen.
Diese Anlage ist jedoch ausdrücklich nicht Bestandteil des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens, sondern bedarf eines davon getrennten Genehmigungsverfahrens.

3.2.2 Voraussichtliche Änderung infolge des geplanten Vorhabens /Auswirkungen

a) Ausbreitungsrechnung Staubkonzentration und -deposition

Die Antragstellerin hat für die von dem Deponiebetrieb ausgehenden Staubemissionen eine Ausbreitungsrechnung gemäß Anhang 3 der TA Luft mit dem Modell LASAT (Version 3.3.48 vom 14.01.2015) durchgeführt.
Für die Ausbreitungsrechnung wurden die meteorologischen Eingangsdaten der Station Dörrmoschel-Felsenbergerhof des Deutschen Wetterdienstes verwendet. Diese Station wurde im Rahmen einer Übertragbarkeitsprüfung des meteorologischen Fachbüros argusoft GmbH zur Charakterisierung der übergeordneten Windverhältnisse empfohlen. Da sich die Station außerhalb des

Untersuchungsgebiets (ca. 11 km nordöstlich des Steinbruchs) befindet, wird von der argusoft GmbH eine Ersatzanemometerposition an folgenden Koordinaten ausgewiesen:

Rechtswert:	34 02 927,
Hochwert:	54 91 978
Anemometerhöhe:	6,8 m über Grund.

Die Eingangsdaten der Ausbreitungsrechnung bzw. die sachgerechte Durchführung der Ausbreitungsrechnung kann auf Grundlage ergänzender Erläuterungen der Antragstellerin bzw. des Fachgutachters als sach- und fachgerecht beurteilt werden.

b) Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung / des Immissionsbeitrags der Deponie Kreimbach-Kaulbach im zukünftigen Betrieb - Zusatzbelastung Staubkonzentration und -deposition

Das Irrelevanzkriterium nach Nr. 4.2.2 der TA Luft für PM10 (3,0 % des Immissionswerts) und nach Nr. 4.3.2 für Staubniederschlag (10,5 mg/(m²·d)) wird an den Aufpunkten 2 bis 8 überschritten, so dass die Staub-Gesamtbelastung ausgewiesen und mit den Immissionswerten verglichen werden musste. Die Irrelevanzschwelle für PM2,5 von 0,75 µg/m³ wird ebenfalls an den Immissionsorten 2 bis 8 überschritten. Am Immissionsort 1 wird die Irrelevanzschwelle unterschritten, sodass hier die Ermittlung der Gesamtbelastung entfallen konnte.

Die Gesamtbelastung setzt sich aus der Vorbelastung und dem Beitrag der DK 0-Deponie sowie der Bauschuttaufbereitungsanlage zusammen. Die Vorbelastung besteht aus den Emissionen der Teilverfüllung im nordöstlichen Bereich und der vorhandenen Hintergrundbelastung (Daten aus Messstationen des LfU).

Bei den errechneten Immissionsbeiträgen ist die Erstellung der Basis für die DK 0-Deponie noch nicht enthalten. Die Herstellung der Basis soll in drei Abschnitten erfolgen, in denen jeweils 8.000 t Material eingesetzt werden. Pro Jahr sollen maximal zwei Abschnitte fertiggestellt werden.
Bei der Erstellung der Basis ist von keinen relevanten Staubemissionen auszugehen,

da die herzustellende Deponiebasis komplett in der Steinbruchsvertiefung verläuft. Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung, wurde vom Gutachter jedoch eine 5 %-ige Erhöhung der Emissionen vorgenommen.

Um zu prüfen, ob die Immissions-Jahreswerte des Staubniederschlags, der PM10- und PM2,5-Konzentration eingehalten werden, wurden die Jahresmittelwerte der Vorbelastung und der berechneten Zusatzbelastung addiert.

Um zu prüfen, ob der Immissions-Tageswert eingehalten ist, ist im vorliegenden Fall an Hand der Nr. 4.7.2 b) der TA Luft zu verfahren. Danach gilt: „*Im Übrigen ist der Immissions- Tageswert eingehalten, wenn die Gesamtbelastung – ermittelt durch die Addition der Zusatzbelastung für das Jahr zu den Vorbelastungskonzentrationswerten für den Tag – an den jeweiligen Beurteilungspunkten kleiner oder gleich dem Immissions-Tageswert (Konzentration) für 24 Stunden ist oder [...]*“.

Die Gesamtbelastung, die sich aus der Überlagerung der Vorbelastung und der anlagenbedingten Zusatzbelastung ergibt, ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

Aufpunkt	Staub (PM_{10}) in µg/m³		Staub ($PM_{2,5}$) in µg/m³	Staubniederschlag in mg/(m²·d)
	Jahresmittel	Tageswert	Jahresmittel	Jahresmittel
1	18,1	28,8	13,0	95,0
2	32,5	43,1	17,2	195,4
3	26,3	37,0	15,5	151,2
4	26,1	36,7	15,0	149,3
5	24,3	34,9	14,5	132,0
6	25,5	36,2	14,9	139,9
7	32,5	43,2	16,8	216,1
8	26,9	37,5	15,4	159,1
Immissionswert TA Luft	**40**	**50**	**25**	**350**

Die Immissionswerte werden somit an allen Immissionsorten eingehalten.

Auch bei der abgeschätzten maximal 5 %-igen Erhöhung der Immissions-Zusatzbelastung der DK 0-Deponie bei Berücksichtigung der Erstellung der Deponiebasis wird an dem Immissionsort höchster Beaufschlagung ein Jahresmittelwert von 33,2 µg/m³ bzw. 43,8 µg/m³ als Tagesmittelwert für PM10 abgeschätzt, sodass auch in diesem Fall sowohl die Jahresmittelwerte, als auch Kurzzeitwerte eingehalten werden.

c) Abschätzung der Staubinhaltsstoffe

Der von den LKW-Fahrbewegungen auf den Streckenabschnitten entlang des südöstlichen Steinbruchbereichs emittierte Staub enthält keine Inhaltsstoffe, da die Fahrwege asphaltiert sind bzw. mit verdichtetem Schotter befestigt werden.
Bei den von den LKW- und Radladerfahrten im Deponiebereich freigesetzten Stäuben müssen hingegen Staubinhaltsstoffe berücksichtigt werden, da die Fahrten auf DK 0-Material bzw. Recyclingmaterial stattfinden.
Staubinhaltsstoffe werden somit bei folgenden Vorgängen freigesetzt:

- beim Einbau von Material,
- bei Fahrbewegungen der LKW und Raupe/Radlader/Kompaktor im Einbaubereich und Aufbereitungs-/Lagerbereich und
- bei Windabwehungen im Einbaubereich und Aufbereitungs-/Lagerbereich (Gemäß VDI-Richtlinie 3790, Blatt 2 wird ein Emissionsfaktor von 10 kg/(ha·h) ab einer Windgeschwindigkeiten von 5 m/s angesetzt. Die für den Standort repräsentative meteorologische Zeitreihe weist während 3.517 h/a Windgeschwindigkeiten ≥ 5 m/s auf.

Das recyclingfähige Material und das für den Einbau in die Deponie vorgesehene Material weisen unterschiedliche Staubinhaltsstoffgehalte auf.

Staubinhaltsstoff	**DK0-Deponie**	**Recyclingfähiges Material**
	mg/kg	**mg/kg**
Arsen (As)	19,1	11,5
Blei (Pb)	385,3	86,4
Cadmium (Cd)	6,0	0,5
Nickel (Ni)	59,1	30,1
Quecksilber (Hg)	1,3	0,3
Thallium (Tl)	1,5	0,6
B(a)p	56,0	0,4
Benzol	23,8	0,05
Tetrachlorethen	0,1	0,05
Chrom (gesamt) (Cr)	66,7	57,8
Kupfer (Cu)	263,5	41,4
Zink (Zn)	680,0	266,4
Vanadium (V)	8,2	44,1
Antimon (Sb)	26,2	4,1
Kobalt (Co)	25,2	8,0

Multipliziert man die Gesamtstaub-Emissionen mit den Staubinhaltsstoffgehalten, so erhält man die Staubinhaltsstoff-Massenströme. Diese sind in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Staubinhaltsstoff	DK0-Deponie kg/a	RC-Aufbereitung kg/a	Summe kg/a
Belasteter Staub	34.155	5.708	39.864
Arsen (As)	0,65	0,07	0,72
Blei (Pb)	13,16	0,49	13,65
Cadmium (Cd)	0,21	0,00	0,21
Nickel (Ni)	2,02	0,17	2,19
Quecksilber (Hg)	0,04	0,00	0,05
Thallium (Tl)	0,05	0,00	0,05
B(a)p	1,91	0,00	1,91
Benzol	0,81	0,00	0,81
Tetrachlorethen	0,003	0,000	0,003
Chrom (gesamt) (Cr)	2,28	0,33	2,61
Kupfer (Cu)	9,00	0,24	9,24
Zink (Zn)	23,22	1,52	24,74
Vanadium (V)	0,28	0,25	0,53
Antimon (Sb)	0,90	0,02	0,92
Kobalt (Co)	0,86	0,05	0,91
PAK-EPA (gesamt)	0,33	0,05	0,38
BTEX	0,02	0,00	0,02
PCB	0,81	0,00	0,81
KW	4,62	3,58	8,20

Die Betriebszeit der Anlage ist in der Regel montags bis freitags von 07:00 bis 17:00 Uhr (ca. 2.620 h/a). Eine Aufbereitung von recyclingfähigem Material findet nur an wenigen Tagen pro Jahr statt. Aus der Durchsatzleistung der Aufbereitungsanlagen von 150 t/h errechnet sich eine Betriebszeit von 67 h/a.
Zu Berechnung der Massenströme wurden im Fachgutachten die jährlichen Emissionsmassenströme beim Einbau in die DK 0-Deponie über 2.620 h/a angesetzt.

Bei der Bauschuttaufbereitung liegen die ungünstigsten Betriebsbedingungen vor, wenn die errechnete Betriebszeit von 67 h/a an aufeinanderfolgenden Tagen stattfindet. Konservativ wird in diesem Fall der jährliche Massenstrom durch die wöchentliche Betriebsstundenzahl von 50 h (Montag bis Freitag je 10 h/d) geteilt, um den Massenstrom zu erhalten, der mit dem Bagatellmassenstrom zu vergleichen ist.

Es wurde eine Ausbreitungsberechnung für diejenigen Schadstoffe erstellt, deren Massenströme den Bagatellmassenstrom nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft überschreiten. Dies waren im vorliegenden Fall:

- Arsen (As),
- Blei (Pb),
- Nickel (Ni) und
- B(a)P.

Zusätzlich wurden folgende Schadstoffe miteinbezogen, für die in der TA Luft keine Bagatellmassenströme angegeben sind:

- Chrom (Cr),
- Kupfer (Cu),
- Zink (Zn),
- Vanadium (V),
- Antimon (Sb) und
- Kobalt (Co).

Zur Beurteilung der Immissionen wurde auf die Immissionswerte der TA Luft zurückgegriffen. Sofern in der TA Luft keine Immissionswerte aufgeführt sind, wurden anerkannte Wirkungsschwellen- bzw. Risikoschwellenwerte herangezogen (z.B. 39. BImSchV, Orientierungs- und Zielwerte der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI)).

Da für den Einbau in die DK 0-Deponie und die Bauschuttaufbereitung unterschiedliche Staubinhaltsstoffgehalte anzusetzen sind, wurden zwei getrennte Ausbreitungsrechnungen durchgeführt. D.h., die Zusatzbelastung durch den Einbau in die Deponie und die Aufbereitung des recyclingfähigen Materials wird separat berechnet und anschließend summiert.
Bei der Berechnung der Staubinhaltsstoffe wurde durch B(a)P die Irrelevanzschwelle an mehreren Immissionsorten überschritten, sodass für diesen Stoff die Vorbelastung und die Gesamtbelastung ermittelt werden musste. Die höchsten Beiträge wurden am Immissionsort (Aufpunkt) 2 prognostiziert.
Die anderen Staubinhaltsstoff-Konzentrationen unterschreiten die Irrelevanzschwelle

an allen Immissionsorten, sodass die Gesamtbelastung nicht ermittelt werden musste.
Bei der Berechnung des Immissionsbeitrages zur Deposition von Staubinhaltsstoffen wurden die höchsten Beiträge an Aufpunkt 4 und Aufpunkt 15 ermittelt. Die Irrelevanzschwelle wurde von folgenden Staubinhaltsstoffen an mehreren Immissionsorten überschritten:

- Arsen (As),
- Blei (Pb),
- Nickel (Ni),
- Chrom (Cr),
- Kupfer (Cu),
- Zink (Zn),
- Antimon (Sb) und
- Kobalt (Co).

Für diese Stoffe musste ebenfalls die Gesamtbelastung ausgewiesen werden.
Vanadium hält die Irrelevanzschwelle an allen Immissionsorten ein.
Die Gesamtbelastung der luftgetragenen Staubinhaltsstoffe an den betrachteten Immissionsorten (Aufpunkte) ist in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Aufpunkt	**B(a)P in ng/m³**
	Jahresmittelwert
1	0,4
2	0,7
3	0,6
4	0,5
5	0,5
6	0,5
7	0,6
8	0,5
Immissionswert	**1**

Die Immissionswerte werden an allen Aufpunkten unterschritten.

Die Gesamtbelastung der Deposition von Staubinhaltsstoffen ist in nachfolgender Tabelle dargestellt.

Auf-punkt	Arsen (As) µg/(m² d)	Blei (Pb) µg/(m² d)	Nickel (Ni) µg/(m² d)	Chrom (Cr) µg/(m² d)	Kupfer (Cu) µg/(m² d)	Zink (Zn) µg/(m² d)	Vanadium (V) µg/(m² d)	Antimon (Sb) µg/(m² d)	Kobalt (Co) µg/(m² d)
1	0,4	4,8	2,2	2,6	19,8	66,5	19,2	0,4	0,8
2	1,5	25,2	5,9	6,9	33,7	103,2	19,7	1,7	2,1
3	1,1	17,3	4,5	5,3	28,3	88,9	19,5	1,2	1,6
4	0,8	12,3	3,6	4,2	24,9	80,3	19,5	0,9	1,3
5	0,7	10,3	3,2	3,8	23,5	76,8	19,5	0,8	1,2
6	0,8	11,0	3,3	4,0	24,0	78,4	19,6	0,8	1,2
7	1,4	21,1	5,1	6,4	30,6	97,9	20,5	1,5	1,9
8	1,0	14,9	4,0	4,8	26,6	85,7	19,9	1,1	1,5
Immis-sions-wert	**4**	**100**	**15**	**50**	**99**	**329**	**100**	**10**	**5**

Die Beurteilungswerte werden an allen Immissionsorten eingehalten.

3.3 Klima

Die Veränderung der Bodennutzung und Geländehöhen ist grundsätzlich mit Auswirkungen auf das Geländeklima verbunden. Aufgrund der besonderen örtlichen Situation (Grubenlage) und der zu erwartenden geringen örtlichen Veränderungen wurde kein separates Fachgutachten erstellt.
Durch den Deponiebetrieb hervorgerufene Staubemissionen und deren Auswirkungen auf die Luftqualität wurden unter Punkt 3.2 abgehandelt.

3.3.1 Untersuchungsraum

Der maßgebliche Wirkfaktor in Bezug auf klimatische Veränderungen geht von der Veränderung der Geländetopographie durch die „Verfüllung“ des Steinbruches aus. Aufgrund der untergeordneten Relevanz bedingt durch das Fehlen von klimatischen Belastungszonen im angrenzenden Umfeld und der örtlichen Besonderheit einer Grube wurde kein Fachgutachten erstellt.

3.3.2 Ausgangssituation

Bei einer Jahresmitteltemperatur von 8 – 9° C fallen jährlich durchschnittlich ca. 700 mm Niederschlag im Plangebiet. Dieser Niederschlagsmenge entsprechen die in dieser Region verbreiteten „mittleren“ Standorte. Während der Vegetationsperiode (Mai – Juli) fallen mit 190 mm allerdings nur sehr wenige Niederschlagsmengen, so dass es speziell auf wenig speicherfähigem Untergrund auch zu Engpässen in der Wasserversorgung der Vegetation kommen kann, mit der Ausbildung speziell daran angepasster Vegetationsgesellschaften. (Klima-Altlas RLP, kwis-rlp 2017).
Die mittlere jährliche Windgeschwindigkeit beträgt ca. 4,8 m/s. Starkwinde sind vor allem an südwestliche Windrichtungen gebunden.
Bei Windstille und klarem Wetter unterliegen vor allem die südostexponierten Gesteinshalden und Felswände im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach einem hohen Wärmeeinfluss infolge der Besonnung. Im Sommer kann es dort zu verstärkter Aufheizung kommen.
Prinzipiell entsteht in und über den nordwestlich angrenzenden Waldflächen Kalt- und Frischluft, die dann in Richtung Ortslage Rutsweiler abfließt. Wald steht einer effektiven Kaltluftbildung und vor allem einem Abfluss durch seine Rauigkeit allerdings eher im Weg. Seine Bedeutung gegenüber offenen Wiesen und Äckern ist daher geringer einzustufen.

3.3.3 Auswirkungen

Die bau- und anlagebedingte Änderung der Topographie im mittleren Bereich des Steinbruchs führt zu Auswirkungen auf das lokale Klima. Es kommt dabei zu Änderungen der Oberflächeneigenschaften wie beispielsweise Albedo8, Feuchtespeichervermögen, Rauigkeit und zu Änderungen der Geländehöhe.
Die betriebsbedingte Verfüllung des betroffenen Steinbruchbereiches führt zu einer Überdeckung der vorhandenen Steilwände. Nach kompletter Verfüllung des Deponiebereiches wird eine Rekultivierungsschicht mit entsprechender Bepflanzung aufgebracht. Während des Einbaus von Material ist der aktuelle Ablagerungsabschnitt aber vorübergehend nicht mit Vegetation bedeckt.

Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme

Böden zeigen im Allgemeinen in Abhängigkeit ihrer Nutzung eine unterschiedliche Erwärmung aufgrund der Unterschiede der Verdunstungsfähigkeit, der Wärmeleitung und Wärmespeicherkapazität sowie des Absorptionsvermögens solarer Strahlung. Die betroffenen Flächen im Steinbruch weisen aufgrund der Abbautätigkeiten keine natürlichen Bodenstrukturen mehr auf. Klimatische Auswirkungen der Flächeninanspruchnahme sind nicht relevant. Nach erfolgter Rekultivierung wird die gesamte Deponieoberfläche als Vegetationsfläche wieder klimatische Funktionen übernehmen.
Die Bedeutung der Vorhabensfläche für das Lokalklima und vor allem den Wärme- und Feuchtehaushalt beschränkt sich im Wesentlichen auf das Tagebaugelände. Durch die Grubenlage sind die Wirkungen auf die unmittelbare Nachbarschaft sehr gering. Eine über die Fläche selbst weiter hinausreichende mikroklimatische Relevanz ist nicht gegeben.

3.4 Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

3.4.1 Flächeninanspruchnahme / anthropogene Nutzungen

Die Maßnahme befindet sich innerhalb eines ehemaligen Steinbruchs. Mit dieser Flächeninanspruchnahme sind demzufolge keine direkten Auswirkungen auf anthropogene Nutzungen (Inanspruchnahme von Siedlungs-, Erholungs- oder sonstigen Nutzflächen) verbunden.

3.4.2 Luftschadstoffe

a) Ausgangssituation / Ist-Zustand

Angaben zur derzeitigen Immissionssituation sind in Kapitel 4.1.3.2.1 enthalten. Die Immissions-/Beurteilungswerte der TA Luft werden unterschritten.

b) Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens I

Wie unter Punkt 3.2.2 dargestellt, sind die Immissionsbeiträge der Deponie Kreimbach-Kaulbach (Konzentration) jeweils so gering, dass die Immissionsgesamtbelastung gemäß den Regelungen der TA Luft und der ergänzend herangezogenen Beurteilungswerte im Bereich der nächsten Wohnnutzungen deutlich eingehalten werden.

3.4.3 Landwirtschaftliche Nutzungen inklusive etwaiger Auswirkungen auf die Nahrungskette

Gemäß den Ausführungen unter Punkt 3.2.2 sind im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte.
Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z.B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

Weitergehende Betrachtungen (wie z.B. humantoxikologische/umweltmedizinische Untersuchungen/Bewertungen, Sonderfallprüfungen) im Zusammenhang mit dem Schutz der menschlichen Gesundheit waren nicht notwendig.

Nach den Ergebnissen der vorgelegten gutachtlichen Fachbeiträge ergibt sich keine Veranlassung, ein (dauerhaftes) Monitoring der Stoffbelastung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen im Umfeld der Deponie durchzuführen.

3.4.4 Schallimmissionen

a) Ist-Zustand

Der nach Bergrecht genehmigte Steinbruch Kreimbach-Kaulbach wird bereits seit Jahrzehnten betrieben. Diese genehmigte Nutzung mit Sprengungen und der

Aufbereitung von Gestein ist mit einem gewissen Emissionspotenzial verbunden. Auftretende Emissionen (Lärm, Staub) werden besonders an der Sohle und im mittleren Teil des Steinbruchs durch die hohen Steilwände gemindert. Geräuscheinwirkungen durch den Steinbruchbetrieb treten ausschließlich Montag bis Freitag im Tagzeitraum auf. Seit der Einstellung des Abbaubetriebes Anfang des Jahres 2014 sind die Emissionen zurückgegangen. Die nach Bergrecht genehmigte Verfüllung des nordöstlichen Teilbereichs ist ebenfalls mit Schallemissionen aus Fahrzeugverkehr und Abkippvorgängen verbunden.
Die auftretenden Gewerbelärmemissionen werden im Wesentlichen von den zum Transport, Materialab- und -einbau eingesetzten Fahrzeugen und Maschinen verursacht und sind als Vorbelastung zu werten.

b) Voraussichtliche Veränderung infolge des geplanten Vorhabens/Auswirkungen

Durch die geplante Einrichtung und den Betrieb der DK 0-Deponie kommt es im Wesentlichen zu einer Verlagerung und Verlängerung von bereits bestehenden Geräuscheinwirkungen. Diese sind Montag bis Freitag im Tagzeitraum zu erwarten. Im Nachtzeitraum gehen von dem zukünftigen Deponiegelände keine relevanten Geräuschemissionen aus.
Die Ermittlung der durch den Betrieb der geplanten DK 0-Deponie und der parallel dazu erfolgenden Verfüllung des nordöstlichen Teilbereiches sowie durch den geplanten Betrieb einer Brech- und Siebanlage auf den Baustoffrecyclingplatz an den betrachteten Immissionsorten zu erwartenden Geräuschimmissionen erfolgte mit Hilfe einer Schallausbreitungsrechnung nach DIN ISO 9613-2.
Dabei wurden in einer Variantenbetrachtung die folgenden drei Betriebsphasen und der Einzelbetrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage untersucht:

1. Deponiebetrieb Phase 1 (Auffüllung mittlerer Bereich), Teilverfüllung nordöstlicher Teilbereich und Betrieb des Baustoffrecyclingplatzes ohne Aufbereitung
2. Deponiebetrieb Phase 2 (Auffüllung nordöstlicher Bereich), Teilverfüllung nordöstlicher Teilbereich und Betrieb des Baustoffrecyclingplatzes ohne Aufbereitung

3. Deponiebetrieb Phase 3 (Auffüllung südwestlicher Bereich) und Betrieb des Baustoffrecyclingplatzes ohne Aufbereitung
4. Betrieb der Bauschuttaufbereitung auf dem Baustoffrecyclingplatz

Die Varianten 1 bis 3 entsprechen dem Normalbetrieb in den entsprechenden Betriebsphasen. Die Geräuschimmissionen durch die Bauschuttaufbereitung mit Hilfe einer Brech- und Siebanlage (Variante 4) können zweimal im Jahr über einen Zeitraum von jeweils 1 bis 2 Wochen zu den Geräuschen des Normalbetriebes hinzukommen. Die Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen wurden gemäß TA Lärm ermittelt und mit den Immissionsrichtwerten verglichen.

Ergebnis der Schallausbreitungsberechnung für den Normalbetrieb

Die Schallausbreitungsberechnung ergab für die Variantenbetrachtungen Nr. 1 bis Nr. 3 die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Immissionspegel für den Tagzeitraum im Normalbetrieb der geplanten DK 0-Deponie auf dem Gelände des ehemaligen Steinbruchs in Kreimbach-Kaulbach einschließlich Teilauffüllung/ im nordöstlichen Bereich (Varianten Nr. 1 und Nr. 2) sowie Betrieb des Baustoffrecyclingplatzes ohne Aufbereitungsanlage (Variante Nr. 3).
Die ermittelten Werte an den Immissionsorten sind den gemäß TA Lärm geltenden Immissionsrichtwerten gegenübergestellt.

Immissionsort		**Beurteilungspegel tags in dB (A) Normalbetrieb Auffüllung, Deponie und Bauschuttrecyclingplatz**			**Immissions-richtwert in dB (A)**
Nr.	**Bezeichnung**	**Variante Nr. 1**	**Variante Nr. 2**	**Variante Nr. 3**	
1	Hauptstraße 4	51	50	52	60
2	Hauptstraße 9	48	44	50	60
3	Hainweg 19	46	42	42	60
4	Hübelweg 28	49	40	48	60
5	Hübelweg 21	47	41	48	60
6	Hübelweg 12	45	41	48	60
7	Hübelweg 5	48	43	49	60
8	Hübelweg 11	47	44	49	60

9	Im Flürchen 1	48	43	45	55
10	Hauptstraße 48	45	46	37	55
11	Schornweg 13	49	49	46	55
12	Schornweg 28	50	50	44	60

Der Vergleich zeigt, dass die Beurteilungspegel für den Normalbetrieb in den drei betrachteten Betriebsphasen die Immissionsrichtwerte an allen Immissionsorten um mindestens 6 dB(A) unterschreiten.

Für Variante 4 (mit Bauschuttaufbereitung) ergab das Gutachten die in unten folgender Tabelle angegebenen Beurteilungspegel.

Immissionsort		**Beurteilungspegel tags in dB (A) Normalbetrieb Auffüllung, Deponie und Bauschuttrecyclingplatz mit Betrieb einer Brech- und Siebanlage**			**Immissions-richtwert in dB (A)**
Nr.	**Bezeichnung**	**Phase 1**	**Phase 2**	**Phase 3**	
1	Hauptstraße 4	54	54	55	60
2	Hauptstraße 9	50	48	51	60
3	Hainweg 19	48	46	45	60
4	Hübelweg 28	53	51	52	60
5	Hübelweg 21	53	52	54	60
6	Hübelweg 12	54	54	55	60
7	Hübelweg 5	52	51	53	60
8	Hübelweg 11	55	54	55	60
9	Im Flürchen 1	49	47	48	55
10	Hauptstraße 48	45	46	38	55
11	Schornweg 13	51	50	48	55
12	Schornweg 28	51	51	47	60

Wie der Vergleich der Variante 4 zeigt, werden die Immissionsrichtwerte auch bei einem Parallelbetrieb der Aufbereitungsanlage an allen betrachteten Immissionsorten um mindestens 4 dB unterschritten.

Voraussetzung für die Einhaltung der berechneten Geräuschimmissionen während des Betriebs der Brech- und Siebanlage ist jedoch die Errichtung eines 4 m hohen und ca. 100 m langen Lärmschutzwalls auf dem Baustoffrecyclingplatz südöstlich des Standortes der Brech- und Siebanlage.

Eine Überschreitung der zulässigen Werte für kurzzeitige Geräuschspitzen ist ebenfalls nicht zu erwarten.

3.4.5 Erholung

Für die Erholungsnutzung hat das weitgehend eingezäunte, als Steinbruch genutzte Gelände keine Bedeutung. Auf dem Kreimberg und Kohlberg sowie deren Umfeld oberhalb des Steinbruchs sind ausgewiesene Wanderwege vorhanden. Das Steinbruchgelände ist im Norden und Westen von großflächigen Waldflächen umgeben. Der Kohlberg erhebt sich bis auf eine Höhe von 390 m ü. NN. Der Kreimberg bis auf 392 m ü. NN.
Oberhalb des Steinbruchs liegt als Anlaufpunkt für Wanderer die Heidenburg. Weitere besondere Anziehungspunkte für die Erholungssuchenden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.5 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

3.5.1 Ist-Zustand

Tiere und Pflanzen spiegeln als Teil der belebten Umwelt komplexe Standorteigenschaften wider. Entsprechend wirken Veränderungen in den Bereichen Boden, Wasser und Klima / Luft auf die Tier- und Pflanzenwelt mit ihren Lebensgemeinschaften. Es besteht eine Vielzahl an Wechselwirkungen mit den anderen Schutzgütern.
Die biologische Vielfalt ist vor allem integraler Bestandteil der Behandlung der Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Darüber hinaus ist aber auch der Zusammenhang mit den Schutzgütern Boden und Wasser zu betrachten, da hier wesentliche Funktionen, wie z.B. der Abbau von Schadstoffen durch Lebewesen, erfolgt. Die

vorliegende UVS konzentriert sich auf die vorliegenden Angaben zu Tier- und Pflanzenvorkommen sowie die Lebensräume des Untersuchungsraumes.

Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen im Rahmen der geplanten DK 0-Deponie sind planungs- und entscheidungsrelevant. Im Jahr 2013 wurde das geplante Vorhaben der SGD Süd vorgestellt und der erforderliche Untersuchungsrahmen festgelegt. In 2014 erfolgten dann noch ergänzende Erfassungen zu wirbellosen Arten. Da sich die Biotopstrukturen im Steinbruch in den Jahren nach den Erfassungen 2013/2014 nicht verändert haben, ist nach wie vor von dem festgestellten Artenspektrum auszugehen. Bei mehreren Ortsterminen in den Jahren 2015 und 2016 konnten die erfassten Arten im Steinbruch bestätigt werden.

Eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung wurde erstmals im Jahr 2011 zum Rahmenbetriebsplan für den Steinbruch erstellt. Diese wurde in den Folgejahren mehrmals aktualisiert. Die untersuchten Artengruppen sind nachfolgend unter Punkt a) aufgeführt.

Die durchgeführten Untersuchungen bilden die Grundlage für die Eingriffsbeurteilung im Fachbeitrag Naturschutz (FBN) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die allgemeinen Zusammenhänge, zu erwartende Eingriffe und geplante Maßnahmen wurden in einem FBN zusammengefasst. In der speziellen Artenschutzprüfung (saP) wurden die Auswirkungen auf die streng geschützten Arten und die europäischen Brutvogelarten ermittelt, bewertet und notwendige Maßnahmen zur Schadensvermeidung entwickelt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Eckdaten und Ergebnisse aus den Bestandserfassungen und Bewertungen im Hinblick auf die vorgesehene Deponieplanung und den Betrieb eines Bauschuttrecyclingplatzes wiedergegeben. Die im FBN durchgeführte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung beruht auf der technischen Genehmigungsplanung vom 11.10.2016.
Zunächst werden die allgemeine Ausgangssituation und die zu erwartenden Auswirkungen dargestellt. Daran anschließend werden einige spezielle Aspekte des Artenschutzes erläutert. Sie sind prinzipiell als Teil des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu begreifen, beinhalten aber in Bezug auf Bewertung,

Schutzziele und Verfahren noch einmal spezielle Zusatzanforderungen, die das Gesamtkonzept der Maßnahmen prägen.

a) Untersuchungsraum und Untersuchungsmethoden

Während der zoologischen Untersuchungen im Gelände wurde eine Fläche von rd. 45 ha systematisch kartiert. Die zu untersuchenden Artengruppen wurden im Rahmen eines Abstimmungstermins mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt.
Erfassungen zur Fauna wurden durch Hr. Dr. rer. nat. M. Stoltz für die wirbellosen Arten (Heuschrecken, Tagfalter) zwischen Juli und September 2014 durchgeführt. Im Zeitraum Anfang Juni bis Ende Juli 2013 erfolgten durch Hr. Dr. Stephan Blum Erfassungen der Artengruppen Avifauna, Reptilien und Amphibien.

Die Erfassung von Insekten erfolgte in begehbaren Bereichen von 3 ausgewählten Untersuchungsteilgebieten schwerpunktmäßig in Habitaten mit Saum- und Steinblockvegetation, vegetationsarmen Flächen und deren Randbereiche, Hecken/Gehölzrändern, blütenreichen Säumen und krautigen Blütenfeldern.
Die Untersuchung der Avifauna, Amphibien und Reptilien erfolgte im gesamten Steinbruch.
Die an den Steinbruch angrenzenden Bereiche wurden nicht untersucht, da der Steinbruch durch die hohen Steilwände sehr gut gegenüber dem umgebenden Gelände abgeschirmt ist und daher keine störanfälligen Artvorkommen bzw. keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.
Die Kartierungsarbeiten umfassten im Einzelnen folgende Artengruppen und folgenden Untersuchungsumfang:

- Zur Erfassung der **Vögel** erfolgten im Jahr 2013 vier Kartiergänge zwischen Anfang Juni und Anfang Juli nach einer Methodenkombination aus „Linientaxierung“ und „Revierkartierung“ (z.B. BIBBY et al. 1995, SÜDBECK et al. 2005). Es fanden drei Begehungen tagsüber (frühe Morgenstunden) sowie ein abendlicher Kontrollgang statt.

- Die Erfassung von **Amphibien** erfolgte bei vier Begehungen zwischen Anfang Juni und Mitte Juli 2013. Vorhandene Wasserpfützen, Tümpel, Absetzbecken oder sonstige Wasserstellen wurden bei jedem Begehungsgang überprüft und kontrolliert. Sehr schnell zeigte sich, dass in einer Vielzahl an temporären Wasserpfützen, entstanden durch die zahlreichen Regenfälle im Mai, keine Hinweise auf Amphibien erbracht werden konnten. In den Wasserstellen mit positivem Nachweis (Kaulquappen, Adulti) wurden Tiere entnommen, auf die Art bestimmt und anschließend wieder freigelassen. Eine Begehung fand in den späten Abendstunden, die restlichen tagsüber statt.
- Die Erfassung von **Reptilien** erfolgte bei vier Begehungen zwischen Anfang Juni und Mitte Juli 2013. Auch hier wurden die zugänglichen und ohne Gefahr begehbaren Bereiche des Steinbruchs auf dem vorhandenen Wegenetz tagsüber begangen. Erkundungen von Steinschüttungen sowie offener Felsbereiche fanden allenfalls am Rand dieser Felder statt. Dabei wurden alle geeigneten Strukturen (Geröllfelder, niedrige Vegetationsbereiche, offene Bodenstellen, lose Steinschüttungen etc.) langsam abgelaufen und auf Eidechsen/Schlangen kontrolliert.
- Die Erfassung von **wirbellosen Insekten** erfolgte durch drei Begehungen zwischen Anfang Juli bis Mitte September 2014. Es wurde schwerpunktmäßig in Habitaten mit Saum- und Steinblockvegetation, vegetationsarmen Flächen und deren Randbereiche, Hecken/Gehölzrändern, blütenreichen Säumen und krautigen Blütenfeldern nach Insekten gesucht.

Biotoptypen

Zur Erfassung des Bestandes an Biotoptypen und Vegetation wurden im Bereich der geplanten Deponiefläche und ihrer Umgebung bis zur Grenze des Hauptbetriebsplanes im Mai und Juni 2014 - sowie eine Aktualisierung in 2015 - Geländebegehungen durchgeführt. Die Biotoptypenkartierung erfolgte nach der Anleitung zur Durchführung der Biotopkartierung für Rheinland-Pfalz (CORDES & CONZE 2009).

b) Ausgangssituation

Nachfolgende Kapitel fassen die Ergebnisse der Geländeuntersuchungen getrennt, nach Artengruppen, sowie die naturschutzfachlichen Bewertungen aus dem Fachbeitrag Naturschutz und dem Artenschutzbeitrag zusammen.

Landschaftsstruktur und Biotoptypen

Naturräumlich liegt der Vorhabensbereich in der naturräumlichen Einheit (193.2) „Potzberg-Königsberg-Gruppe“. Der Landschaftsraum wird durch eine Gruppe von stark bewaldeten, markanten Bergkegeln und Bergrücken geprägt. Die Kuppen sind vulkanischen Ursprungs, weisen aber eine unterschiedliche geologische Gliederung auf.
Der ausgesteinte Steinbruch Kreimbach-Kaulbach ist im mittleren und nordöstlichen Teil geprägt von vegetationsarmen Felsstrukturen und Steilwänden. Im südwestlichen Bereich dominieren ältere Halden, die mit Gehölzen bewachsen sind. Teilweise ist auch Pionierwald vorhanden. Die Flächen sind auch durch die Landesbiotopkartierung erfasst. Der nördlich an den Steinbruch angrenzende Kreimberg, Kohlberg und Eisenknopf ist mit Laubmischwäldern bewaldet.
Im Bereich der geplanten DK 0-Deponie und des geplanten Baustoffrecyclingplatzes sind keine Biotopstrukturen mit höheren Wertigkeiten für den Arten- und Biotopschutz vorhanden.
Im Steinbruch sind durch die Auswirkungen des früheren Abbaubetriebes und der bergrechtlich genehmigten Verfüllung des nordöstlichen Bereiches Vorbelastungen hinsichtlich des Schutzgutes Tiere und Pflanzen zu verzeichnen. Die Vorbelastungen zeichnen sich durch Barrierewirkungen oder Störungen, z.B. durch Personal, aus.
Die Wertigkeit der erfassten Biotoptypen und Biozönosen im Eingriffsbereich und der näheren Umgebung lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- **Flächen mit hoher Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz**
  Unter dieser Kategorie wurden die älteren Laubmischwälder und Eichenmischwälder nördlich oberhalb des Steinbruchs zusammengefasst. Im Eingriffsbereich sind keine Flächen von hoher Wertigkeit vorhanden.

- **Flächen mit mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz**
  Flächen mit mittlerer Wertigkeit für den Biotop- und Artenschutz stellen im Eingriffsbereich der geplanten Deponie die gesamte Tagebausohle und die Steilwände dar. Die angrenzenden Abbauflächen sowie die Gehölzbiotope und Vorwälder fallen ebenfalls unter diese Wertstufe.
- **Flächen mit fehlender bis geringer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz**
  Zu dieser Wertstufe gehören die Verkehrsflächen und Gebäude sowie die Lagerplätze ohne Vegetation.

Grundlage für die Beurteilung der Tier- und Pflanzenvorkommen im Untersuchungsbereich sind Geländeuntersuchungen in den Jahren 2013 bis 2014.

Artenvorkommen und Tierwelt

Es wurden im Zeitraum 2013 bis 2014 folgende Artengruppen untersucht:

- Avifauna
- Amphibien
- Reptilien
- Tagfalter und Nachtfalter
- Heuschrecken.

Da sich die Biotopstrukturen im Steinbruch in den Jahren nach den Erfassungen 2013/2014 nicht verändert haben, ist von nach wie vor von dem festgestellten Artenspektrum auszugehen. Bei mehreren Ortsterminen in den Jahren 2015 und 2016 konnten die erfassten Arten im Steinbruch bestätigt werden.
Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse dargestellt:

- Insgesamt 35 **Brutvogelarten** wurden innerhalb des Untersuchungsgebietes (UG) nachgewiesen. 10 Arten wurden als Nahrungsgäste eingestuft.
  Das Brutvogelspektrum setzt sich überwiegend aus weit verbreiteten Singvogelarten mit Bindung an Wald, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände (Waldränder) zusammen.

Von den Brutvogelarten ist der Feldsperling (Brutverdacht, 1-2 Reviere) in der aktuellen Roten Liste Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ eingestuft, in Deutschland steht er auf der Vorwarnliste; ebenso der Pirol und die Mehlschwalbe. Die Arten Gartenrotschwanz und Klappergrasmücke stehen in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste. Alle übrigen Arten sind ungefährdete und weit verbreitete sog. "ubiquitäre Vogelarten".
Im zentralen Abbaubereich konnten nur wenige Vogelarten nachgewiesen werden. Als Besonderheiten zu nennen sind Schwarzspecht (Sicht und Rufe - eine Brut im Steinbruch ist jedoch eher als unwahrscheinlich zu betrachten), Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke und Sumpfmeise. Außerhalb des Gebietes wurde der streng geschützte Grünsprecht und der Pirol verhört sowie ein über dem Ort kreisender Rotmilan beobachtet, welcher zusammen mit einem überfliegenden Habicht und einem Turmfalken ebenfalls streng geschützt ist. Auch der als Nahrungsgast beobachtete Schwarzspecht ist eine streng geschützte Art.
Insgesamt ist die nachgewiesene Avifauna als typisch für den urbanen Bereich zu bezeichnen. Ubiquitäre Arten wie Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink oder Grünfink, Hausrotschwanz oder Ringeltaube sind mit mehreren Brutpaaren vertreten.
Daneben wurden Arten nachgewiesen, die eher dem stadtrandlichen bzw. dörflichen Bereich zuzuordnen wären. Hier sind Gartenrotschwanz, Goldammer, Gartenbaumläufer, Dorngrasmücke oder Feldsperling zu nennen.
Waldarten/Waldrandarten wie Zilpzalp, Eichelhäher, Ringeltaube oder Buntspecht und Singdrossel halten sich an den randlichen Vegetationsstrukturen auf, sind aber auch zentral im Gebiet vertreten, sofern geeignete Gebüsche/Hecken vorhanden sind.
Es wurden keine nachtaktiven Greife festgestellt. Nach Aussagen des Betriebsleiters ist der Uhu bislang nicht im Steinbruch aufgetaucht und festgestellt worden. Nach Auskunft der Kreisverwaltung Kusel (Hr. Griesemer, 2014) hat die Gesellschaft zur Erhaltung der Eulen e. V. einen Uhunachweis im Steinbruch Kreimbach-Kaulbach mitgeteilt. Es liegen jedoch keine weiteren Angaben außer der Standortkoordinaten zur Artenmeldung vor. Die Art wird vorsorglich im Sinne einer "worst-case-Betrachtung" als Brutvogel im Steinbruch eingestuft.

Alle Vögel gelten als „Europäische Vogelarten“ und unterliegen damit auch speziellen artenschutzrechtlichen Verboten.

- **Amphibien** wurden mit 4 Arten nachgewiesen. Planungsrelevant sind Vorkommen der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten, und daher nach BNatSchG streng geschützten Amphibienarten Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte. Die Arten werden in Rheinland-Pfalz als „gefährdet“ bzw. „potenziell gefährdet“ eingestuft. Die zahlreichen Steinschüttungen und Halden bieten den Amphibien geeignete Tages- und auch Winterquartiere. Die Tümpel und Wasseransammlungen stellen potenzielle Fortpflanzungsgewässer dar.
- Im Untersuchungsraum gelangen Nachweise von einer **Reptilienart**. Die Mauereidechse ist eine Anhangsart der FFH-Richtlinie und nach BNatSchG streng geschützt. Die Art unterliegt damit auch speziellen artenschutzrechtlichen Verboten. Die Mauereidechsen besiedeln fast den gesamten Steinbruch; jedoch werden reine Gesteinsbereiche nicht aufgesucht – das sind die Bereiche, an denen Stein gebrochen wird oder die zahlreichen Zwischenlager und Abraumhalden sowie der zentrale Steinbruchbereich. Diese Orte zeichnen sich durch völlig vegetationslose und damit auch beutetierlose Strukturen aus – hier können Mauereidechsen kaum überleben. Vor allem hielten sich Mauereidechsen an sonnenexponierten Bereichen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten außerhalb des geplanten Eingriffsbereiches für die Deponie auf.
- Im Untersuchungsgebiet konnten insgesamt 25 **Schmetterlingsarten** erfasst werden. Die festgestellte Schmetterlingsfauna umfasst überwiegend weit verbreitete Arten. Streng geschützten Arten wurden nicht vorgefunden. Hervorzuheben sind die als gefährdet eingestuften sowie besonders geschützten Arten Braungerändertes Ochsenauge [syn. Rotbraunes Ochsenauge], Großer Schillerfalter, Schwalbenschwanz, Sechsfleck-Widderchen sowie die in Anhang II der FFH-RL geführte Spanische Flagge.
- Bei den Erfassungen wurden des Weiteren **Hautflügler und andere Insekten** erfasst. An den bezüglich Hautflügler schwerpunktmäßig untersuchten Blütenfeldern im Steinbruch wurden 12 Hautflügler-Arten, 4 Schwebfliegen-Arten, 1 Käfer-Art und 2 Baumwanzen-Arten erfasst. Bei den registrierten Arten handelt es sich um weit verbreitete Arten, von denen die in den Roten Listen von

Deutschland und Rheinland-Pfalz als gefährdet eingestufte Sechsbindige Furchenbiene hervorzuheben ist.

- Erfassungen **weiterer Artengruppen** wurden nicht durchgeführt, da aufgrund der vorherrschenden Biotopstrukturen nicht mit Vorkommen gefährdeter oder streng geschützter Arten zu rechnen ist.

3.5.2 Auswirkungen

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich, der auch dauerhaft durch die DK 0-Deponie in Anspruch genommen wird, sowie der jetzige Lagerbereich für den geplanten Bauschuttrecyclingplatz. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden daher weitgehend durch die Betrachtungen der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen abgedeckt. Ausschließlich während der Bauphase bestehende Wirkungen werden entsprechend hervorgehoben.
Insgesamt rund 4,65 ha der vegetationslosen Steinbruchsohle mittlerer Wertigkeit werden zur Errichtung der Basisabdichtung in Anspruch genommen. Bevor die Basisabdichtung hergestellt werden kann, muss der im mittleren Bereich eingebaute Abraum ausgebaut werden. Im Bereich des geplanten Bauschuttrecyclingplatzes ist bedingt durch das zu errichtende Lärmschutzelement eine Rodung von rd. 500 m² erforderlich. Die übrige Fläche wird bereits jetzt als Lagerfläche genutzt. Die beanspruchten Flächen entfallen als Lebensraum für die festgestellten Arten. Die Erfassungen zeigen aber, dass dieser Eingriff wegen der fehlenden Biotopstrukturen mit hoher Wertigkeit nur relativ verbreitete und ungefährdete Arten betrifft.

- **Direkter Verlust von Lebensräumen durch Überbauung und Herstellung von Dichtsystemen (anlagebedingt)**
  Verursacht wird der Lebensraumverlust durch die Herstellung der Basis im Bereich der Deponiefläche. Darüber hinaus kommt es im Bereich des Bauschuttrecyclingplatzes und der Lärmschutzwand zu weiteren Flächeninanspruchnahmen. Diese betreffen jedoch keine Biotope von hoher

Wertigkeit. Die Fläche der Aufbereitungsanlage wurde bereits in der Vergangenheit als Lagerplatz genutzt. Im Bereich der Lärmschutzwand sind nur jüngere Pappeln, Birken und Robinien von der Rodung betroffen.

- **Veränderung der Standortbedingungen und dadurch bedingter Lebensraum- bzw. Teillebensraumverlust für spezielle Arten (bau- und anlagebedingt)**
  Auch außerhalb der direkten Flächeninanspruchnahme wird es vor allem in Folge der Umwidmung der Flächen zu Standort-/ Verhaltensveränderungen kommen. Betroffen sind in erster Linie die im Steinbruch nachgewiesenen Amphibien und Reptilien. Die Fläche der Deponie stellt jedoch keine Schwerpunktvorkommen der erfassten Arten dar. Für die Amphibien werden vorgezogen Ersatzlebensräume hergestellt. Die betroffenen Pionierarten sind in der Lage auf die Lebensraumveränderungen zu reagieren. Darüber hinaus verbleiben noch ausreichend Flächen mit ähnlichen Habitatstrukturen.

- **Staubeinträge (bau- und betriebsbedingt)**
  Durch Staubeinträge während der Bau- und Betriebsphase können grundsätzlich Nährstoffeinträge in angrenzende Vegetationsbestände erfolgen. Betroffen sind hier in erster Linie Magerstandorte. Aufgrund der vorherrschenden Böden, der angrenzenden Wälder und Wohnbebauung und der Hintergrundbelastung wird die Eutrophierungswirkung auf nährstoffarme Pflanzengesellschaften durch das Vorhaben als eher gering eingestuft. Magerbiotope sind nicht betroffen, bzw. befinden sich nicht in Wirkreichweite. Entsprechend ist auch nicht mit Sekundärwirkungen auf die Tierwelt zu rechnen. Vorhabenbedingt kommt es zu einer Verlagerung von bereits bestehenden Wirkungen durch den jahrelang erfolgten Abbau im Steinbruch.

- **Zerschneidung und Barrierebildung (bau- und anlagenbedingt)**
  Indirekt wirkt die DK 0-Deponie als Barriere vor allem für kleinere, flugunfähige Tiere und insbesondere Amphibien mit ihren ausgeprägten Wanderungen zwischen verschiedenartigen Teillebensräumen. In Bezug auf die Bauphase

werden Zerschneidungseffekte ausschließlich als Erhöhung der Kollisionsgefahr für Tiere betrachtet, da sich der Bauverkehr auf bereits vorhandenen Wegen und vorbelasteten Flächen durch Lagertätigkeiten bewegt. Somit befindet sich dieser im Bereich der Flächeninanspruchnahme, deren strukturelle Zerschneidungswirkung bei den dauerhaften Auswirkungen berücksichtigt wird. Im Betrachtungsgebiet sind mögliche Wanderkorridore von Amphibien zwischen Sommer- und Winterlebensräumen im Bereich der geplanten Deponie betroffen. Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte wurden besonders im südlichen Bereich der geplanten Deponiefläche nachgewiesen. Die Mauereidechsen halten sich schwerpunktmäßig entlang der Steinbruchgrenzen mit Übergang zu Gehölzen oder Wälder auf. Auswirkungen können durch eine Kontrolle von Wasseransammlungen vor der Beseitigung minimiert werden. Im näheren Umfeld bestehen zahlreiche Ausweichlebensräume für die genannten Arten bzw. es werden neue Strukturen hergestellt.

- **Störwirkungen durch Lärm (bau- und betriebsbedingt)**
  Im Rahmen der Bau- und Betriebsphase ist mit Störwirkungen auf die angrenzenden Lebensräume zu rechnen. Neben Emissionen gehören dazu auch mögliche Flucht- und Meidungsreaktionen von empfindlichen Arten, die am geplanten Standort und dessen näherer Umgebung auftreten können. Es ist mit optischen und akustischen Störeffekten durch den Fahrzeugverkehr in dem jeweiligen Verfüllungsabschnitt zu rechnen. In beiden Fällen sind jedoch die sehr unterschiedlichen Empfindlichkeiten betroffener Arten zu berücksichtigen. Bei vorhabenbedingten Lärmemissionen ist eine Differenzierung in Dauerlärm, der relevante Lautäußerungen bzw. Geräusche maskieren kann, und Lärm, der durch signifikante Pausen gekennzeichnet ist, zu berücksichtigen, ebenso wie die Möglichkeit einer Gewöhnung an optische Wirkungen bei regelmäßigem Auftreten. Im Ergebnis betreffen zu erwartende Auswirkungen durch Lärm und optische Störungen in erster Linie besonders empfindliche Vogelarten, soweit ihre Lebensräume in besonders betroffenen Teilbereichen liegen. Da die Deponie in einem Steinbruch mit jahrzehntelanger Abbautätigkeit errichtet werden soll und im nordöstlichen Teil eine Teilverfüllung nach Bergrecht genehmigt ist, sind keine erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen durch baubedingte Störwirkungen

zu erwarten. Während den zoologischen Erfassungen konnten im geplanten Eingriffsbereich überwiegend ungefährdete und verbreitete Vogelarten ohne hohe Empfindlichkeiten nachgewiesen werden.

3.5.3 Artenschutz

Rechtliche Grundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). In § 7 Absatz 2 Nr. 13 und 14 werden dort in verschiedenen Listen und Quellen genannte Arten als „besonders geschützt“ festgelegt. Innerhalb dieser Listen sind wiederum einige darüber hinaus als „streng geschützt“ eingestuft. Für sie gelten z.T. verschärfte Schutz- und Verfahrensanforderungen.

Als besonders geschützt und streng geschützt gelten:

- Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung
- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Als nur besonders geschützt gelten darüber hinaus:

- Arten des Anhangs B der EG-Artenschutzverordnung
- die europäischen Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
- die in Anlage 1 Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführten Arten.

Im Untersuchungsgebiet wurde eine ganze Reihe von geschützten Arten nachgewiesen. Maßgebend für die Planung sind aber nicht die Vorkommen, sondern die Betroffenheit und daraus resultierende Beeinträchtigungen.
Dazu kommt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung kurz gefasst zu folgendem Ergebnis:

- Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten:
  Durch die Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem Verlust von Lebensraumstrukturen von nachgewiesenen Brutvögeln. Im zentralen

Abbaubereich konnten nur wenige Vogelarten nachgewiesen werden. Als Besonderheiten zu nennen sind Schwarzspecht (Sicht und Rufe - eine Brut im Steinbruch ist jedoch eher als unwahrscheinlich zu betrachten), Gartenrotschwanz, Gartengrasmücke und Sumpfmeise. Außerhalb des Gebietes wurde der streng geschützte Grünspecht und der Pirol verhört sowie ein über dem Ort kreisender Rotmilan beobachtet, welcher zusammen mit einem überfliegenden Habicht und einem Turmfalken ebenfalls streng geschützt ist. Auch der als Nahrungsgast beobachtete Schwarzspecht ist eine streng geschützte Art. Insgesamt ist die nachgewiesene Avifauna als typisch für den urbanen Bereich zu bezeichnen. Ubiquitäre Arten wie Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Amsel, Buchfink oder Grünfink, Hausrotschwanz oder Ringeltaube sind mit mehreren Brutpaaren vertreten. Daneben wurden Arten nachgewiesen, die eher dem stadtrandlichen bzw. dörflichen Bereich zuzuordnen wären. Hier sind Gartenrotschwanz, Goldammer, Gartenbaumläufer, Dorngrasmücke oder Feldsperling zu nennen.
Waldarten/Waldrandarten wie Zilpzalp, Eichelhäher, Ringeltaube oder Buntspecht und Singdrossel halten sich an den randlichen Vegetationsstrukturen auf, sind aber auch zentral im Gebiet vertreten, sofern geeignete Gebüsche/Hecken vorhanden sind. Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung wird eine Uhubrut im Steinbruch angenommen. Der durch die Kreisverwaltung übermittelte Brutstandort befindet sich an der nördlichen Steilwand im Grenzbereich der geplanten DK 0-Deponie. Der Standort wird jedoch erst in der Endablagerungsphase in einigen Jahren erreicht. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden vorgezogen Maßnahmen für die Art ergriffen.
Für die übrigen Arten bleibt genügend Lebensraum im Umfeld zur Verfügung bzw. stellt der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum dar.

- Beeinträchtigungen der Mauereidechse betreffen nur Teillebensraumstrukturen. Die Schwerpunktvorkommen befinden sich außerhalb der geplanten Deponiefläche. Im Bereich der Deponiebasis fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten und Nahrungsflächen für die Reptilien. Im Zuge der langjährigen Betriebsphase der Deponie kann es jedoch zu einwandernden Individuen der Art in die Randbereiche der Deponie kommen. Die Art war jedoch

jahrzehntelang einem erhöhten Lebensrisiko im Steinbruch ausgesetzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen erwarten werden. Die verbleibenden Bereiche im Steinbruch sind groß genug, um einen Lebensraum für die betroffene Population bieten zu können.

- Für die streng geschützten Amphibien Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte kommt es vorhabenbedingt zu einem Eingriff in Reproduktionsgewässer und potenzielle Landlebensräume. Bei einer Kontrolle von Wasseransammlungen und Absetzbecken vor der Inanspruchnahme im Eingriffsbereich können Individuenverluste vermieden werden. Durch die weiterhin vorhandenen Laichgewässer (z.B. Absetzbecken vor Einleitung in den Kreimbach) und die neu herzustellenden Ersatzgewässer können die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten werden.

3.5.4 Maßnahmen

Das im Fachbeitrag Naturschutz erarbeitete Maßnahmenkonzept beinhaltet Kompensationsmaßnahmen, um die Beeinträchtigungen und den Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere durch die Deponieerrichtung zu kompensieren.
Aus artenschutzrechtlicher Sicht sind für die Gelbbauchunke und die Geburtshelferkröte vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich. Durch die Flächenbeanspruchung kommt es zu einem Verlust von Laichgewässern der Amphibienarten. Zur Sicherung der ökologischen Funktion im räumlichen sind vorgezogen Ersatzlebensräume zu entwickeln. Des Weiteren kann trotz Vermeidungsmaßnahmen nicht sicher ausgeschlossen werden, dass Tiere während der Bauphase getötet werden und es dabei zu einer signifikanten Erhöhung des natürlichen Mortalitätsrisikos kommt. Daher wird vorsorglich eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG beantragt.
Für den vorsorglich als potenzieller Brutvogel eingestuften Uhu werden ebenfalls vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahme) zur Sicherung der ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang ergriffen.
Darüber hinaus sind die Beeinträchtigungen wichtiger Lebensraumstrukturen und

funktionaler Zusammenhänge für einzelne betroffene Arten und Artengruppen als spezifische Anforderungen zu berücksichtigen, die sich an den Artenschutzvorschriften orientieren. Die artenschutzrechtlichen Maßnahmen aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden in das Maßnahmenkonzept des FBN integriert.

Nachfolgend werden die Kernaussagen des Maßnahmenkonzeptes kurz dargestellt:

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen insbesondere geschützter Arten (Tötung und Zerstörung von Brut- und Lebensstätten, Überwinterungshabitate) werden Rodungsarbeiten zeitlich eingeschränkt. Darüber hinaus gelten weitere zeitliche Beschränkungen bei der Verfüllung von Senken und bei der Herstellung der Basisabdichtung bzw. Flächenvorbereitung.

- Für die Verluste von Offenlandbiotopen (v.a. Säume) werden im Rahmen der Abschlussrekultivierung neue Biotopstrukturen entwickelt.
- Der Verlust von Bodenstrukturen im Bereich der Basisabdichtung wird durch die Abschlussbegrünung kompensiert. Durch die Aufbringung der Rekultivierungsschicht können die Bodenfunktionen im Bereich der Deponie teilweise wiederhergestellt werden. Durch die Deponie kommt es nicht zu einem Eingriff in natürliche Bodenstrukturen. Im Bereich der Steinbruchsohle wurden mehrere Meter mächtiges Abraummaterial eingebaut.
- Entstehende Gehölzverluste (junge Pappeln, Birken, Kiefern) werden durch Neupflanzungen im Bereich der Abschlussrekultivierung ausgeglichen.
- Der Verlust von Laichgewässern (Absetzbecken, Senken) wird durch die Neuanlage von Kleingewässern im Steinbruch außerhalb der Eingriffsflächen kompensiert.
- Zur langfristigen Sicherung des Erhaltungszustandes der Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte werden als vorgezogene artenschutzrechtliche Maßnahme in einem Abstand von ca. 400 m zur Deponie neue Kleingewässer, die stark gestreut werden sollten, angelegt. Für den Uhu werden gegebenenfalls zusätzliche künstliche Nistplattformen an den Felswänden angebracht.
- Für die vorgezogenen CEF-Maßnahmen ist nach Umsetzung ein Risikomanagement vorgesehen.

Es wird ein Monitoring für die Amphibien durchgeführt, um nachzusteuern, falls die geplante Kleingewässeranlage sich nicht wie prognostiziert entwickelt bzw. die ergriffenen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen nicht die gewünschte Wirkung entfalten sollten. Der Erfolg der beschriebenen Maßnahmen ist immer auch von den lokalen Verhältnissen abhängig, die im Rahmen einer einjährigen Untersuchung nicht vollständig erfasst werden können. Deshalb sollten die genannten Maßnahmen durch ein Monitoring unterlegt bzw. durch Funktionskontrollen abgesichert werden (vgl. LANA 2006). Die EU-KOMMISSION (2007) geht davon aus, dass die ökologische Funktion vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen für die betreffenden Arten eindeutig nachgewiesen werden muss. Daher ist die Überwachung der funktionserhaltenden Maßnahmen notwendig. So kann flexibel auf Veränderungen reagiert werden und mögliche negative Entwicklungstendenzen können frühzeitig aufgedeckt werden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde und den Fachgutachtern ist, basierend auf den bisherigen Erkenntnissen aus den durchgeführten Untersuchungen ein Untersuchungsprogramm und deren -umfang aufzustellen. Im FBN wird ein Vorschlag zum Monitoringumfang unterbreitet.

3.6 Boden

Dem Schutzgut Boden kommt durch die direkte Betroffenheit durch das Vorhaben eine Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu.

3.6.1 Untersuchungsraum

Die Betrachtung der Umweltauswirkungen durch die Deponieerrichtung in Bezug auf das Schutzgut Boden umfasst die geplante Umgriffsfläche der Ablagerungsfläche und den Bereich des Bauschuttrecyclingplatzes.

3.6.2 Ausgangssituation

Im Bereich der geplanten Deponie sowie dem Bauschuttrecyclingplatz sind keine natürlichen Bodenstrukturen mehr vorhanden. An der Steinbruchsohle wurde eine mehrere Meter starke Schicht aus Abraummaterial eingebaut, die vor der Errichtung der Deponiebasis abgetragen wird. In den übrigen Bereichen steht Fels an.

In der Radonprognosekarte (LGB 2016) wird für den Untersuchungsraum ein lokal hohes Radonpotenzial (> 100 kBq/m³) zumeist eng an tektonische Bruchzonen und Kluftzonen gebunden angegeben.
Radon kann relativ leicht aus dem Boden entweichen und sich über die Luft oder gelöst in Wasser verbreiten. In der Außenluft sind die Radonkonzentrationen durch den Verdünnungseffekt sehr gering. In geschlossenen Räumen kann sich jedoch Radon in der Raumluft anreichern. So sind die Radonkonzentrationen in Innenräumen im Allgemeinen höher als in der Außenluft. Veröffentlichten Gesundheitsstudien zum Radon kann entnommen werden, dass ab dem Bereich von 100 bis 200 Bq/m³ in Räumen eine statistisch signifikante Erhöhung der Lungenkrebsrate durch Radon gegeben ist (BFS 2012). Da es im vorliegenden Fall um eine Deponieerrichtung ohne die Errichtung von Gebäuden zum längeren Aufenthalt von Menschen handelt, besteht kein erhöhtes Gesundheitsrisiko.

3.6.3 Auswirkungen

In der Bauphase werden die anstehenden Abraummassen zur Herstellung der Basisabdichtung im geplanten Deponiebereich abgetragen. Es sind keine natürlichen Bodenstrukturen Steinbruchbereich vorhanden bzw. durch das Vorhaben betroffen. Im Bereich der Bauschuttaufbereitungsanlage sind ebenfalls keine natürlichen Bodenstrukturen vorhanden. Die Fläche wurde bisher als Lagerfläche genutzt. Eine Betroffenheit von unberührten schutzwürdigen Böden besteht nicht. Die Basisabdichtung erstreckt sich über eine Fläche von rd. 4,65 ha.

Im Bereich der Deponie wird ein technisches Barrieresystem eingebaut, welches die darunter liegenden Bodenschichten vor Beeinträchtigungen schützt. Vorbelastungen bestehen durch den erfolgten Abbau im Steinbruch. Aufgrund des Einbaus einer

geologischen Barriere und der Ableitung bzw. des Abtransportes des Sickerwassers treten keine betriebsbedingten Auswirkungen auf die angrenzenden Böden durch vorhabenbedingten Stoffeintrag (z.B. Nährstoffe, Schadstoffe) auf.
Durch die Rekultivierung der Deponie nach Abschluss der Ablagerungsphase können die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden.

Die Grenzwerte für die Deponieklasse 0 (DK 0) sind in der Deponieverordnung in Anhang 3, Tabelle 2, Spalte 5 aufgeführt.
Deponien der Deponieklasse 0 sind oberirdische Deponien für Inertabfälle (z.B. unbelasteten Bauschutt und unbelasteten Boden). Als chemisch inert bezeichnet man Substanzen, die unter den jeweilig gegebenen Bedingungen mit potentiellen Reaktionspartnern nicht oder nur in verschwindend geringem Maße reagieren. Gefährliche Abfälle dürfen nicht abgelagert werden.

3.6.4 Maßnahmen

Durch die Anlage der Deponie in einem ausgesteinten Steinbruch sind keine natürlichen Bodenstrukturen betroffen. Gleiches gilt für die temporäre Bauschuttaufbereitungsanlage.
Durch die abschließende Rekultivierung der Deponieoberfläche können die Bodenfunktionen zum Teil wiederhergestellt werden. Durch die Verwendung eines hochwertigen regionalen Saatgutes (Biotoprasen) in Verbindung mit Gehölzpflanzungen verbessert sich der Zustand gegenüber der derzeitigen Situation in Bezug auf das Schutzgut Boden.

3.7 Wasser

Dem Schutzgut Wasser – insbesondere Grundwasser – kommt eine besondere Planungs- und Entscheidungsrelevanz zu. Im betrachteten Fall ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Steinbruch bedingt durch die geologischen Schichten im Untergrund nur bedingt zur Grundwasserbildung beiträgt. Es bestehen Wechselwirkungen mit dem Schutzgut Mensch, Boden sowie Tiere und Pflanzen.

3.7.1 Untersuchungsraum

Durch das Büro GEOTECHNIK – Büdinger-Fein-Welling GmbH wurde die Ist-Situation des Grund- und Oberflächenwassersystem im Bereich der Deponie und dessen Umfeld sowie die Auswirkungen durch die Errichtung der Deponie auf das Schutzgut Wasser untersucht. Betrachtungsraum ist im Wesentlichen das Steinbruchgelände.

3.7.2 Ausgangssituation

Im Jahr 2015 wurden 3 neue Grundwassermessstellen im Umfeld des Steinbruchgeländes errichtet. Südwestlich des Steinbruchs befinden sich seit 2002 zwei Grundwassermessstellen an der Lauter.

a) Oberflächengewässer

Natürliche Fließgewässer sind im Vorhabenbereich nicht vorhanden. Südwestlich vom Steinbruch Kreimbach-Kaulbach fließt die Lauter, ein Gewässer 2. Ordnung. Östlich des Plangebietes fließt der Kreimbach (Gewässer 3. Ordnung) und weiter im Nordosten der Kohlgraben, welcher in den Kreimbach mündet.
Das Gebiet um den Steinbruch entwässert über den Kreimbach im Osten, die Quelle Johannisbrunnen im Westen und in die Lauter im Süden. Das Einzugsgebiet des Steinbruchs für Oberflächenwasser beträgt annähernd zwölf Hektar. Natürliche Stillgewässer sind im Steinbruch und der näheren Umgebung nicht vorhanden. Mehrere künstlich angelegte Regenrückhaltebecken und Tümpel an Tiefpunkten auf der Sohle befinden sich im Plangebiet. Ein permanenter Wassereinstau konnte im Zentrum der Grube im Nordost Bereich (außerhalb der Deponie) beobachtet werden. Dort befindet sich ein lokaler Tiefpunkt. Von dort wird das Wasser zum Versickerungsbecken gepumpt

b) Grundwasser

Gemäß GEOTECHNIK (2016) ist davon auszugehen, dass die Grundwasseroberfläche, also die Äquipotentialfläche des Grundwasserkörpers, im Untersuchungsgebiet, mehr oder minder der Geländeoberfläche folgt. Demzufolge fließt das Grundwasser in Richtung der Vorfluter Kreimbach und Lauter. Im Steinbruch tritt das Grundwasser nicht zu Tage. Der Grundwasserflurabstand liegt bei ca. 2 m in der Nähe der Lauter (GWM 1 und 3, 2002), etwa 16 m bzw. 20 m in den Messstellen an der östlichen Steinbruchgrenze (GWM 2 und 3, 2015) sowie ca. 11 m westlich des Steinbruchs (GWM 1, 2015).
Hydrogeologisch gesehen ist der Mikrodioritkörper ein Kluftgrundwassergeringleiter, dessen Wasserdurchlässigkeit und -zirkulationsvermögen lediglich durch die Dimension und Orientierung der offenen Klüfte bestimmt wird. Die überlagernden Deckschichten aus Sedimentgesteinen weisen ebenfalls nur eine Kluftwassergeringleitercharakteristik auf.
Im Steinbruch ist aufgrund der Sprengtätigkeiten mit einem aufgelockerten Festgesteinssaum von mehreren Metern zu rechnen, in dem auftretendes Wasser je nach Auflockerungsgrad zirkulieren kann. Dabei handelt es sich um Oberflächenwasser. Jenseits dieses Auflockerungsbereichs kann jedoch davon ausgegangen werden, dass die Gesteinsklüfte vorwiegend dicht, das heißt mit autochthonen und allochthonen Belägen verfüllt sind. Die Entstehung der Beläge ist im Wesentlichen auf hydrothermale Tätigkeiten nach der Platznahme des Intrusivkörpers zurückzuführen. Erfahrungsgemäß liegt die Gebirgsdurchlässigkeit kf in der Größenordnung zwischen 1 × 10-7 und 1 × 10-9 m/s, was durch die Ergebnisse des Pumpversuchs bestätigt wird.
Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit aus dem Steinbruch abgepumpt, weil es aufgrund der Dichtigkeit des Gesteins nicht vor Ort versickert. Dieser Umstand belegt, dass im Bereich des Basaltvorkommens keine Grundwasserneubildung stattgefunden hat und auch nicht stattfindet. Die Errichtung einer Deponie hat demnach keinen Einfluss auf die Grundwasserneubildungsrate. Daher sind keine relevanten Veränderungen in Bezug auf den Grundwasserflurabstand und die Grundwasserströmungsrichtung zu erwarten. Die Veränderungen liegen im Bereich der üblichen hydrologischen Schwankungsbreite.

3.7.3 Auswirkungen

Das anfallende Niederschlagswasser wird zurzeit aus dem Steinbruch abgepumpt, versickert also nicht vor Ort. Demnach trägt es nicht zur Grundwasserneubildungsrate (GNB) bei. Die Errichtung einer Deponie hat also keinen Einfluss auf die GNB.
Da sich die Grenzen des Steinbruchs nicht verändern, ist eine Veränderung des Einzugsgebiets für Oberflächenwasser ausgeschlossen.
Gemäß Anhang 5 der DepV sind für die Grundwasserüberwachung mindestens eine Messstelle im Grundwasseranstrom und eine ausreichende Zahl von Messstellen, mindestens aber zwei Messstellen, im Grundwasserabstrom der Deponie vorzusehen. Diese Grundwassermessstellen müssen Informationen über den Grundwasserkörper liefern, der durch die Ablagerung von Abfällen beeinträchtigt werden könnte.
Wie bereits dargelegt, sind Messstellen zur Überwachung des Deponieabstromes in ausreichendem Umfang vorhanden, um mögliche Deponieeinflüsse bzw. etwaige Veränderungen im bestehenden Grundwasserchemismus erkennen zu können. Die Messstellen sind in Bezug auf ihre Lage im Lauter- und Kreimbachtal so angelegt, dass jeder mögliche Grundwasserabstrom aus dem Bereich der Deponie überwacht werden kann:

- Kreimbachtal: GWM 2 und 3 (2015)
- Lautertal: GWM 1 (2002) und 3 (2002) und GWM 1 (2015)

Die Grundwasserstände sind gemäß Anhang 5 der DepV sowohl in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase als auch der Nachsorgephase in einem halbjährlichen Turnus, mindestens bei jeder Probennahme für die Bestimmung der Grundwasserbeschaffenheit, zu messen. Bei stark schwankendem Grundwasserspiegel sind die Messungen häufiger vorzunehmen.
Die Grundwasserbeschaffenheit bzw. die Auslöseschwellen ist / sind nach Anhang 5 der DepV in der Ablagerungs- und Stilllegungsphase vierteljährlich und in der Nachsorgephase halbjährlich zu kontrollieren. Vor dem Beginn der Ablagerungsphase ist eine Nullmessung durchzuführen, die mindestens die Parameter des zu erwartenden Sickerwassers umfasst. Danach ergeben sich die zu

messenden Parameter auf Grundlage der Zusammensetzung des Sickerwassers und der Grundwasserqualität. Die von der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) herausgegebenen Technischen Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Abfallentsorgungsanlagen vom Januar 2014 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten (Mitteilung der Bund-/Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 28 „Technische Regeln für die Überwachung von Grund-, Sicker- und Oberflächenwasser sowie oberirdischer Gewässer bei Deponien“).

3.7.4 Maßnahmen

Durch die Errichtung und Betrieb der geplanten DK 0-Deponie sind keine Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten. Bedingt durch die geologische Situation im Steinbruch versickert dort kein Wasser. Auswirkungen auf das Grundwasser können daher nicht abgeleitet werden.
Durch die regelmäßige Beprobung der Grundwassermessstellen im An- und Abstrombereich können potentielle Auswirkungen schneller erkannt werden.

3.8 Landschaft

Hier werden potentielle Auswirkungen auf das sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsbild der Landschaft erfasst. Bei der Betrachtung stehen optische Aspekte im Vordergrund. Geräusch- und Geruchwahrnehmung spielen jedoch ebenfalls eine Rolle. Diese Aspekte werden jedoch beim Schutzgut Mensch betrachtet.
Festgestellt werden soll der „Erlebniswert“ der Landschaft und damit zusammenhängend die Wertigkeit für eine landschaftsbezogene Erholung.

3.8.1 Untersuchungsraum

Aufgrund der besonderen Lage des Steinbruch Kreimbach-Kaulbach und der beschränkten Einsehbarkeit aus Richtung Norden, Nordwesten bis Westen beschränkt sich das Untersuchungsgebiet auf das nähere Umfeld südlich des Steinbruchgeländes.

3.8.2 Ausgangssituation

a) Landschaftsbild

Das Plangebiet liegt im Landschaftsraum „Potzberg-Königsberg-Gruppe“ (193.2), das der Großlandschaft „Saar-Nahe-Bergland“ zuzuordnen ist.
Der Landschaftsraum wird durch eine Gruppe von stark bewaldeten, markanten Bergkegeln und Bergrücken geprägt. Die Kuppen sind vulkanischen Ursprungs, weisen aber eine unterschiedliche geologische Gliederung auf. Der Königsberg bei Wolfstein (567 m ü.NN) und der Hermannsberg bei Welchweiler (534 m ü.NN) durchragen mit Porphyrkegeln den Sedimentmantel, während z.B. der langgestreckte Rücken des Potzbergs (561 m ü.NN) über dem altvulkanischen Kern eine noch geschlossene Bedeckung von Sandsteinen und Tonschiefern trägt. Diese bilden tiefgründigere Böden, so dass am Potzberg Grünland und Ackerflächen fast bis zum Gipfel vordringen.
Die Porphyrkegel tragen dagegen nur flachgründige, steinige Böden. Besonders eindrucksvoll sind die Geröllhalden in der Westflanke des Königsbergmassivs am Leienberg, wo schüttere und verkrüppelte Traubeneichenwälder mit offenen Schuttfluren wechseln. Als Gegenstück dazu ist der Talzug westlich von Wolfstein durch einen schattigen Schluchtwald mit saftigem Grün gekennzeichnet.
Insgesamt dominieren Laubwälder im Landschaftsraum, wobei auch alte Waldbestände und Niederwälder stark vertreten sind. Außerhalb der Porphyrkegel werden die Wälder auf den Kuppen und an steileren Hängen von einem Netz an Offenlandflächen durchzogen. Zahlreiche Wiesentäler mit teilweise mäandrierenden Bachläufen gliedern das Gebiet. Streuobstbestände bereichern das Umfeld vieler Ortschaften. Der Anteil an mageren Wiesen und Weiden ist hoch.
Die Berggruppe wird im Westen vom Durchbruch des Glans am Remigiusberg, im

Osten vom Durchbruch des Lautertals bei Wolfstein flankiert, deren Hänge besonders strukturreich sind. Die Täler selbst stellen geschützte Lagen innerhalb des sonst durch raues Klima geprägten Berglands dar. Bei Wolfstein erinnert ein Weinberg an den früher auf sonnenbegünstigten Lagen im Lautertal ab Wolfstein verbreiteteren Weinbau.
Das ursprüngliche Erscheinungsbild des Kohlberges nordwestlich der Ortslage Kreimbach hat sich seit Beginn der Abbautätigkeit um 1920 stark verändert. Die Steinbruchsohle ist zum Teil bis auf ein Niveau von ca. 230 m ü. NN abgebaut. Die zum Kohlberg entstandene Steilwand erhebt sich bis zu einem Niveau von rd. 350 m ü. NN. Diese hohe Steilwand ist auch prägend für den Steinbruch Kreimbach. Richtung der Ortslage Kreimbach ist eine rd. 25 m hohe Steilwand ausgebildet. Südöstlich des Steinbruchs grenzt unmittelbar die Ortsbebauung von Kreimbach an. Nordwestlich erstrecken sich weitläufige Laubwälder über den Kohlberg.
Im Steinbruch selbst überwiegen vegetationslose Gesteinsflächen und Halden. Im südwestlichen Teil hat sich auf länger nicht mehr genutzten Bereichen ein vorwaldähnlicher Bestand aus Salix caprea, Robinia pseudoacacia, Populus tremula und Betula pendula eingestellt.
Im weiteren Umfeld des Plangebietes prägen überwiegend bewaldete Bergkegel und Bergrücken den Landschaftsraum. Die markante Steilwand des Steinbruchs ist von den Ortslagen Kreimbach und Kaulbach sowie der B 270 gut sichtbar. Südlich verläuft das Lautertal.
Die Empfindlichkeit der Landschaft gegenüber Veränderungen im Bereich des Tagebaus ist aufgrund der Topografie und der als natürliches Sichtschutzelement wirkenden Wälder im direkten als gering einzustufen. Im Naturraum herrscht ein abwechslungsreiches Relief mit bewaldeten Erhebungen von mehr als 300 m ü. NN vor.

b) Erholung

Für die Erholungsnutzung hat das weitgehend eingezäunte, als Steinbruch genutzte Gelände keine Bedeutung. Auf dem Kreimberg und Kohlberg sowie deren Umfeld oberhalb des Steinbruchs sind ausgewiesene Wanderwege vorhanden. Das

Steinbruchgelände ist im Norden und Westen von großflächigen Waldflächen umgeben. Der Kohlberg erhebt sich bis auf eine Höhe von 390 m ü. NN. Der Kreimberg bis auf 392 m ü. NN.
Oberhalb des Steinbruchs liegt als Anlaufpunkt für Wanderer die Heidenburg. Weitere besondere Anziehungspunkte für die Erholungssuchenden sind im Plangebiet nicht vorhanden.

3.8.3 Auswirkungen

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Änderung der Flächennutzung und Erhöhung der Tagebausohle durch die Verfüllung mit Bodenmassen. Sichtbare Auswirkungen durch die geplante Deponie wird man erst in den letzten Jahren der Ablagerung feststellen können. Da es sich um eine Grubendeponie handelt, treten die Veränderungen erst ab Erreichen des Höhenniveaus der südlichen Steilwand für den Betrachter von außen auf.
Die sichtbaren Ablagerungen und Anschüttungen an der nördlichen Steilwand erfolgen nur über einen kurzen Zeitraum. Anschließend wird die Deponie durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht begrünt. Eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht durch die sichtbare „begrünte“ Anschüttung der nördlichen Steilwand nicht.
Während der Ablagerungsphase wird sich das Erscheinungsbild auf Grund der Farbgebung des abgelagerten Materials nicht wesentlich von den jetzt sichtbaren Felswänden abheben.
Als deutliche wahrnehmbarere Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind die vorhanden Windenergieanlagen (WEA) auf dem Galgenberg in der Gemarkung Rothselberg sowie die WEA in der Gemarkung Olsbrücken zu nennen. Diese sind aus dem weiteren Umfeld deutlich in der Landschaft auszumachen.
Auswirkungen verstärkter Lärmemissionen auf die Erholung sind nur während der Bauphase relevant. Diese treten nur während der üblichen Arbeitszeiten im Umfeld der Deponie auf. Gemäß dem Schallgutachten sind keine erheblichen Auswirkungen auf benachbarte Nutzungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Auswirkungen treten analog zum vorangegangenen Abbaubetrieb im Steinbruch auf. Die Emissionen der Betriebsvorgänge sind in etwa vergleichbar mit denen des zukünftigen Deponiebetriebes.

3.8.4 Maßnahmen

In Bezug auf das Landschaftsbild sind aufgrund der besonderen Lage in einer Grube sichtbare Veränderungen des Landschaftsbildes erst gegen Ende der Ablagerungsphase von außerhalb sichtbar. Die Anschüttung der nördlichen Steilwand wird nach Abschluss der Ablagerungsphase durch eine landschaftsgerechte Begrünung der Rekultivierungsschicht in die Umgebung eingebunden. Im Gegensatz zu einer Deponieerrichtung auf der „grünen Wiese“ sind die zuwartenden Auswirkungen auf das direkte Umfeld begrenzt.
In Bezug auf die Erholungsnutzung ist aufgrund der besonderen Lage nicht mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Beeinträchtigungen auf die Erholungsinfrastruktur und Erholungsschwerpunkte im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu warten.

3.9 Kultur- und sonstige Sachgüter

Der Steinbruch Kreimbach-Kaulbach wird bereits seit Jahrzehnten betrieben. Aus bereits abgeschlossenen (bergrechtlichen) Verfahren liegen keine Hinweise auf Kulturgüter vor.
Oberhalb des Steinbruchs liegt die Heidenburg. Hierbei handelt es sich um Reste eines ehemaligen römischen Bergkastells.
Neue Erkenntnisse über archäologische Fundstätten liegen nicht vor. Die Deponiefläche wird weder landwirtschaftlich, noch forstwirtschaftlich genutzt. Sobald die abfallrechtliche Genehmigung für die Deponie erteilt ist, wird für die gesamte Fläche ein Abschlussbetriebsplan nach Bergrecht erstellt bzw. zugelassen, um den Betrieb später in einem Zug oder in Abschnitten aus der Bergaufsicht entlassen zu können.

3.9.1 Auswirkungen

Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter im Bereich der Eingriffsflächen zu erwarten.

3.10 Wechselwirkungen

3.10.1 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

ln den vorangegangenen Kapiteln 3.2 bis 3.9 sind die voraussichtlichen Auswirkungen infolge des geplanten Vorhabens auf die einzelnen Schutzgüter

- Luft
- Klima
- Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit
- Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Boden
- Wasser
- Landschaft
- Kultur- und sonstige Sachgüter

beschrieben.

Die vorgenannten Umweltkompartimente/Schutzgüter stehen in vielfältigen Wirkungsbeziehungen/Wechselwirkungen untereinander. Daraus ergibt sich u.a., dass sich aus Einwirkungen auf ein Schutzgut Folgewirkungen für andere Schutzgüter ergeben können.
ln den Kapiteln 3.2 bis 3.9 wurden die relevanten Wirkungsbeziehungen /Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt, die sich aus den Projektwirkungen des geplanten Vorhabens ergeben. Ein Hauptwirkungspfad im Zusammenhang mit dem Deponiebetrieb ist die Freisetzung von Luftschadstoffen (hier: Stäube).
Die Luftqualität (Schutzgut Luft) ist unmittelbar bedeutsam für den Menschen (vgl. Kapitel 3.2 und 3.4). Zudem können sich einzelne Luftschadstoffe nachteilig auf

Vegetation und Ökosysteme (Schutzgut Tiere und Pflanzen, vgl. Kapitel 3.5) und auf Kultur- und sonstige Sachgüter (vgl. Kapitel 3.9) auswirken.
Die Deposition von Luftschadstoffen ist insbesondere relevant für den Boden bzw. die Bodennutzung (vgl. Kapitel 3.6) sowie für das Wasser bzw. die Nutzung des Wassers zur Trinkwassergewinnung (vgl. Kapitel 3.7).
Wie in Kapitel 3.4 ausgeführt, waren humantoxikologische Untersuchungen /Bewertungen nicht erforderlich, da die Einhaltung der maßgebenden Immissionswerte (Luft, Boden) sicherstellt, dass keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern infolge der Flächeninanspruchnahme (z.B. Boden - Wasser - Tiere und Pflanzen - Klima) und der Aufhaldung des Ablagerungskörpers (Schutzgüter Landschaft - Mensch -anthropogenen Nutzungsfunktionen/Erholung) wurden in den Kapiteln 3.2 bis 3.9 mitbetrachtet.

3.10.2 Wechselwirkungen auf Grund von Schutzmaßnahmen

Wechselwirkungen zwischen den Umweltschutzgütern im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG können nach Nr. 1 der UVPVwV u.a. durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen.
Folgende potentielle Wirkungspfade, aus denen sich Belastungsverschiebungen ergeben könnten, wurden betrachtet:

- Abwasserbehandlung ~ Luftverunreinigungen
- Abwasserbehandlung ~ Abfälle
- Abwasserbehandlungsmaßnahmen / Immissionsschutzmaßnahmen ~ Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Ergebnis der Prüfung ist festzustellen, dass keine erheblichen Wechselwirkungen zwischen den Umweltbereichen durch bestimmte Schutzmaßnahmen verursacht werden, die zu Problemverschiebungen führen.

Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der vorgesehenen Maßnahmen zu deren Vermeidung, Verminderung und Ausgleich (§ 12 UVPG)

1. Vorbemerkungen

Nach§ 35 Absatz 2 KrWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Deponien sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Im vorliegenden Planfeststellungsverfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchzuführen.
Gemäß§ 12 UVPG bewertet die Genehmigungsbehörde die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf der Grundlage der zusammenfassenden Darstellung nach § 11 und berücksichtigt diese Bewertung bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 nach Maßgabe der geltenden Gesetze.
Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen ist die Allgemeine Verwaltungsvorschritt zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPVwV) zu beachten. Die Kriterien und Verfahren nach § 24 Nr.1 UVPG für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind in Nr. 0.6 der UVPVwV vom 18. September 1995 konkretisiert. Nach Nr. 0.6.1.1 der UVPVwV ist die Bewertung der Umweltauswirkungen die Auslegung und die Anwendung der umweltbezogenen Tatbestandsmerkmale der einschlägigen Fachgesetze (gesetzliche Umweltanforderungen) auf den entscheidungserheblichen Sachverhalt. Nach den Grundsätzen der Nr. 0.6.2.1 der UVPVwV ergibt sich im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der gesetzlichen Umweltanforderungen, dass die Umweltauswirkungen sowohl in Bezug auf einzelne Schutzgüter im Sinne des § 2 Absatz 1 UVPG zu bewerten sind als auch eine medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen durchzuführen ist.
Die UVPVwV enthält des Weiteren unter Nr. 4 Vorschriften für die Bewertung der Umweltauswirkungen bei planfeststellungspflichtigen Deponien. Dort sind u.a. die fachgesetzlichen Bewertungsmaßstäbe und medienübergreifende Bewertungsgrundsätze für Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen benannt.

Nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen u.a. so zu errichten und zu betreiben, dass

1. schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
2. nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden.

Bei der Bewertung sind die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 KrWG zu beachten. Gemäß § 15 Absatz 2 KrWG sind Abfälle so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung liegt insbesondere vor, wenn

1. die Gesundheit der Menschen beeinträchtigt wird,
2. Tiere oder Pflanzen gefährdet werden,
3. Gewässer oder Boden schädlich beeinflusst werden,
4. schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt werden,
5. die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet oder die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nicht berücksichtigt werden oder
6. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung in sonstiger Weise gefährdet oder gestört wird.

Der Planfeststellungsbeschluss nach § 35 Absatz 2 KrWG darf gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG u.a. nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen gliedert sich in:

- Fachgesetzliche Bewertung in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter (Punkte 2 - 9)
- Medienübergreifende Bewertung zur Berücksichtigung der jeweiligen Wechselwirkungen/Gesamtbewertung (Punkt 10)

2. Schutzgut Luft

2.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Fachgesetzlicher Bewertungsmaßstab für den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und für die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sind das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) i.V.m. der neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen- 39. BlmSchV) und der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24. Juli 2002 (Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz im Sinne des § 48 BlmSchG).
Zweck des BlmSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
Mit der 39. BlmSchV erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa (ABI. L 152 vom 11. Juni 2008, S. 1), der Richtlinie 2004/1 07/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über Arsen, Cadmium, Quecksilber, Nickel und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe in der Luft (ABI. L 23 vom 26. Januar 2005, S. 3) sowie der Richtlinie 2001/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2001 über nationale Emissionshöchstmengen für bestimmte Luftschadstoffe (ABI. L 309 vom 27. November 2001, S. 22) in deutsches Recht. Die 22. BlmSchV und die 33. BlmSchV wurden mit Inkrafttreten der 39. BlmSchV aufgehoben.
ln der 39. BlmSchV sind Anforderungen an die Luftqualität/Luftqualitätsstandards, insbesondere in Form von Immissionsgrenzwerten und Zielwerten enthalten – darunter auch Immissionsgrenzwerte für die Feinstaubfraktion PM2,5 –, um schädliche Auswirkungen von Luftschadstoffen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu verringern.

Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge

gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen. Sie enthält Vorschriften zur Reinhaltung der Luft, die u.a. bei der Prüfung der Anträge auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 6 Absatz 1 BlmSchG) zu beachten sind.
Auch wenn es sich bei der Deponie Kreimbach-Kaulbach nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt, können die nachfolgend zitierten Regelungen der TA Luft für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen herbeigeführt werden können (s. § 2 Absatz 2 KrWG und § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG), herangezogen werden.
Nach Nummer 1 Absatz 5 Satz 1 TA Luft sollen im Hinblick auf die Pflichten der Betreiber von nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG für die Prüfung, ob schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen vorliegen, die in Nummer 4 TA Luft festgelegten Grundsätze zur Ermittlung und Maßstäbe zur Beurteilung von schädlichen Umwelteinwirkungen herangezogen werden. Zur Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch luftverunreinigende Stoffe durch den Betrieb einer Anlage sichergestellt ist, sind gemäß Nr. 4.1 der TA Luft folgende Vorschriften enthalten:

- Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit, zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen und Immissionswerte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Deposition,
- Anforderungen zur Ermittlung von Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung, Festlegungen zur Bewertung von Immissionen durch Vergleich mit den Immissionswerten und
- Anforderungen für die Durchführung der Sonderfallprüfung.

ln der TA Luft und der 39. BlmSchV sind nicht für alle relevanten Luftschadstoffe Bewertungsmaßstäbe enthalten, so dass ergänzend auf allgemein gutachterlich anerkannte Bewertungs-/Beurteilungsgrundlagen (z.B. Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI)) zurückgegriffen wird.
Gemäß Nr. 4.1 der TA Luft hat die zuständige Behörde bei der Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen

sichergestellt ist (Nr. 3.1 Absatz 1 a), zunächst den Umfang der Ermittlungspflichten festzustellen. Bei Schadstoffen, für die Immissionswerte in den Nummern 4.2 bis 4.5 festgelegt sind, soll die Bestimmung von Immissionskenngrößen

a) wegen geringer Emissionsmassenströme (s. Nummer 4.6.1.1),
b) wegen geringer Vorbelastung (s. Nummer 4.6.2.1) oder
c) wegen einer irrelevanten Zusatzbelastung (s. Nummern 4.2.2 Buchstabe a), 4.3.2 Buchstabe a), 4.4.1 Satz 3, 4.4.3 Buchstabe a) und 4.5.2 Buchstabe a))

entfallen. ln diesen Fällen kann davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können, es sei denn, trotz geringer Massenströme nach Buchstabe a) oder geringer Vorbelastung nach Buchstabe b) liegen hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung vor (Nr.4.1 Abs. 4 TA Luft).

2.2 Bewertung

Der Vorhabenträger hat unbeachtlich der Prüfschritte der Nr. 4.1 TA Luft zur Bestimmung von Immissionskenngrößen die Immissionsbeiträge der Deponie (Zusatzbelastung) für Stäube (Konzentration und Deposition) durch Ausbreitungsrechnung bestimmt und unter Einbezug von Analysendaten auch die Zusatzbelastung an betrachtungsrelevanten Inhaltsstoffen ermittelt.
Wie in der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkung dokumentiert, trifft für die einzelnen Parameter jeweils mindestens eines der Prüfkriterien der Nr. 4.1 der TA Luft zu (geringe Vorbelastung und/oder irrelevante Zusatzbelastung), so dass in Bezug auf Nr. 4.1 der TA Luft keine Ermittlungspflicht der lmmissionskenngrößen besteht.

Um zu prüfen, ob die Immissions-Jahreswerte des Staubniederschlags, der PM10- und PM2,5-Konzentration eingehalten werden, wurden die Jahresmittelwerte der Vorbelastung und der berechneten Zusatzbelastung addiert. Um zu prüfen, ob der Immissions-Tageswert eingehalten ist, wurde im vorliegenden Fall anhand der Nr. 4.7.2 b) der TA Luft verfahren. Die Immissionswerte werden an allen Immissionsorten eingehalten. Auch bei der abgeschätzten maximal 5 %-igen Erhöhung der

Immissions-Zusatzbelastung der DK 0-Deponie bei Berücksichtigung der Erstellung der Deponiebasis wird an dem Immissionsort höchster Beaufschlagung ein Jahresmittelwert von 33,2 µg/m³ bzw. 43,8 µg/m³als Tagesmittelwert für PM10 abgeschätzt, sodass auch in diesem Fall sowohl die Jahresmittelwerte, als auch Kurzzeitwerte eingehalten werden.

Staubinhaltstoffe:
Die Immissionswerte bezogen auf die Gesamtbelastung der luftgetragenen Staubinhaltsstoffe an den betrachteten Immissionsorten (Aufpunkte) werden an allen Aufpunkten unterschritten.

Deposition von Staubinhaltsstoffen:
Die Beurteilungswerte in Bezug auf die Gesamtbelastung der Deposition von Staubinhaltsstoffen werden an allen Immissionsorten eingehalten.

Soweit die Deponie wie in den Antragsunterlagen beschrieben errichtet und betrieben wird, können unter Berücksichtigung der vorgesehenen Minderungsmaßnahmen von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen für die Allgemeinheit durch Luftverunreinigungen hervorrufen werden.
Die Betreiberpflichten gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG werden erfüllt.

3. Schutzgut Klima

3.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach den im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) verankerten Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gilt gemäß§ 1 Absatz 3 Nr. 4 BNatSchG, dass zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes Luft und Klima durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind. Dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt eine besondere Bedeutung zu.

ln Anhang 1 UVPVwV werden unter Ziffer 1.1.1.4 als Orientierungshilfen für die Bewertung der Ausgleichbarkeit eines Eingriffes in Natur und Landschaft und für die Beeinträchtigung von Funktionen des Naturhaushaltes u.a. der Verlust oder erhebliche Minderung von Klimaschutzfunktionen

a) durch großflächigen Verlust von frischluftproduzierenden Flächen oder luftverbessernden Flächen (z.B. Staubfilterung, Klimaausgleich),
b) durch Unterbrechung oder Beseitigung örtlich bedeutsamer Luftaustauschbahnen genannt.

3.2 Bewertung

ln der Zusammenfassenden Darstellung ist in Kapitel 3.3 dargelegt und begründet, dass durch die Flächeninanspruchnahme und die Aufschüttung der Deponie keine erheblichen Auswirkungen auf die örtliche klimatische Situation (Kaltluftentstehung/-abfluss, großräumiges Windfeld) und in Bezug auf Siedlungsbereiche (Frischluftzufuhr) zu besorgen sind.
Zusammenfassend ist festzustellen, dass vom geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf klimaökologische/lokalklimatische Funktionen/Belange nach den Bewertungsmaßstäben des BNatSchG und der UVPVwV ausgehen.

4. Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

4.1 Lufthygiene inkl. Landwirtschaftliche Nutzung/Nahrungskette

4.1.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Zur Bewertung von Luftschadstoffen liegen Bewertungsmaßstäbe mit der TA Luft, der 39. BlmSchV sowie sonstigen anerkannten Beurteilungswerten (u.a. Länderausschuss für Immissionsschutz) vor. Die Immissionswerte der TA Luft (Deposition) berücksichtigen auch weitergehende Wirkungspfade wie z. B. Anreicherung in Pflanzen und etwaige Aufnahmen über die Futtermittel und Nahrungskette.

4.1.2 Bewertung

Wie in Kapitel 2 erläutert, ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt.
Die Immissionsbeiträge des Deponiebetriebs liegen im Bereich der nächstgelegenen Wohnnutzungen jeweils unterhalb der jeweiligen Immissionswerte zum Schutz der menschlichen Gesundheit. Es sind keine Anhaltspunkte dafür gegeben, dass es durch Schadstoffdeposition oder die Anreicherung von Schadstoffen im Boden zu nachteiligen Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Nutzung (auch von biologischem Landbau), auf Wildtiere oder die Nahrungskette kommen könnte.

4.2 Schallimmissionen

4.2.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Die maßgebende Vorschrift zur Prüfung im Hinblick auf schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche (s. § 2 Absatz 2 KrWG und § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG) ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26. August 1998 (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz nach § 48 BlmSchG).
Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt - mit hier nicht zutreffenden Ausnahmen - für Anlagen, die als genehmigungsbedürftige oder nicht genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des Zweiten Teils des BlmSchG unterliegen.

4.2.2 Bewertung

Durch den Immissionsbeitrag des Deponiebetriebes werden bei allen zu betrachtenden Szenarien unter Zurechnung der sonstigen zu berücksichtigenden Immissionsbeiträge (Bauschuttaufbereitung, Rekultivierung Steinbruch) die geltenden Immissionsrichtwerte der TA Lärm unterschritten.

Es werden keine Schalldruckpegel erreicht, die zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte für kurzzeitige Geräuschspitzen (Maximalpegelkriterium) nach TA Lärm führen könnten.
Zusammenfassend gehen vom Deponiebetrieb keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen aus.

5. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

5.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Fachgesetzliche Bewertungsgrundlage zum Schutz von Tieren, Pflanzen und der biologischen Vielfalt ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Nach den Zielen des BNatSchG sind Natur und Landschaft u.a. so zu schützen, dass die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter auf Dauer gesichert sind (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG).
Für die Verträglichkeit und die Zulässigkeit/Unzulässigkeit von Projekten in Bezug auf Natura-2000-Gebiete sind die Regelungen in Kapitel 4, Abschnitt 2 des BNatSchG, insbesondere § 34 BNatSchG, relevant.
Bezüglich des Artenschutzes sind die Regelungen in Kapitel 5 des BNatSchG zu beachten.

5.2 Bewertung

5.2.1 Standort

Die Flächeninanspruchnahme während der Bauzeit beschränkt sich im Wesentlichen auf den Bereich, der auch dauerhaft durch die DK 0-Deponie in Anspruch genommen wird sowie den jetzigen Lagerbereich für den geplanten Bauschuttrecyclingplatz. Auswirkungen auf Tiere und Pflanzen werden daher weitgehend durch die Betrachtungen der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen abgedeckt.

Insgesamt rund 4,65 ha der vegetationslosen Steinbruchsohle mittlerer Wertigkeit werden zur Errichtung der Deponiebasis in Anspruch genommen. Bevor die Basis

hergestellt werden kann, muss der im mittleren Bereich eingebaute Abraum ausgebaut werden. Im Bereich des geplanten Bauschuttrecyclingplatzes ist bedingt durch die zu errichtende Lärmschutzwand eine Rodung von rd. 500 m² erforderlich. Die Verluste werden über Gehölzpflanzungen auf der Deponie wieder ausgeglichen. Insgesamt wird durch die geplante Deponie ein vegetationsfreier, strukturarmer Bereich im Steinbruch überplant.

Im Sinne einer „worst-case“-Betrachtung wird eine Uhubrut im Steinbruch angenommen. Im Laufe der vorhabenbezogenen Erfassungen konnte die Art nicht im Steinbruch bestätigt werden. Der durch die Kreisverwaltung übermittelte Brutstandort befindet sich an der nördlichen Steilwand im Grenzbereich der geplanten DK 0-Deponie. Der Standort wird jedoch erst in der Endablagerungsphase in einigen Jahren erreicht. Zur Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang werden vorgezogen Maßnahmen für die Art ergriffen.

Für die übrigen ungefährdeten Arten bleibt genügend Lebensraum im Umfeld zur Verfügung bzw. stellt der Eingriffsbereich keinen essentiellen Lebensraum dar.

Beeinträchtigungen der Mauereidechse betreffen nur Teillebensraumstrukturen. Die Schwerpunktvorkommen befinden sich außerhalb der geplanten Deponiefläche. Im Bereich der Deponiebasis fehlen geeignete Versteckmöglichkeiten und Nahrungsflächen für die Reptilien. Im Zuge der langjährigen Betriebsphase der Deponie kann es jedoch zu einwandernden Individuen der Art in die Randbereiche der Deponie kommen. Die Art war jedoch jahrzehntelang einem erhöhen Lebensrisiko im Steinbruch ausgesetzt, sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen erwartet werden. Die verbleibenden Bereiche im Steinbruch sind groß genug, um einen Lebensraum für die betroffene Population bieten zu können.

Für die streng geschützten Amphibien Gelbbauchunke und Geburtshelferkröte kommt es vorhabenbedingt zu einem Eingriff in Reproduktionsgewässer und potenzielle Landlebensräume. Bei einer Kontrolle von Wasseransammlungen und Absetzbecken vor der Inanspruchnahme im Eingriffsbereich können Individuenverluste vermieden werden. Durch die weiterhin vorhandenen Laichgewässer (z.B. Absetzbecken vor Einleitung in den Kreimbach) und die neu

herzustellenden Ersatzgewässer bleiben die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Neben der bau- und anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme kommt es auch zu Barrierebildung und Zerschneidungen von Lebensräumen. Vorhabenbedingt kann es zu Beeinträchtigungen von Wanderungen zwischen Sommer- und Winterlebensräumen im Steinbruch kommen.

Bei Umsetzung des ausgearbeiteten Maßnahmenkonzeptes können die Verluste von Lebensraumstrukturen kurz- bis mittelfristig kompensiert werden. Und Beeinträchtigungen auf die Tier- und Pflanzenwelt so weit wie möglich minimiert werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen können die Lebensraumverluste kurz- bis mittelfristig kompensiert werden.

Die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für die geschützten Arten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Mauereidechse konnte erteilt werden.

5.2.2 Standortumfeld

Der zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen ist zu entnehmen, dass keine erheblichen Auswirkungen durch indirekte Einwirkungen (wie z.B. Lärm, Staub- und Lichtimmissionen) auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt im Standortumfeld ausgehen.
Zusammenfassend wird den Anforderungen des Schutzes von Natur und Landschaft Rechnung getragen.

6. Schutzgut Boden

6.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach § 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind u.a. schädliche Bodenveränderungen abzuwehren und es ist Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. ln § 3 BBodSchG sind Angaben zu

schädlichen Bodenveränderungen in Bezug auf das Immissionsschutzrecht enthalten. ln der TA Luft (Nr. 4.5) sind Immissionswerte für Schadstoffdepositionen festgelegt, die den Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch die Deposition luftverunreinigender Stoffe, einschließlich dem Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen, sicherstellen.
Als Bewertungsmaßstäbe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit werden insbesondere der Anhang 1 Nr. 1.3 der UVPVwV ("Orientierungshilfe für die Bewertung der Auswirkungen auf die stoffliche Bodenbeschaffenheit") sowie die in Anhang 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) genannten Vorsorgewerte zugrunde gelegt.
ln Anhang 2 der BBodSchV sind zudem zulässige zusätzliche Frachten an Schadstoffen über alle Wirkungspfade benannt.

6.2 Bewertung

6.2.1 Standort, Flächeninanspruchnahme

Im Bereich der geplanten Deponie sowie dem Bauschuttrecyclingplatz sind keine natürlichen Bodenstrukturen mehr vorhanden. An der Steinbruchsohle wurde eine mehrere Meter starke Schicht aus Abraummaterial eingebaut, die vor der Errichtung der Deponiebasis abgetragen wird. In den übrigen Bereichen steht Fels an.
Durch die abschließende Rekultivierung der Deponieoberfläche können die Bodenfunktionen zum Teil wiederhergestellt werden. Durch die Verwendung eines hochwertigen regionalen Saatgutes (Biotoprasen) in Verbindung mit Gehölzpflanzungen verbessert sich der Zustand gegenüber der derzeitigen Situation in Bezug auf das Schutzgut Boden.

6.2.2 Schadstoffdeposition, -einträge

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Errichtung einer Deponiebasis und einem Barrieresystem an den Flanken sowie der Standortwahl in einem Steinbruch mit bereits veränderten Bodenstrukturen, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden zu erwarten.

7. Schutzgut Wasser

7.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach dem § 48 Absatz 2 WHG dürfen Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.
Abwasser ist so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird (§ 55 WHG).
Das Einleiten von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleitung) bedarf der Genehmigung durch die zuständige Behörde, soweit an das Abwasser in der Abwasserverordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung Anforderungen für den Ort des Anfalls des Abwassers oder vor seiner Vermischung festgelegt sind (§ 58 Abs. 1 WHG).

7.2 Bewertung

Mit der Errichtung und dem Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. den Grundwasserhaushalt verbunden. Die Deponie wird mit einer geologischen Barriere und einer mineralischen Entwässerungsschicht nach dem Stand der Technik bzw. den Anforderungen der Deponieverordnung errichtet, so dass eine wirksame Vorsorge gegen die Freisetzung von Deponiesickerwasser getroffen bzw. der Schutz des Grundwassers sichergestellt ist. Dies setzt voraus, dass die diesbezüglich einschlägigen Qualitätsanforderungen/-standards und Qualitätspläne eingehalten, überwacht und dokumentiert werden. Erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt durch Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung oder das Einbinden von Bauwerken in das Grundwasser sind nicht zu besorgen.
Aufgrund der Irrelevanz der Immissionsbeiträge der Schadstoffdeposition bzw. einem niedrigen Belastungsniveau der Schadstoffdeposition in der Gesamtbelastung sind nachteilige Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser bzw. die Trinkwassergewinnung über den Luftpfad bzw. den Wirkungspfad Boden – Grundwasser auszuschließen.
Zusammenfassend wird den Anforderungen an den Wasserschutz entsprochen.

8. Schutzgut Landschaft, Landschaftsbild

8.1 Bewertungsmaßstäbe, -grundlagen

Nach § 1 Absatz 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich u.a. so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auf Dauer gesichert sind.
Nach der UVPVwV (Anhang 1 Nr. 1.1.2) können Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes u.a. durch den Verlust oder die erhebliche Minderung von historisch bedeutsamen Kulturlandschaften und Landschaftsteilen oder geschützten Gebieten im Sinne der §§ 13-18 BNatSchG hervorgerufen werden.

8.2 Bewertung

In Bezug auf das Landschaftsbild sind aufgrund der isolierten Lage und der landschaftsgerechten Begrünung nach Abschluss der Ablagerungsphase keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Gegensatz zu einer Deponieerrichtung auf der „grünen Wiese“ sind die entstehenden Auswirkungen auf das direkte Umfeld begrenzt.

9. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Aufgrund der Vornutzung der Fläche als ehemaliger Steinbruch sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter betroffen.
Indirekte Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen oder Erschütterungen sind ebenfalls nicht zu besorgen.
Vorhabenbedingt sind keine Beeinträchtigungen auf Kulturgüter und Sachgüter im Bereich der Eingriffsflächen zu erwarten.

10. Medienübergreifende Bewertung für Wechselwirkungen / Gesamtbewertung

In Kapitel 3.10 der Zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen sind

- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern
- Wechselwirkungen aufgrund von Schutzmaßnahmen

betrachtet. Im Ergebnis ist festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen infolge von Wechselwirkungen zu besorgen sind.
Unter den obigen Punkten 2 bis 9 wurden für die einzelnen Schutzgüter des § 2 Absatz 1 UVPG die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Auswirkungen unter Anwendung der maßgebenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (fachgesetzliche Bewertungsmaßstäbe/-grundlagen) und auf Grundlage der Zusammenfassenden Darstellung erläutert und bewertet.
Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach wie hier beantragt keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (s. § 36 Absatz 1 Nr.1 KrWG).
Bezugnehmend auf die Grundpflichten der Abfallbeseitigung gemäß § 15 Absatz 2 KrWG werden die Abfälle in Bezug auf die Umweltbelange (Schutzgüter gemäß § 2 Absatz 1 UVPG) so beseitigt, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
Die Gesundheit der Menschen wird nicht beeinträchtigt, Tiere und Pflanzen werden nicht gefährdet, Gewässer und Boden werden nicht schädlich beeinflusst, es werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm herbeigeführt.
Weiterhin werden die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung beachtet und die Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus werden berücksichtigt.
Die Betreiberpflichten gemäß § 22 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG werden erfüllt.

5. Einwendungen und Stellungnahmen

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass aus datenschutzrechtlichen Gründen die Namen der Einwender in diesem Planfeststellungsbeschluss nicht genannt werden. Es erfolgt eine themenbezogene Würdigung der Einwendungen und Stellungnahmen. Die Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wird oder sie erledigt sind.

Im Erörterungstermin wurden keine Anträge gestellt.

1. Emissionen / Immissionen / Umwelt / Gesundheit

1.1 Staub

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität und drohende Gesundheitsgefährdung aufgrund Luftbelastungen durch Staub- und Sandablagerungen befürchtet. Durch den Deponiebetrieb und damit verbundenen An-/Abfahrtsverkehr gelange der an den LKW-Reifen anhaftende Schmutz bei der Ausfahrt auf die K 47. Von dort würde er von anderen Fahrzeugen und vom Wind auch auf die Nachbargrundstücke getragen. Die Dieselabgase der LKW seien besonders lungengängig und damit zusätzlich gesundheitsschädigend. In der unmittelbaren Nachbarschaft befindet sich auch ein Kindergarten, der von den Emissionen betroffen sei.

Im Erörterungstermin wird das Fehlen der Bauschuttrecyclinganlage in den vorhergehenden Vorstellungen des Vorhabens bemängelt und gefragt, ob diese in der im Gutachten enthaltenen Staubprognose berücksichtigt wurde.

Entscheidung:

Im Bereich des Vorhabengebiets wurden die projektbezogenen Zusatzbelastungen und Gesamtbelastungen durch Staub und Staubinhaltsstoffe prognostiziert. Im Rahmen der Prognosen wurden neben den Einbau- und Aufbereitungstätigkeiten auch die durch den Deponieverkehr verursachten Emissionen einbezogen. Dabei wurden sowohl die Jahresmittelwerte als auch die Kurzzeitwerte auf die Einhaltung der Grenzwerte hin überprüft. Die höchsten Konzentrationen treten im

Deponiebereich auf. Mit zunehmendem Abstand zur Deponie gehen die Konzentrationen rasch zurück. Der Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubniederschlag ist sichergestellt, wenn die nach Nummer 4.7 TA Luft ermittelte Gesamtbelastung den Wert von 0,35 µg/(m²·d) an keinem Beurteilungspunkt überschreitet. Die Gesamtbelastung durch Staubniederschlag liegt an dem Beurteilungspunkt höchster Beaufschlagung bei 0,22 µg/(m²·d) und damit deutlich unter dem Immissionswert. Die ermittelten Gesamtbelastungen liegen an den beurteilungsrelevanten Punkten unterhalb der Grenzwerte der TA Luft bzw. der 39. BImSchV. Die Ermittlung der Staubinhaltsstoffgehalte kann dem Antrag, Kapitel 6.2 des IMA-Gutachtens entnommen werden, die angesetzten Emissionen der Staubinhaltsstoffe Kapitel 6.3. In Kapitel 7.2 erfolgt der Vergleich mit den Bagatellmassenströmen der TA Luft, um zu ermitteln, bei welchen Staubinhaltsstoffen eine Ermittlung der Immissionskenngrößen erforderlich ist. Die Immissionsbeurteilungswerte für Staubinhaltsstoffe werden in Kapitel 9.1 dargestellt, die Ergebnisse der Immissionsprognose in Kapitel 10. Nach diesen Staubgutachten ist mit negativen Staubemissionen nicht zu rechnen. Der nahegelegene Kindergarten ist zwar von den Staubemissionen betroffen, im Gutachten wurden aber vorrangig die am meisten belasteten Orte nahe der Steinbruchgrenze untersucht. Da diese Orte die vorgeschriebenen Grenzwerte bereits unterschreiten, ist dies für den Kindergarten erst recht der Fall. Zum Zwecke der Staubminderung werden Bewässerungseinrichtungen für die Straße geschaffen und Reinigungsarbeiten vorgesehen.

Die Bauschuttrecyclinganlage wurde bei der Vorhabenvorstellung nicht erwähnt, da sie formal nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens der Deponie ist. Dennoch wurde sie in dem Staubgutachten berücksichtigt.

1.2 Schall

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität und drohende Gesundheitsgefährdung aufgrund der Dauerlärmbelastung durch Betriebsvorgänge bzw. die Brecheranlage vorgebracht. Es würde der Einbau von hochwertigen

Schallschutzverglasungen notwendig werden, um der zu erwartenden Dauerlärmbelastung einigermaßen entgegenwirken zu können.

Es wird vorgebracht, dass die Immissionswerte für die Brech- und Siebanlage im tatsächlichen Betrieb höher sind, als im Schallschutzgutachten beschrieben. Dies rührt aus der Erfahrung, dass diese Anlage am gleichen Standort des vorherigen Brechwerkes des Steinbruches betrieben würde und in Frankelbach sehr gut zu hören wäre. Die beschriebene Schallschutzmaßnahme diene vielleicht den direkten Anwohnern, aber nicht der Ortsgemeinde Frankelbach. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum in dem Gutachten lediglich Erfahrungswerte angesetzt wurden. Des Weiteren sei zu beachten, dass die Lärmquelle in Folge der Auffüllung der Deponie höher wandern würde. Es wird hinterfragt, inwieweit die Errichtung des vorgesehenen Schallschutzdamms im Planfeststellungsbeschluss festgehalten wird.

Die Umweltverträglichkeitsstudie berücksichtige in keiner Weise die Situation in den umliegenden Ortsgemeinden, die durch den erhöhten Zufluss- und Abflussverkehr betroffen sind. Durch den erhöhten LKW-Verkehr sei mit deutlichen Lärmbelastungen für die Anwohner im Lautertal zu rechnen. Dies solle untersucht werden.

Das schalltechnische Gutachten der SGS-TÜV Saar GmbH vom 21.07.2016 sei nicht verwertbar. Die Schallprognose-Berechnungen basierten auf falschen Annahmen und unzulässigen Methoden. Das Gutachten weise auf Seite 7 und 8 den Immissionsorten Richtwerte aufgrund der Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu. Das verstoße gegen Nr. 6.6 Satz 2 der TA-Lärm. Nach dieser Vorschrift sind Gebiete, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen existieren, nach ihrer Schutzwürdigkeit entsprechend Nr. 6.1 TA-Lärm zu beurteilen. Die ganz überwiegende Nutzung im fraglichen Gebiet entspreche derjenigen eines Allgemeinen Wohngebietes, § 34 BauGB i.V.m. § 4 BauNVO. Die Lärmprognose basiere auf fehlerhaften Annahmen, da die angenommenen Richtwerte die eines Mischgebietes sind. Es handele sich vorliegend auch nicht um ein Dorfgebiet gemäß planungsrechtlicher Einstufung. Die Einstufung der Ortschaft Kreimbach-Kaulbach habe als allgemeines Wohngebiet erfolgen müssen.
Die Berechnungen wurden nach der DIN ISO 9613 - 2 ausgeführt und damit nach einer unzulässigen Methode. Diese DIN-Vorschrift gelte nur für bodennahe

Schallquellen und dürfe bei einem Höhenunterschied zwischen Lärmquelle und Immissionsort von mehr als 30 Metern nicht angewandt werden. Im Fall der geplanten Deponie in Kreimbach-Kaulbach seien Lärmquellen an der nördlichen Deponiestraße zu berücksichtigen, die weitaus höher lägen als die Immissionsorte in Kreimbach. Damit würde der Anwendungsbereich der DIN ISO 9613-2 verlassen. Stattdessen sei das Interimsverfahren anzuwenden.

Entscheidung:

Die im schalltechnischen Gutachten Nr. 3362200 vom 21.07.2016 für den Betrieb der Brecher- und Siebanlage angesetzten Geräuschemissionen basieren auf Erfahrungswerten aus eigenen Geräuschemissionsmessungen und Literaturwerten von vergleichbaren Brecher- und Siebanlagen und sind daher als realistisch einzustufen. Es kommt zu keiner Dauerlärmbelastung. Die Lärmbelastung wird - verglichen mit der Belastung zu den Steinbruchbetriebszeiten - deutlich darunterliegen, da keine stationären Brecheranlagen betrieben werden. Die vorhandenen Fenster müssen daher nicht ausgetauscht werden. Das Lärmgutachten beruht auf Erfahrungswerten, da noch nicht endgültig entschieden ist, welcher Recyclinganlagentyp gewählt wird. Daher wurde auf Werte zurückgegriffen, die aus Studien oder anderen Literaturquellen stammen. Des Weiteren handelt es sich um eine Maximalbetrachtung, welche - im Gegensatz zu den Herstellerangaben - aus Sicht der Gutachter belastbar ist. Es handelt sich hierbei um ein übliches Verfahren. Nach Errichtung der Anlage wird geprüft, ob die Schallpegel eingehalten werden. Weiterhin wurde im Gutachten bereits von der höchsten Position der Schallquelle ausgegangen. Außerdem wurde die Summe der Emissionsquellen beachtet. Die ermittelten Immissionswerte für Brecher- und Siebanlage sind nicht Gegenstand des Antrages zum Bau und Betrieb der Deponie. Die Brecheranlage wird in einem gesonderten immissionsschutzrechtlichen Verfahren unter erneuter Beteiligung der Öffentlichkeit genehmigt. Der Lärmschutzwall, der für die Recyclinganlage benötigt wird, wurde bereits im Zuge der Errichtung der Reifenwaschanlage hergestellt.

Die Ermittlung und Beurteilung der von dem An- und Abfahrtverkehr der geplanten Deponie auf öffentlichen Verkehrsflächen ausgehenden Geräuschimmissionen

erfolgt in einem Nachtrag zum schalltechnischen Gutachten vom 21.07.2016. Die Beurteilung erfolgt dabei nach 7.4 der TA Lärm. Danach sind Geräusche des An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück nach der RLS 90 zu ermitteln, zu beurteilen und gegebenenfalls durch organisatorische Art zu vermindern. Die durchgeführten Untersuchungen ergaben, dass die durch den An- und Abfahrtsverkehr verursachten Geräuschimmissionen die zulässigen Werte nach der TA Lärm einhalten.

Der Geltungsbereich und die festgesetzten Gebietsausweisungen des Bebauungsplans "Schornweide und auf Flürchen" der Gemeinde Kreimbach, einschließlich der ersten Änderung und der zweiten Erweiterung, stimmen mit den Darstellungen im Flächennutzungsplan überein (Flächen und Darstellung der Nutzungen). Für die Immissionsorte Nr. 9 und Nr. 11 innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurden im Schalltechnischen Gutachten die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete (WA), für den Immissionsort Nr. 12 die Immissionsrichtwerte für Dorf- und Mischgebiete (MD) herangezogen. Die Festsetzungen im Bebauungsplan stimmen mit den Gebietseinstufungen im Gutachten vom 21.07.2016 überein. Informationen über einen neuen Flächennutzungsplan lagen nicht vor. Die Änderung des Gebiets ist nur möglich, wenn der Bebauungsplan eine Wohnfläche ausweisen würde. Dabei ist der Flächennutzungsplan die Grundlage für den Bebauungsplan.
Im Regelfall wird ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Der Flächennutzungsplan ist ein Planungsinstrument der öffentlichen Verwaltung im System der Raumordnung, mit dem die städtebauliche Entwicklung der Gemeinden gesteuert werden soll. In gemischten Bauflächen ist neben Wohnen auch Gewerbe zulässig. Daher wurde für die Immissionsorte Nr. 1 bis Nr. 8, die nicht innerhalb von Geltungsbereichen rechtskräftiger Bebauungspläne liegen, die im Flächennutzungsplan dargestellte Art der Flächennutzung herangezogen und im vorliegenden Fall für die Immissionsorte Nr. 1 bis Nr. 8 (Darstellung im FNP als gemischte Baufläche) die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für Mischgebiete herangezogen. Der Bereich von Immissionsort Nr. 10 ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, daher wurde im Gutachten für diesen Immissionsort der in der Allgemeinen Wohngebieten geltende Immissionswert der TA Lärm

herangezogen, obwohl die tatsächliche Schutzbedürftigkeit wegen der Außenbereichslage tatsächlich geringer, entsprechend einem Mischgebiet einzustufen ist. Darüber hinaus ist der Bereich der Immissionsorte Nr. 1 bis Nr. 8 aufgrund der örtlichen Situation, insbesondere der Nähe zum Steinbruch (Gemengelage Wohnen und Gewerbe), hinsichtlich der Schutzbedürftigkeit als Mischgebiet einzustufen. Die im Gutachten getroffenen Annahmen eines Mischgebiets sind daher zutreffend.
Vorliegend wurden alle Richtwerte der Verkehrsbelastung nach der TA Lärm berücksichtigt. Was die oben erwähnte DIN-Norm betrifft, bezieht sich die Auslegung der Einwender auf Windkraftanlagen. Das Interimsverfahren gilt nur für Anlagen in gewisser Höhe zwischen Quelle und Empfänger vom Boden und verweist außerdem auf die DIN 9613, welche auch in der TA Lärm verankert ist. Das Interimsverfahren bezieht sich nur auf die mittlere Höhe über Boden von Quelle und Empfänger, nicht auf das zwischen Quelle und Empfänger liegende Gelände. Ist die mittlere Höhe über Boden von Quelle und Empfänger größer als 30 m, soll bei Windkraftanlagen das sogenannte Interimsverfahren angewendet werden. Die mittlere Höhe über Boden von Quelle und Empfänger ist im vorliegenden Fall jedoch kleiner als 30 m. Da es sich hier um eine Geräuschquelle am Boden handelt, ist das dazwischenliegende Gelände zum Empfänger irrelevant. Die ISO 9613-2 wird zudem in der Praxis für die Berechnung der Geräuschimmissionen von großen Industrieanlagen einschließlich z.B. hoher Kesselhäuser und Schornsteine angewendet und ist als Berechnungsvorschrift allseits akzeptiert. Es ist daher die DIN ISO 9613-2 anzuwenden.

1.3 Umwelt und Gesundheit

Psychosoziale Aspekte werden im Erläuterungsbericht nicht angesprochen. Es sei ein sozialer Tatbestand, dass Siedlungen und Menschen, welche nahe einer Abfalldeponie liegen bzw. leben, im Laufe der Zeit negativ konnotiert werden.

Es wird eine starke Beeinträchtigung der Lebensqualität und drohende Gesundheitsgefährdung aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens durch LKW und private Anlieferer vorgebracht. Die an die Gemarkung Kreimbach-Kaulbach

angrenzenden Ortsgemeinden Frankelbach, Olsbrücken und Niederkirchen werden durch die Errichtung der DK 0-Deponie direkt betroffen sein. Die Ortsgemeinden Olsbrücken und Niederkirchen durch den zu erwartenden Zu- und Abflussverkehr von LKWs, deren Anzahl sich am Tag auf mindestens 60 Fahrzeuge im Zuflussverkehr und 60 Fahrzeuge im Abflussverkehr beläuft. Nach dem Bau der Umgehung Olsbrücken würde sich auch der Zu- und Abflussverkehr in Frankelbach immissionsmäßig bemerkbar machen. Des Weiteren würde der Verkehr dadurch noch erhöht, dass im Lautertal auf der B 270 zurzeit und in den nächsten Jahren Baumaßnahmen stattfinden und der LKW-Verkehr umgeleitet wird. Hierdurch seien auch die anderen verbandsgemeindeangehörigen Gemeinden Schallodenbach, Schneckenhausen und die Stadt Otterberg belastet.

Durch die geplante Ableitung großer Mengen von ungeklärtem Oberflächen- und Sickerwasser aus dem Betriebsgelände seien negative Auswirkungen für die Umwelt und die Gesundheit zu befürchten. Es werden durch Einleitung von „Deponieabwasser“ negative Auswirkungen auf die Wasserqualität und -temperatur der Lauter und anderer Oberflächengewässer und damit auf die Tier- und Pflanzenwelt sowie das Grundwasser gerügt. In durch Sickerwässer beeinflussten Grundwasserleitern käme es zu beträchtlichen Keimzahlerhöhungen und - als Folge von Abbauprozessen - zu einem Aufzehren des Sauerstoffs (Reduktionszone). In weiterer Entfernung von der Deponie steige der Sauerstoffgehalt im Grundwasser an, bis er in der Oxidationszone wieder grundwasserübliche Werte annimmt. Die sich mit zunehmender Entfernung normalisierenden Sauerstoffgehalte würden allerdings nicht besagen, dass dort keine Beeinflussung durch Sickerwasser mehr stattfindet. Biologisch nicht oder nur sehr schwer abbaubare Stoffe können im Grundwasser kaum entfernt, sondern nur verdünnt werden. Dementsprechend sei es durchaus möglich, dass sie die Qualität von Trinkwasser, welches in benachbarten Brunnen gefördert wird, nachhaltig beeinträchtigen. Es wird die Gefahr von Boden- und Grundwasserbelastungen durch Ablagerung unbekannter Materialen und Bauschuttaufschwemmungen auf der Deponie vorgebracht.

Es wird eine Beeinträchtigung der Flora und Fauna aufgrund von Gasemissionen in die Atmosphäre sowie seitliche Gasemissionen in den Untergrund befürchtet.

Entscheidung:

In Rheinland-Pfalz haben meist kommunale Entsorgungsträger die DK 0-Deponien betrieben. Bisher gibt es keine Studien bzw. Gutachten, die eine negative Konnotation von Siedlungen und Menschen in der Nähe von Abfalldeponien belegen. Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke und ihre Beteiligungen haben an anderen Standorten bereits bestehende DK 0-Deponien mit angrenzender Wohnbebauung, an denen Boden (untergeordnet Bauschutt) angenommen wurde. Bisher gibt es für diese Behauptung auch aus der Praxis keinen Beleg. Die Dauer der Betriebsphase ist ein üblicher, begrenzter Zeitraum.

Mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs seit Bestehen des Steinbruchs in Kreimbach ist nicht zu rechnen. Die Verkehrsbelastung wird um ein Vielfaches geringer sein als zu der Zeit als der Steinbruch noch betrieben wurde. Die bestehenden Baumaßnahmen auf der B270 werden zeitnah abgeschlossen sein. Der Zulieferverkehr zu der bestehenden Baumaßnahme auf der B 270 ist dem Standort Kreimbach nicht anzulasten, zumal diese Baumaßnahme zeitlich absehbar ist.

Das Oberflächenwasser und Sickerwasser unterscheiden sich voneinander. Das Oberflächenwasser stammt aus der Oberflächenentwässerung und hat keine schadstoffbelastete Fracht. Lediglich das Sickerwasser stammt aus der Deponie und steht im Kontakt mit dem Deponat (deponiertem Boden). Oberflächen- und Sickerwasser werden getrennt gesammelt und abgeführt. In der wasserrechtlichen Einleiterlaubnis sind die vom Gesetzgeber vorgegebenen Überwachungsparameter für das Sickerwasser nochmals festgelegt. Die festgeschriebenen Überwachungswerte für das Sickerwasser sind in den Wasserproben, die aus einem Probenahmeschacht entnommen werden, zu ermitteln. Dies geschieht vor der Einleitung des Sickerwassers in den Vorfluter. Voraussetzung für die Einleitung in die Lauter ist die Einhaltung der Überwachungswerte im beprobten Sickerwasser. Die Kontrolle erfolgt nach Vorgaben der Genehmigungsbehörde und des Gesetzes. Nach der Verordnung des Gesetzgebers besteht die Überwachung aus drei Überwachungsebenen. Dazu gehören vorgeschriebene Eigen- und Fremdüberwachungen. Diese Ergebnisse werden regelmäßig der Behörde vorgelegt und von ihr kontrolliert. Derzeit liegen keine Kenntnisse zu DK 0-Deponien vor, in

denen Sickerwässer zu negativen Auswirkungen auf die Umwelt geführt haben.
Von einer Gefahr für Boden und Grundwasser ist durch die vorgeschriebene Bauweise einer geologischen Barriere und den vorgegebenen Zulassungskriterien der DepV nicht auszugehen. Die geologische Barriere in der Deponiebasis verhindert im Rahmen des Standes der Technik einen Transport von Keimen in den Untergrund und in das Grundwasser. Eine Keimzahlerhöhung im Grundwasser wäre vorliegend ohnehin nicht zu erwarten, weil es sich beim Deponat um inerte Abfälle handelt. Das heißt es ist keine Organik, die Keime hervorruft, vorhanden. Insofern ist bezüglich des zu kontrollierenden Sickerwassers nicht mit umweltschädigender Wirkung, die auf Abbauprozesse zurückzuführen ist, zu rechnen. Die Zuordnungskriterien werden vor der Ablagerung durch den Abfallerzeuger sowie durch Eigen- und Fremdüberwachung des Deponiebetreibers geprüft, kontrolliert und überwacht. Die Maßnahmen zur Staubbindung sind ausreichend und wurden gutachterlich überprüft. Die Wasserqualität der Lauter wird sich nicht verändern, wenn die Überwachungswerte eingehalten sind. Es gibt keinen Grund, warum sich die Wassertemperatur erhöhen sollte, da die abgelagerten Böden keine temperaturerzeugenden Reaktionen hervorrufen. Wenn die gesetzlich vorgegebenen Einleitwerte eingehalten sind, wirkt sich das Wasser nicht negativ auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.
Es werden keine unbekannten Materialien angeliefert und eingebaut. Bei Bodenanlieferungen aus Baumaßnahmen, bei denen je nach Herkunft und Vorgeschichte auch mit Schadstoffbelastungen gerechnet werden muss, muss der Bauunternehmer/Bauherr (Anlieferer) ausreichende Deklarationsanalysen vor der Anlieferung zwecks Qualitätsbewertung vorlegen. Insofern werden Böden nur angenommen und eingebaut, wenn sie die Vorgaben der Deponieverordnung und die genehmigungsrechtlichen Vorgaben der Deponie einhalten. Des Weiteren erfolgen mehrfache Kontrollen (Eigen- und Fremdüberwachungen), die in einem Überwachungsprogramm festgelegt sind. Diese werden von der Behörde überwacht. Insofern ist mit Auswirkungen auf die Wasserqualität und -temperatur nicht zu rechnen.

Bei dem abzulagernden Deponat handelt es sich um inerte Abfälle, also Abfälle, die keinen wesentlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Veränderungen unterliegen, sich nicht auflösen, nicht brennen und nicht in anderer Weise physikalisch oder chemisch reagieren, sich nicht biologisch abbauen und andere Materialien, mit denen sie in Kontakt kommen, nicht in einer Weise beeinträchtigen, die zu nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die menschliche Gesundheit führen könnte. Da es sich bei Inertabfällen um kein organisches Material handelt, findet auch keine Gasentwicklung statt.

2. Wasser

2.1 Allgemein

Es wird eine Mehrbelastung der Kanalisation durch zusätzliche Deponieabwässer und Starkregenereignisse vorgebracht.

Zu untersuchen sei, wie sich die geplante Sickerwassereinleitung bei Hochwasser und Starkregenereignissen darstellt. Insbesondere seien zumutbare bauliche Vorkehrungen zu treffen, um eine schadlose Ableitung des Sickerwassers auch in derartigen Lagen sicherzustellen. Das müsse zum Schutz der Bevölkerung mindestens bis zu HQ_{200} garantiert sein. Des Weiteren wird auf das Fehlen der Verordnung der SGD Süd zum Überschwemmungsgebiet Lauter hingewiesen. Es wird vorgebracht, dass durch das Einleiten von zusätzlichem Wasser der Abfluss bei Hochwasser so verändert würde, dass ein Rückstau in den Ort zu befürchten sei.

Entscheidung:

Die Kanalisation wird durch die Deponieabwässer nicht mehr belastet, da nicht geplant ist, das Sickerwasser in die Kanalisation einzuleiten.

Das Oberflächenwasser und Sickerwasser werden getrennt geführt und gesammelt. Es werden sowohl das getrennt geführte Sickerwasser als auch das Oberflächenwasser in zwei Rückhaltebecken gesammelt und mengenabhängig mehr

oder weniger stark gedrosselt eingeleitet. Es besteht des Weiteren bei Starkregenereignissen die Möglichkeit, das Sickerwasser in der Deponie zurückzuhalten und zu einem späteren Zeitpunkt dezimiert in kontrollierten und umweltverträglichen Wassermengen einzuleiten. Es kann also im Fall solcher Ereignisse weiterhin eine kontrollierte und umweltverträgliche Einleitung erfolgen. Die Einleitung von Oberflächenwasser wird erst mit dem Aufbringen der Rekultivierungsschicht relevant, zuvor erfolgt nur die Einleitung von Sickerwasser, welches zeitlich versetzt auftritt. Die Deponie hat ein absperrbares Entwässerungssystem mit entsprechender Barriere, so dass keine Auswirkungen auf Grundstücke und Immobilien zu befürchten sind. In Summe wird der erlaubte Zufluss von 25 l/s nicht überschritten. Somit liegt keine Verschärfung der derzeitigen Situation vor. Weiterhin muss schon auch kein Schutz der Bevölkerung vor HQ_{200} gewährleistet werden. Einen solchen Schutz gibt es nur am Rhein.
Betreffend den Ausgleich der Wasserführung nach § 28 Landeswassergesetz (LWG) wird üblicherweise ein 10-jährliches Ereignis angesetzt. Die Annahme von einem HQ_{10} ist daher eine übliche Annahme für Bäche dieser Größe. Nach der Rekultivierung der Deponieoberfläche wird das Oberflächenwasser nur in geringer Menge anfallen, da dies dann von den Pflanzen und dem Rekultivierungsboden aufgenommen wird. Die Erfahrung zeigt ebenfalls, dass in der Realität eher weniger Abfluss anfällt, als vorliegend angenommen.

2.2 Sickerwasser

Es wird hinterfragt was geschieht, wenn bei der Beprobung des Sickerwassers eine Belastung festgestellt wird. In diesem Fall solle laut Aussagen während des Erörterungstermins das Wasser in die Kläranlage des Nachbarorts abgeleitet werden. Es wird um Aufklärung gebeten, wie der Transport aussieht.

Entscheidung:

Im Falle einer Belastung wird das Sickerwasser nicht in die Lauter eingeleitet, sondern es erfolgt eine Rückhaltung im Stauraumkanal. Bezüglich des Transports

steht der Antragsteller im Gespräch mit der Verbandsgemeinde. Der Transport des Sickerwassers soll entweder mit Tankfahrzeugen oder über Druckleitungen erfolgen.

2.3 Oberflächenwasser

Bei den Nachweisen der Entwässerungsmulden auf der Deponie in Anlage 3 der eingereichten Planunterlagen sei Profil 6 mit einem Gefälle von 1,02 % nach Überprüfung nicht ausreichend leistungsfähig. Hier könne ggf. ein Abweichen vom Regelprofil der Entwässerungsmulden (90 cm breit, 30 cm tief) erforderlich sein.

Es sollte sichergestellt werden, dass das nördliche EZG BG 1, welches nicht Teil der Deponie ist, in das Regenrückhaltebecken 1 abfließen kann. Die Planunterlagen würden ein seitliches Zuströmen auf das Becken und den Damm erkennen lassen. Demnach würde ein kleiner Teil des nördlichen Einzugsgebietes nicht im Becken RRB 1 zurückgehalten. Hier sei durch geeignete Maßnahmen wie Mulden sicherzustellen, dass das EZG BG 1 vollständig in das RRB 1 gelangt.

Entscheidung:

In Anlage 3 des Genehmigungsantrages ist auf Seite 4 für das Profil 6 ein Gesamtabfluss von rd. 15 l/s und ein möglicher Abfluss von rd. 143 l/s ausgewiesen, der hydraulische Nachweis ist somit erbracht.

Das EZG BG 1 wurde im Zuge der Genehmigungsplanung so gestaltet, dass das von dieser Fläche abfließende Oberflächenwasser vollständig über das RRB 1 abgeleitet wird.

3. Natur- und Artenschutz / Landschaftsschutz

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und Kompensation der Auswirkungen und Entwicklung nach der Stilllegung / Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG vom Tötungs- und Verletzungsverbot

Die Erfassung der Avifauna erfolge nicht umfänglich. Für die Gruppe der Vögel sei festzustellen, dass die im Jahr 2013 durchgeführte Erfassung nicht ausreichend sei, da sie zu spät stattfand und zu wenige Durchgänge erfolgten. Insbesondere in Hinblick auf die großflächige Ausdehnung vegetationsarmer Pionierflächen und Felsbereiche seien hierauf spezialisierte Arten wie z.B. Heidelerche u.v.a. zu erwarten. Da ein Vorkommen des Uhus in einem so großen Steinbruch sehr wahrscheinlich sei, sei das Vorkommen dieser Art eingehend zu untersuchen. Die Erfassung der Vögel habe entsprechende den fachlichen Methodenstandards so zu erfolgen, dass alle potentiell vorkommenden Arten abgedeckt werden, so dass eine rechtlich sichere Abhandlung in der artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) vorgenommen werden könne. Die im Fachbeitrag Naturschutz unter Maßnahme C2 vorgeschlagenen Waldstandorte zur Installation von Nistplattformen für den Uhu seien suboptimal. Bei der Auswahl der Bäume solle nicht nur die ökologische Baubegleitung, sondern auch der zuständige Revierleiter beteiligt werden. Auf Grundlage einer fundierten Erfassung des Uhus seien geeignete Brutnischen an verbleibenden Steilwänden ausfindig zu machen. Ein Defizit sei weiterhin die fehlende Fledermauserfassung. Das Steinbruchgelände könne als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat von Bedeutung sein. Eine Kartierung dieser Artengruppe sei unumgänglich.

Die Amphibienarten sollten mindestens 2 Jahre vor Baubeginn umgesiedelt werden bzw. es sei eine gezielte Umsiedlung der Arten Geburtshelferkröte und Gelbbauchunke vorzunehmen. Hierzu sei ein Umsiedlungskonzept vorzulegen. Ein Rückwandern der Tiere sei zu verhindern. Eingriffe in die Wasserfläche dürften erst nach Freigabe erfolgen. Zudem sei das Ersatzgewässerkonzept unter Anderem hinsichtlich der Anzahl der Kleingewässer zu überarbeiten, da eine Errichtung der Stillgewässer in einem konzentrierten Teilbereich nicht ausreichend sei. Es seien an weiteren Stellen zusätzliche Kleingewässer vorzusehen. Die dauerhafte Unterhaltung sei durch eine ökologische Baubegleitung sicherzustellen.

Die Ersatzmaßnahme M3 für Reptilien auf dem Deponiekörper erfülle ihre Funktion nicht. Es könne nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der Eingriff ohne Folgen für die Mauereidechsenpopulation erfolgt. Die „Vergrämung“ sei als eine Beeinträchtigung für die Art anzusehen. Die Ersatzmaßnahmen seien mit einer

Vorlaufzeit von mehreren Jahren umzusetzen. Es wird eine Nachuntersuchung zur Schlingnatter und eine anschließende Anpassung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gefordert.

Das in der speziellen artenschutzfachlichen Prüfung (saP) gezogene Fazit, dass eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 Absatz 7 BNatSchG geprüft wurde und erteilt werden kann, sei mit der tatsächlichen Rechtslage nicht vereinbar. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG sei grundsätzlich erst dann möglich, wenn vorher eine sorgfältige Alternativenprüfung für den Eingriff stattgefunden hat. Eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG könne nicht „vorsorglich" erteilt werden. Um eine Ausnahme zu begründen, hätte angegeben werden müssen, auf welche konkrete Bestimmung des § 45 Absatz 7 BNatSchG sich gestützt wird. In Betracht komme lediglich die Nummer 5. Eine Ausnahme kann danach im Einzelfall „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art" zugelassen werden. Diese Voraussetzungen lägen im Falle der geplanten Deponie in Kreimbach nicht vor.

Entscheidung:

Nach Abstimmung mit der SGD Süd wurde im Jahr 2018 eine erneute Vogelerfassung durchgeführt und der Fachbeitrag Naturschutz (FBN) um die „Ergebnisse der Vogel- und Amphibienkartierung 2018 mit Optimierung der Maßnahmenkonzeption“ durch die L.A.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH mit Datum vom 23.07.2018 ergänzt.

Die aktualisierenden Kartierungen im Jahr 2018 bestätigen im Wesentlichen die Ergebnisse der Erfassungen aus dem Jahr 2013. Der vorsorglich als Brutvogel eingestufte Uhu konnte als Brutvogel bestätigt werden. Nach der Auswertung der aktualisierenden Kartierungen der Vögel im Jahr 2018 wird die Maßnahme C2 für den Uhu aus dem Maßnahmenkonzept genommen. Der Uhu weist eine hohe Brutplatztreue auf, sodass die Anbringung von Nistplattformen im Waldbestand oberhalb der Steilwand zurzeit wenig erfolgversprechend ist. Die diesjährigen Erfassungen deuten auf einen Brutplatz im nordwestlichen Steilwandbereich hin.

Dieser Bereich wird durch die geplante DK 0-Deponie nicht beansprucht. Der Erhalt der Steilwand im nordwestlichen Bereich wird zunächst als ausreichend bewertet. Erfahrungen aus anderen aktiven Steinbrüchen der BAG zeigen, dass ein aktiver Abbaubetrieb ein Uhuvorkommen nicht ausschließt. Durch ein Monitoring sind in den Folgejahren nähere Informationen zur Raumnutzung des Uhus im Steinbruch zu erheben. Gegebenenfalls sind aufbauend auf den neuen Erkenntnissen weitere Brutnischen an der Felswand anzulegen bzw. vorhandene Vorsprünge oder Plateaus für die Art zu optimieren.
Gemäß dem durchgeführten Scopingtermin und Abstimmung des Untersuchungsprogrammes mit der SGD Süd wurde keine Fledermausuntersuchung durchgeführt. Die Nutzung als Nahrungshabitat für die Artengruppe wird durch den Deponiebetrieb nicht eingeschränkt. Die vegetationsreichen Strukturen im südwestlichen Steinbruchbereich bleiben von der Deponieplanung unberührt. Fortpflanzungsstätten sind im Bereich der geplanten Deponie nicht vorhanden. Es befinden sich keine Gebäude, Stollen oder Höhlenbäume im geplanten Deponiebereich. Des Weiteren sind vorhandene Spalten und Klüfte an den Steilwänden durch Einlagerungen verschlossen.

Für die nachgewiesenen Amphibien wurde ein Ersatzgewässerkonzept in Abstimmung mit dem Antragsteller und der SGD Süd erstellt. Verteilt über den gesamten Steinbruch werden an neun Standorten vorgezogen jeweils mehrere Laichgewässer, Mulden und Tümpel, angelegt. Im Umfeld der Gewässer sollten zusätzlich noch Steinschüttungen unterschiedlicher Körnung als Tagesverstecke angelegt werden. Die Gewässer müssen sonnenexponiert angelegt werden. Eine Verlandung oder komplettes Zuwachsen ist durch Pflegemaßnahmen zu verhindern. Die Funktionsfähigkeit der Mulden wird durch eine Umweltbaubegleitung und ein Monitoring überwacht. Die im Eingriffsbereich betroffenen Arten werden im Vorfeld abgefangen und umgesiedelt. Ein entsprechendes Umsiedlungskonzept wird im Rahmen der Ausführungsplanung vorgelegt und mit der SGD Süd abgestimmt. Zudem sind neue Habitate mit der Rekultivierung der Deponie geplant.

Die Maßnahme M3 erfüllt nach der Abschlussrekultivierung die Funktion als Habitat für Reptilien. Die anzulegenden Strukturen stehen mit den verbleibenden Sohlen und Steilwänden in Vernetzung. Vor Baubeginn wird die Deponiebasisfläche durch die

Umweltbaubegleitung auf Reptilienvorkommen abgesucht; die Ergebnisse werden dokumentiert und der SGD Süd vorgelegt. Ein Konzept zum Umgang mit der Mauereidechse im Vorfeld der Baufelderschließung und während der Verfüllphase wird noch erstellt und ist mit der SGD Süd abzustimmen. Eingriffe in Reptilienlebensräume werden erst nach Freigabe der ökologischen Bauüberwachung vorgenommen. Die vorhabenbezogenen Erfassungen haben gezeigt, dass die Mauereidechsen im Randbereich, auf den Sohlen und an den Steinwänden außerhalb des geplanten Deponiebereiches vorkommen. Es kann mit keiner zumutbaren Maßnahme verhindert werden, dass Reptilien während der Bauphase in die Deponiebasis einwandern. Daher wurde ein Ausnahmeantrag gestellt. Die Steinbruchpopulation ist nicht erheblich beeinträchtigt.
Eine erneute Untersuchung der Reptilien wurde in Abstimmung mit der SGD Süd nicht durchgeführt.

Trotz der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen kann hinsichtlich der streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare im Zuge des Betriebes getötet werden, daher wurde seitens der Antragstellerin die Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG beantragt.
Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sind das Vorliegen von zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Weiterhin darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG weiter gehende Anforderungen enthält.
Vorliegend gibt es keine zumutbaren technischen oder standörtlichen Alternativen für die Deponie. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, wie die Herrichtung von Ersatzgewässer und Tierrettungsmaßnahmen, werden durchgeführt. Die Deponie dient der Entsorgung von mineralischen Materialien und Bodenaushub, was im öffentlichen Interesse liegt. Vorsorglich wird daher eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt. Vorliegend handelt sich um die „Annahme“, dass es zu einer Erhöhung des Tötungsrisikos kommt. In solchen Fällen ist bereits zu prüfen, ob die

o.g. Ausnahmevoraussetzungen gegeben sind (überwiegendes öffentliches Interesse und keine zumutbaren Alternativen), um – sollte es zu einer signifikant erhöhten Tötung kommen – vorsorglich die erforderliche Ausnahme ausgesprochen zu haben.

3.2 Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholungsfunktion

Die landschaftliche Bewertung des Gutachters wird nicht geteilt. Das Landschaftsbild werde seit Jahren von der Abbaukante des ehemaligen Steinbruchs geprägt. Dessen Verfüllung mit Abfall würde sich dem für ästhetische Eindrücke offenen Betrachter als optische Vermüllung eines markanten Landschaftsbestandteils darstellen.
Es gebe vom südöstlich liegenden Schoßbüsch-Bergrücken durchaus Weitsicht auf die Deponie. Beide Bauphasen sollen zusammen 16 Jahre betragen. Aus den Unterlagen sei nicht ersichtlich, wieviel Zeit zwischen dem Beginn der Sichtbarkeit des Schuttbergs von außen und dem Abschluss seiner Begrünung vergehen wird. Diese Zeitspanne müsse möglichst kurz gehalten werden.

Entscheidung:

Aufgrund des sehr stark bewegten Geländes im Umfeld des Plangebietes besteht eine eingeschränkte Einsehbarkeit auf den Steinbruch. Die nördliche Steilwand des Steinbruchs ist nur aus der unmittelbaren Umgebung z.B. von der Straße „Hollerweg" in der Ortslage Kreimbach-Kaulbach einsehbar. Von der B 270 aus Richtung Olsbrücken kommend eröffnet sich der Blick auf die Steilwand auch erst kurz vor der Ortseinfahrt nach Kreimbach-Kaulbach. Der geplante Standort der Deponie wird von zahlreichen Erhebungen im näheren Umfeld abgeschirmt. Hinzu kommt noch der Umstand, dass die geplante Deponie innerhalb eines ausgesteinten Steinbruchs mit umgebenden hohen Steilwänden errichtet werden soll, was zusätzlich die Sichtbarkeit von außen erschwert. Sichtbare Auswirkungen durch die geplante Deponie wird man erst in den letzten Jahren der Ablagerung feststellen können. Da es sich um eine Grubendeponie handelt, treten die Veränderungen erst ab Erreichen des Höhenniveaus der südlichen Steilwand für den Betrachter von außen auf. Die sichtbaren Ablagerungen und Anschüttungen an der nördlichen Steilwand erfolgen

nur über einen kurzen Zeitraum. Anschließend wird die Deponie durch Auftrag einer Rekultivierungsschicht begrünt. Eine erhebliche Beeinträchtigung entsteht durch die sichtbare „begrünte" Anschüttung der nördlichen Steilwand nicht. Während der Ablagerungsphase wird sich das Erscheinungsbild auf Grund der Farbgebung des abgelagerten Materials nicht wesentlich von den jetzt sichtbaren Felswänden abheben.
Für die Deponie ist eine Betriebsdauer von 16 Jahren mit einem Verfüllvolumen von 2 400 000 m³ geplant. Die Deponieablagerungsphase ist in drei Bauabschnitte gegliedert, die an den Zeitpunkt des Baus der Abdichtungen geknüpft sind. Nach 11,5 Jahren sind die Bauabschnitte 1 und 2, die grundsätzlich hinter der Gesteinsklippe zur Ortsgemeinde stattfinden, verfüllt. Das Deponierestvolumen, das im dritten Bauabschnitt für die Bodenablagerung zur Verfügung steht, wird abschnittsweise in der Restlaufzeit von 4,5 Jahren aufgebracht. Sukzessive werden schon Teilbereiche des Bauabschnitts 3 profiliert und die Dichtung inkl. Begrünung hergestellt, so dass nur ein kleiner Teilbereich der Bodenablagerung in dieser Zeit offenliegt. Vom Schloßbüsch-Bergrücken besteht eine Einsicht in den Steinbruch nur in Höhe des Taleinschnittes der Kreimbachquelle. Eine Sichtbarkeit der Deponie ergibt sich erst in der Endphase der Verfüllung (3. Abschnitt). Eine erhebliche negative Beeinträchtigung des Landschaftsbilds durch die sichtbare „begrünte" Anschüttung der nördlichen Steilwand ist nicht erkennbar. Letztendlich wird im Bereich der Deponie ein Teil der alten Geländeoberfläche vor der Gesteinsförderung wiederhergestellt. Das eingelagerte Material hebt sich farblich nur unwesentlich von der bestehenden Steilwand ab und wird abschnittsweise wieder begrünt.

3.3 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die geplante Deponie schneide den Rand des Kulturdenkmals „Heidenburg". Das Kulturdenkmal müsse seine einzige Zufahrt über die Kreisstraße 47 künftig mit dem Deponie-Schwerlastverkehr teilen. Besucher der Heidenburg hätten tagsüber die Straßenverunreinigungen, den Krach und den Staub der Deponie zu ertragen.
Das Kulturdenkmal werde in den Planunterlagen lediglich nur am Rande erwähnt. Es wird auf § 2 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz verwiesen.

Entscheidung:

Bezüglich des Kulturdenkmals „Heidenburg“ wurde durch die Kreisverwaltung Kusel als Untere Denkmalschutzbehörde eine Betroffenheit der Heidenburg samt Zuwegung nochmals überprüft. Die Heidenburg ist über die Kreisstraße K 47 und einen dann abknickenden Waldweg mit Hinweisschild „Heidenburg“ westlich von Kreimbach-Kaulbach erschlossen. Es handelt sich um keine gemeinsame Zufahrt mit dem Deponieverkehr. Die Zufahrt zum Steinbruch mag von der K 47 aus erfolgen, jedoch steht diese nicht im direkten Zusammenhang mit der Erschließung der Heidenburg. Insofern sind die Belange des Denkmalschutzes aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, Kreisverwaltung Kusel, in Bezug auf die Nutzungsänderung des Steinbruchs nicht tangiert.

4. Deponiebau und Betrieb / Stilllegungs- und Nachsorgemaßnahmen

4.1 Geologische und hydrogeologische Verhältnisse / Ingenieur- und Rohstoffgeologie

Hydrogeologie

Die Aussagen zur Grundwasseroberfläche und zur Grundwasserfließrichtung beruhten auf Abschätzungen, die sich nach den Schilderungen des Gutachters nur auf den eigentlichen Abbaubereich beziehen können. Sie könnten nicht auf den angrenzenden Raum übertragen werden.

Die Grundwassermessstellen würden als geeignet zur Überwachung von Deponieanstrom und -abstrom beschrieben. Es würden jedoch die bisherigen Messwerte nicht in einem Grundwassergleichenplan bzw. hydrologischen Dreieck umgesetzt. Insbesondere die Auswirkungen der bisherigen Grundwasserstandschwankungen in der GWM3 seien in dieser Hinsicht nicht einschätzbar. Es fehle eine Bewertung der Ergebnisse aus der bisherigen Grundwasserbeobachtung.

Der Gutachter führe den Begriff „Kluftwassergeringleitercharakteristik" ein, ohne diesen zu erläutern. Was darunter verstanden werden soll, sei unklar.

Der Gutachter gehe von einem im Deponiebereich dichten Gesteinskörper aus, der keine Versickerungsmöglichkeit bietet. Er unterstelle gleichzeitig, dass die nicht bekannte Grundwasserfließrichtung sowie der Flurabstand in diesem Bereich vom Vorhaben nicht beeinflusst werden. Diese Argumentation sei nicht schlüssig.

Das Kapitel 10.4 des Erläuterungsberichts enthalte keine Beschreibung des konkreten Gefüges und der Klüftigkeit des Gesteins vor Ort. Weiterhin würde kein Bezug genommen auf die Störung, die den geplanten Deponiebereich im Westen quert.

Entscheidung:

Der untersuchte Bereich ist, wie dies am Steinbruch zu erkennen ist, im Wesentlichen ein Kluftwasserleiter. Die Klüfte sind durch die hydrothermale Überprägung weitgehend mit Belägen verschlossen, was am eindrucksvollsten an den markanten Störungszonen zu beobachten ist. Aufgrund dieser Ausgangssituation darf nicht von einem ausgeglichenen, zusammenhängenden Grundwasserspiegel ausgegangen werden. Demzufolge wurde die Grundwasserfließrichtung für den Erläuterungsbericht, entsprechend den hydrogeologischen Grundsätzen aus den morphologischen Gegebenheiten (Täler, Steinbruch), dem Verlauf der vorhandenen Vorfluten Kreimbach und Lauter sowie den eingemessenen Grundwasserspiegel in den Grundwassermessstellen abgeschätzt. Trotzdem wurde dem Wunsch nachgekommen und anhand der vorliegenden hydrogeologischen Daten ein Grundwassergleichenplan nach dem Triangulationsverfahren erstellt und der SGD Süd nachgereicht. Dieser Grundwassergleichenplan bestätigt die im Erläuterungsbericht beschriebenen Grundwasserfließrichtungen. Dem Antragsteller liegen keine Daten vor, die erhebliche Grundwasserschwankungen in der GWM 3 erkennen lassen würden. Mit der Kernbohrung für die GWM 3 wurden bis in eine Tiefe von 28,5 m unter GOK Sedimentgestein erbohrt. Aus der Bohrlochgeophysik geht hervor, dass hier wassergängige Klüfte vorhanden sind. Die wesentlichen Klüfte wurden in einer Tiefe von etwa 8 m unter Geländeoberkante, also oberhalb des Grundwasserspiegels, ermittelt (18.06.2015: 10,50 m unter GOK; 28.06.2018: 20,37 m unter GOK).

Zur Bewertung der Grundwasserbeobachtungen ist anzumerken, dass die Grundwasserbeobachtung vor der Ablagerungsphase auf der Deponie beginnt.

Nach HÖLTING (2013) werden unter einem Grundwassergeringleiter oder auch Grundwasserhemmer die Gesteinskörper bezeichnet, die im Vergleich zu einem benachbarten Grundwasserleiter gering wasserdurchlässig sind. Mit dem Ausdruck „Kluftwassergeringleitercharakteristik“ wird die zusätzliche Information vermittelt, dass diese zuvor beschriebene Charakteristik in einem Kluftwasserspeicher vorhanden ist.

Die sich im Steinbruchbereich sammelnden Niederschlagswässer müssen abgepumpt werden bzw. fließen im freien Gefälle ab. Demzufolge gelangt kein Oberflächenwasser in den Untergrund. Somit steht auch nicht genug Wasser zur Verfügung, das den Grundwasserflurabstand bzw. die Grundwasserfließrichtung beeinflussen könnte.

Zur Beschreibung des konkreten Gefüges vor Ort wird auf das „Petrographisches Gutachten zu dem Hartsteinvorkommen des Steinbruch Kreimbach“ vom 14.07.2006 für Heidelberger Sand und Kies GmbH verwiesen. Die Klüftigkeit des Gesteins vor Ort bzw. die Trennflächen werden im Kapitel 11.2.1.1 „Trennflächenaufnahme und -auswertung“ sowie den dazugehörigen Darstellungen im Anlagenpaket 8 beschrieben. Der im Tagebau anstehende Diorit ist insbesondere im nördlichen Bereich hydrothermal alteriert und wird von zahlreichen Trennflächen (Klüfte) durchzogen, die häufig mit karbonatischen (z. B. Calcit $CaCO_3$, Siderit $FeCO_3$ und Magnesit $MgCO_3$), silikatischen Mineralen (vorwiegend Quarz SiO_2) und diversen Tonmineralen gefüllt sind. Im Bereich der hier verlaufenden beiden Störungszonen und auch darüber hinaus sind alle Trennflächen bzw. Klüfte gefüllt. Dies ist auf die intensive hydrothermale Überprägung des gesamten nördlichen Tagebaubereichs, möglicherweise ausgehend von den Störungszonen, zurückzuführen (siehe auch Anlage 5, Fotodokumentation). Bedingt durch die Abbautechnik mittels Sprengung sind die Wände und die Sohlen des Tagebaus oberflächennah intensiv aufgelockert und zerlegt. Demzufolge zeigt sich hier ein ausgeprägtes, scheinbares Kluftgefüge, dass keine Verfüllungen aufweist. Zur Tiefe hin sind die scheinbaren Klüfte nicht mehr vorhanden. Dies ist auch an den Bohrkernen zu erkennen, die oberflächennah

aufgelockert und zur Tiefe hin zügig kompakten Charakter aufweisen und augenscheinlich annähernd kluftfrei sind (siehe Anlage 2, Bohrprofile). Dies wird auch in der Regel von den Ergebnissen der Bohrlochgeophysik bestätigt (siehe Kapitel 3.2, Bohrlochgeophysik).

Ingenieurgeologie

Aus der dem Antrag beigefügten Listung von Stoffen aus dem Abfallkatalog sei eine vollständige Beschreibung der Eigenschaften der vorgesehenen Stoffe nicht möglich. Grundsätzlich seien auch nähere Angaben zu den geotechnischen Eigenschaften der geplanten Deponiegüter zu treffen, um die in den Standsicherheitsberechnungen gewählten Scherfestigkeiten gewährleisten zu können.

Zwischen den Steilwänden und einer geologischen Barriere ist eine Drän- und Ausgleichsschicht vorgesehen. Die fachliche Notwendigkeit der Drän- und Ausgleichsschicht sowie mittlere Mächtigkeit von 0,5 m sei aus geotechnischer Sicht zu bestätigen. Sowohl aus Praktikabilitätsgründen (bauliche Ausführbarkeit) als auch Qualitätsgründen (Sicherstellung eines durchgehenden hydraulischen Kontakts) wird eine Mindestdicke der Drän- und Ausgleichsschicht von 0,25 m empfohlen.

Die Wände des ehemaligen Steinbruchs - insbesondere die südliche Wand zur Wohnbebauung hin - seien auf Standsicherheit und Wasserdichtheit zu untersuchen. Es gebe Hinweise auf alte Bergbauaktivitäten, die lange vor dem Tagebau stattfanden. Dazu seien in früheren Jahrhunderten auch Stollen in den Berg vorgetrieben worden.

Entscheidung:

Im Bereich der südlichen Deponieböschung mit Reibungsfuß darf nur Material eingebaut werden, das mindestens die Eingangsparameter der Standsicherheitsberechnungen erfüllt. Es dürfen nur verdichtbare Böden eingebaut werden. Ausgeprägt plastische Tone (TA) dürfen nicht eingebaut werden. Hochorganische Böden, d. h. Böden mit einem hohen Anteil an organischen Bestandteilen oder andere nicht volumenbeständige Böden dürfen ebenfalls nicht eingebaut werden. Wegen verdichtungstechnischen Gründen darf ein Größtkorn von einer Kantenlänge > 30 cm nicht überschritten werden. Aus dem gleichen Grund dürfen keine Stein- bzw. Blocklagen eingebaut werden. Das angelieferte mineralische Verfüllmaterial ist lagenweise mit einer Einbaustärke von maximal 0,5 m gut verdichtet einzubauen. Der Einbau erfolgt mittels Raupe und Walzenzug. Beim Einbau der Verfüllmassen muss die Oberfläche derart geneigt sein, dass Oberflächenwasser ohne Aufstau abfließen kann. Die Einbauoberflächen sind zum Abschluss des Tagwerks bzw. Ende der Wochen abzuwalzen. Die angelieferten Böden dürfen nur in horizontalen Lagen eingebaut werden. Es ist je nach verfügbarem Material ein Materialmanagement durchzuführen (QMP).

Bei der Drän- und Ausgleichsschicht soll, wie im Genehmigungsantrag formuliert, eine Mindestdicke von 0,1 m eingehalten werden. Im Mittel ist eine Mächtigkeit von 0,5 m vorgesehen. Die geringere Mächtigkeit stellt keine Gefährdung für Boden, Grundwasser oder Oberflächenwasser dar, sodass nach § 3 Absatz 4 und 1 i.V.m. Anhang 1 der DepV die Anforderungen an die Drän- und Ausgleichsschicht an den Steilwänden entsprechend herabgesetzt werden kann.

Betreffend die Standfähigkeit des Untergrundes sind in der Deponieverordnung und den entsprechenden BQS definierte Anforderungen formuliert. Es gibt vorliegend keine Hinweise darauf, dass dieser Standort diese Anforderungen nicht einhält.
Für die am Fußraum der Steilwände (Nordwest- als auch Südostwand) geplanten Arbeiten (Einbau einer geologischen Barriere und Drän- und Ausgleichsschicht) sind gemäß diesem Planfeststellungbeschluss die notwendigen Angaben zu den vorlaufend und/oder begleitend erforderlichen Vorkehrungsmaßnahmen im Hinblick auf die Standsicherheits- und Arbeitsschutzproblematik zu ergänzen.

Bezüglich alter Bergbauaktivitäten wird in der Literatur von H. Walling (2005) „Der Erzbergbau in der Pfalz" zwar erwähnt, dass in den Jahren 1777-1779 ein Versuchsstollen zum Quecksilberabbau am Eisenknopf betrieben wurde, dieser soll aber vor 1973 angeschnitten worden sein. Der Eisenknopf liegt im Nordosten des Steinbruchs Kreimbach-Kaulbach, also außerhalb der geplanten Deponie. Auch dort ist allerdings ein Stollen nach Recherchen nicht mehr vorhanden. Verschiedene Zeitzeugen können dies bestätigen. Das Gutachterbüro Geotechnik aus Mainz hat den Steinbruch über die letzten 10 Jahre der Betriebsphase petrografisch und geologisch betreut. Auch die Gutachter von Geotechnik haben keinen Hinweis auf einen ehemaligen Stollen gefunden. In einer Veröffentlichung der Mineralienfreunde der Pfalz wird die Aussage der Zeitzeugen und des geologischen Gutachterbüros unter „Wissenswertes" gleichermaßen bestätigt: „*Nach den Abbauarbeiten ist der Versuchsstollen gänzlich verschwunden*". Frühere Bergbauaktivitäten sind daher heute nicht mehr nachzuweisen – es geht kein Einfluss auf die Deponie aus.

Rohstoffgeologie

Die Planfeststellungsfläche liegt laut gültigem Regionalen Raumordnungsplan Westpfalz in einem "Vorranggebiet Rohstoffabbau". Der Landesentwicklungsplan (LEP IV) stellt die Fläche als „Landesweit bedeutsamen Bereich für die Rohstoffsicherung" dar. Aus den Antragsunterlagen gehe nicht hervor, ob die Feldspatvorkommen im Plangebiet vollständig abgebaut worden sind. Dem Planvorhaben könne nur dann zugestimmt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass Qualität und Quantität des Rohstoffvorkommens eine zukünftige Rohstoffgewinnung ausschließen bzw. die Rohstoffe vollständig abgebaut sind und das Vorhaben in angrenzenden Bereichen die weitere Rohstoffgewinnung nicht behindert.

Entscheidung:

Aus der letzten petrografischen Beurteilung vom 20.01.2012 geht hervor, dass das Gesteinsvorkommen im Steinbruch Kreimbach größere Zonen mit Gesteinspartien

enthält, die Zerrüttungszonen und Störzonen aufweisen. Kleinräumig wechseln sich minderwertige und hochwertige Dioritgesteine ab. Die qualitativ unterschiedlichen Gesteine können zuletzt nicht so separiert und abgebaut werden, damit einwandfreie Gesteinsprodukte hergestellt werden können. Eine Vermarktung der hergestellten Produkte war daher während der letzten Produktion nur bedingt möglich. Eine Gewinnung und Separierung durch oder nach der Sprengung des Gesteinskörpers ist wirtschaftlich nicht möglich. Während der fortschreitenden Abbautätigkeit hat die Anzahl an Stör- und Zerrüttungszonen stets zugenommen, so dass in Zukunft nicht mit einer Besserung zu rechnen ist. Die oberen Sohlenbereiche (Felsverwitterungszone) im nordöstlichen Teil der Lagerstätte sind für die Herstellung von Qualitätsprodukten vollkommen ungeeignet. Frühere petrografische Begutachtungen von Geotechnik Büdinger Fein Welling GmbH vom 01.06.2010 und 14.07.2006 haben dies bereits beschrieben und bestätigt. Die Abraumproblematik im nordöstlichen Teilbereich macht weitere Abbautätigkeiten in diesem Bereich unrentabel.

4.2 Abfallarten und Annahmeverfahren / Überwachung in der Bau-, Betriebs-, Stilllegungs- und Nachsorgephase

Die Antragsunterlagen enthielten keine Angaben dazu, wo das abzulagernde Material herkommt. Es wird befürchtet, dass auch Material aus weiteren Bundesländern angeliefert werden könnte. Außer den Angaben zu den LKW-Anlieferungen seien private Anfahrten nicht miteingerechnet. Diese verursachten ebenfalls Lärm und Feinstaub. Es würden keine Aussagen dazu getroffen, wie das Material von privaten Anlieferern im Hinblick auf eine Ablagerungsmöglichkeit beurteilt wird. Generell würde nicht deutlich, wer die regelmäßigen Kontrollen und Probenahmen durchführt und wie ein Einbau ausschließlich unbelasteter Abfälle sichergestellt wird.

Da auch eine nicht mehr aktiv betriebene Deponie schadstoffangereichertes Wasser absondere, würde jahrzehntelang Deponiesickerwasser eingeleitet werden müssen. Bezüglich der Sickerwasserüberwachung nach Stilllegung der Deponie wird hinterfragt, wer für die regelmäßige Prüfung der für die zulässige Einleitung des

Sickerwassers relevanten chemische Parameter und Offenlegung der Messwerte verantwortlich ist. Weiterhin sei fraglich, wer die Leistungen zum Schutz des Grundwassers, der fließenden Gewässer und des Kanalsystems überwacht und finanziert. Eine gesicherte und öffentlich festgeschriebene Klärung sei vor Umsetzung des Antrags zwingend notwendig.

Entscheidung:

Bei dem Deponiematerial handelt es sich zu 90 % aus Bodenaushub mit Steinen. Es handelt sich um nicht gefährliche mineralische Abfälle. Das Material kommt aus Tiefbaumaßnahmen und dem Straßenbau. Die Massen werden voraussichtlich maßgeblich aus dem Raum Kaiserslautern und aus bekannten Bautätigkeiten stammen. Aber auch eine Anlieferung aus dem Umkreis ist möglich, denn es sollen nicht nur Abfälle aus den eigenen Betrieben des Antragstellers abgelagert werden. Aufgrund des Kostenfaktors ist aber eine regionale Abstammung der Abfälle zu erwarten. Eine Anlieferung aus anderen Bundesländern ist nach § 12 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) nicht ohne weiteres möglich, da die Deponien vorrangig der Entsorgung rheinland-pfälzischer Abfälle dienen sollen (siehe auch Ziffer V Nebenbestimmung 4.3).
Es muss ein Betriebstagebuch mit den wesentlichen Daten, wie in der DepV festgelegt, geführt werden. Alle Abfallanlieferer, also auch die privaten Anlieferer werden nach den gesetzlichen Vorgaben kontrolliert. Nicht untersuchtes Bodenmaterial wird nicht auf der Deponie abgelagert und eingebaut. Im Vorfeld werden in der Fachabteilung in der Verwaltungsabteilung des Antragstellers in Kirn die vom Abfallerzeuger einzureichenden repräsentativen Gutachten und Analyseberichte (Deklarationsanalysen) gesichtet und ausgewertet, dokumentiert und archiviert. Die für die Deklarationsanalyse des angelieferten Abfalls verantwortlichen Labore müssen eine entsprechende Akkreditierung vorweisen und gewissenhaft und gemäß den aktuellen Regelwerken arbeiten. Eine Freigabe zur Annahme des Materials erfolgt schriftlich. Im Zweifel werden zusätzlich Analysen vom Abfallerzeuger gefordert. Vorort werden nochmals Sicht- und Geruchskontrollen durch das Deponiepersonal durchgeführt und Stichproben genommen.

Die Mitarbeiter werden dahingehend regelmäßig unterwiesen und geschult. Die vorgeschriebene Eigenüberwachungen durch das Zentrallabor und vorgeschriebene Fremdüberwachungen werden vor Ort durch behördlich zugelassene, akkreditierte Fremdgutachter durchgeführt und müssen der Behörde regelmäßig in Form eines Jahresberichtes vorgelegt werden. Teilweise erfolgt die Fremdüberwachung auch in Zusammenarbeit mit den entsprechenden Behörden. Der Antragsteller beabsichtigt, die bestehende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb zusätzlich auf den Deponiebetrieb zu erweitern. Damit wird durch eine externe Überprüfung eines Auditors eine weitere Kontrolle der Betriebsabläufe und genehmigungsrechtlichen Umsetzung stattfinden.

Es sind in Rheinland-Pfalz keine DK 0-Deponien bekannt, aus denen umweltbelastende Sickerwässer entweichen. Die Stilllegungsphase und anschließende Nachsorgephase folgen nach der Ablagerungsphase. Die Nachsorgephase dauert solange an, bis in einem Monitoring nachgewiesen wird, dass keine Auswirkungen der Deponie zu befürchten sind. Bei diesem Monitoring wird auch das Sickerwasser weiter kontrolliert. Der Übergang der Deponie von der Stilllegungs- in die Nachsorgephase wird durch eine Stilllegungsfeststellung durch die zuständige Behörde gemäß § 40 Absatz 3 KrWG i.V.m. § 10 Absatz 2 DepV verbeschieden. Die Maßnahmen und Kosten im Rahmen der Stilllegung und Nachsorge der Deponie trägt von Gesetzes wegen der Betreiber. Dazu werden im Vorfeld Sicherheitsleistungen verlangt.

5. Sonstige Belange der Deponie

5.1 Vorhabenbegründung / Standortalternativen / Abstandserlass

Es bestehe kein dringender Bedarf für eine Deponie in Kreimbach-Kaulbach. Das Vorhaben diene in erster Line betriebswirtschaftlicher Interessen des Antragstellers, die Nachteile für die betroffene Umwelt überwägen hier eindeutig das öffentliche Interesse an einer allgemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung. Das würde insbesondere für die mobile Bauschuttaufbereitung gelten. Diese sei nicht mit vorliegender unmittelbarer Wohnnachbarschaft vereinbar; die Darstellungen des alten Flächennutzungsplans seien obsolet und die tatsächlichen Verhältnisse

entscheidend. Ein zukünftiger Bedarf an Deponien der Klasse 0 würde für Rheinland-Pfalz erst ab 2035 prognostiziert. Wegen des zu erwartenden Anstiegs des Meereswasserspiegels sei damit zu rechnen, dass spätestens ab 2035 in den Niederlanden und Norddeutschland unbelastetes Material für Deichverstärkungen benötigt wird. Daher sollten kleinere Mengen ortsnah entsorgt und größere Mengen an geeigneten Stellen zwischengelagert werden, bis sie nach Norden transportiert werden könnten und nicht in einer Deponie beseitigt werden.

Im Rahmen des Erörterungstermines wird explizit nach Alternativstandorten des Antragstellers gefragt. Es werden die Standorte Bedesbach und Dienstweiler sowie Jettenbach angesprochen.

Der Standort Kreimbach-Kaulbach sei unter anderem aufgrund des erhöhten Starkregenrisikos bedingt durch den angrenzenden Windpark in der Gemarkung Rothselberg nicht geeignet. Bei bestimmten Wetterlagen verursache dieser Windpark Unwetter mit Starkregen in seiner Umgebung, weil schwere, wasserangereichertere Konvektionswolken nicht mehr über das Hindernis hinwegziehen könnten und sich vor oder hinter dem Windpark ausregnen müssten. Es bestehe die Gefahr von Überschwemmungskatastrophen.

Die Einwender berufen sich auf den Abstandserlass von 1992, wonach Betriebe wie das geplante Vorhaben mindestens 200-300 m Abstand zu Wohn- und Mischgebieten haben müssen. In Luftlinie von unter 200 m befindet sich jedoch zahlreiche Wohnbebauung und auch ein Kindergarten.

Entscheidung:

Der Antrag enthält nicht die Einrichtung und den Betrieb einer mobilen Bauschuttrecyclinganlage. Diese ist nur aus emissionstechnischer Sicht in die jeweiligen Gutachten aufgenommen worden. Tatsächlich besteht derzeit weder eine solche Anlage, noch ist eine solche bereits genehmigt. Sollte diese nach Immissionsschutzrecht beantragt bzw. genehmigt werden, so handelt es sich um ein von der Deponiegenehmigung getrenntes Verfahren. Im immissionsschutzrechtlichen Verfahren wären dann die Emissionen des Deponieprojektes als Grundimmissionen

bzw. Grundemissionen zu berücksichtigen. Dementsprechend sind in dem Schall- und Staubgutachten die Emissionen aus der Bauschuttrecyclinganlage in Bezug auf die Deponie heraus zu nehmen. Das Schallgutachten bezieht sich auf den Flächennutzungsplan. Grundlage ist allerdings der Bebauungsplan, sofern vorhanden. Dies wurde vorliegend nochmals geprüft. Es wurden in den Gutachten die richtigen Bauflächen und Baugebiete zugrunde gelegt, wie bereits den obigen Ausführungen entnommen werden kann.
Das öffentliche Interesse an einer allgemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung liegt vor und es besteht ein Bedarf an DK 0-Deponien, was auch in den Planunterlagen bereits ausführlich dargelegt wird. Im Rahmen der Deponieplanung wurde bereits geprüft, ob im regionalen Umkreis Kapazitäten vorhanden sind – nicht nur im Zuständigkeitsbereich der SGD Süd, sondern auch im nördlichen Teil von Rheinland-Pfalz im Bereich der SGD Nord. Die in Frage kommenden Deponien nehmen aber entweder keine auswärtigen („landkreisfremden“) Abfälle an oder können keine ausreichenden Kapazitäten vorweisen. Zudem haben im Landkreis Südwestpfalz zum Ende des Jahres 2017 vier weitere DK 0-Deponien den Ablagerungsbetrieb eingestellt. Die Realisierung der Deponie ist also Voraussetzung für die Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit der Abfälle. Näheres kann auch der Planrechtfertigung unter Ziffer VII Nummer 7 dieses Planfeststellungsbeschlusses entnommen werden. Die Deponie Kreimbach-Kaulbach ist erforderlich, um den regionalen Bedarf an Ablagerungsvolumen für Abfälle der Deponieklasse 0 zu decken.

Es hat vorliegend eine Standortalternativenprüfung stattgefunden. Aus topographischen Gründen sind die geprüften anderen Standorte allerdings nicht geeignet. Zudem ist ein regionaler Bedarf vorhanden, der mit dem Standort Kreimbach-Kaulbach gedeckt werden soll. Als Alternativstandorte wurden die o.g. Steinbrüche Bedesbach und Dienstweiler untersucht. Der alternative Standort Dienstweiler wurde ausgeschlossen, da das Sickerwasser dort nicht in freiem Gefälle entwässern kann, wie es von der Deponieverordnung aber grundsätzlich gefordert wird. Der Standort Bedesbach hat eine problematische Zuwegung. Aus naturschutzfachlichen Gründen scheidet dieser Standort ebenfalls aus. Bedesbach weist im Vergleich zudem das geringste Kapazitätsvolumen auf. Der Steinbruch

Jettenbach stellt keine Alternative dar, da dieser noch betrieben wird und dort zudem keine ausreichenden Flächen zur Verfügung stehen.

Mit Überschwemmungskatastrophen durch Starkregenereignisse muss nicht gerechnet werden. Das Oberflächenwasser und Sickerwasser werden getrennt geführt und in zwei Rückhaltebecken gesammelt und mengenabhängig mehr oder weniger stark gedrosselt eingeleitet. Es besteht des Weiteren bei Starkregenereignissen die Möglichkeit, das Sickerwasser bereits in der Deponie zurückzuhalten und zu einem späteren Zeitpunkt dezimiert in kontrollierten und umweltverträglichen Wassermengen einzuleiten. Die Deponie verfügt über ein absperrbares Entwässerungssystem mit entsprechender Barriere. Die Einleitmengen wurden im Vorfeld mit der SGD Süd abgestimmt und die entsprechenden Nachweise hierzu sind im Genehmigungsantrag erbracht.

Der Abstandserlass ist eine Handlungsanleitung aus Sicht der Obersten Immissionsschutzbehörde. Die in der Abstandsliste aufgeführten Abstände sind zur Anwendung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen i.S.v. § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Bauleitplanverfahren bestimmt. Sie gelten nicht in Genehmigungsverfahren nach BImSchG, in Genehmigungs-/Planfeststellungsverfahren nach Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie in sonstigen Planfeststellungs- und Baugenehmigungsverfahren. Die Abstandsliste ist darüber hinaus nur im ebenen Gelände anzuwenden und gilt in Bezug auf die Ausweisung von reinen Wohngebieten. Beides ist im vorliegend zu betrachtenden Fall nicht gegeben. Der Abstandserlass hat keine Gültigkeit für ein deponierechtliches Planfeststellungsverfahren.

5.2 Verkehrliche Anbindung / Tourismus

Das geplante Vorhaben würde bei seiner Verwirklichung auf Jahre hinaus Ziel- und Quellverkehr erzeugen, auf den das vorhandene Straßennetz nicht ausgelegt sei. Autobahnen seien weit entfernt. Die Hauptzufahrt und Abfahrt müsste über die B270 erfolgen. Diese Bundesstraße mit zahlreichen engen Ortsdurchfahrten, wie auch die Landesstraße zum Steinbruch in Jettenbach würde keinen zusätzlichen Verkehr mit

schweren Lastkraftwagen verkraften. Ebenso wenig die Ortschaft Niederkirchen-Morbach. Die Glanbrücke in Lauterecken würde durch die Zusatzbelastung sehr bald ihr Nutzungsende erreichen. Die Brücken in Kreimbach-Kaulbach müssten erneuert und auf mindestens 40 Tonnen Tragfähigkeit ausgelegt werden. Bei Brückensperrungen und Straßenbaumaßnahmen stünde keine alternative Zu- und Abfahrt für die Deponie zur Verfügung.
Die ausgelegten Planunterlagen enthielten keine Hinweise auf alternative Verkehrsanbindungen. Es wurde nicht in Betracht gezogen, dass der Zufluss- und Abflussverkehr auch über den Schienenweg erfolgen könne. Hier wäre eine Untersuchung durchzuführen, inwieweit diese Variante umweltverträglicher ist als der Zu- und Abflussverkehr auf der Straße. Die vorhandene Bahnstrecke könne elektrifiziert und mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt werden.

Es wird vorgebracht, dass durch das Vorhaben der Tourismus stark beeinträchtigt bzw. wegfallen wird.

Entscheidung:

Mit einer Zunahme des LKW-Verkehrs seit Bestehen des Steinbruchs in Kreimbach ist nicht zu rechnen. Die Verkehrsbelastung wird um ein Vielfaches geringer sein als zu der Zeit als der Steinbruch noch betrieben wurde. Des Weiteren sind die Bundesstraßen für einen derartigen Verkehr gedacht und ermöglichen, den Verkehr schnell abfließen zu lassen. Des Weiteren liegt dieser Verkehrsraum außerhalb des Einflusses der vorliegenden Planung. Bei der K47 – Ortsbrücke Kreimbach – über die Lauter handelt es sich um eine Kreisstraße, die regelmäßig geprüft wird und bei der keine Bedenken hinsichtlich der Tragfähigkeit bestehen. Die Verkehrsnutzung und Sanierung der K47 und der B270, an die die K47 angebunden ist, liegt in der Zuständigkeit der rheinland-pfälzischen Oberen Straßenbau- und Oberen Verkehrsbehörde, dem Landesbetrieb Mobilität (LBM). Für die Straßenbrücke der K47 über die Lauter besteht laut dem LBM keine verkehrsrechtliche Beschränkung für das Fahrzeuggesamtgewicht. Die Brücke kann somit von allen Fahrzeugen, die nach der StVO zugelassen sind, befahren werden.
Die Anlieferung/Verladung über den Schienenweg wurde mit der Deutschen Bahn

AG bereits 2015 beraten. Dieses Vorhaben kann wegen mehreren Gegebenheiten nicht umgesetzt werden:

- Für einen Gleisanschluss ist der Bau eines zweiten Gleises im Bereich Ortsmitte bis Bahnübergang notwendig. Dieses zweite Gleis ist notwendig, um den Zug zu be-/entladen. Dies ist von Seiten der Deutschen Bahn nicht vorgesehen und würde bei einer Umsetzung zu weiteren Eingriffen führen. (zusätzlicher Flächeneingriff).
- Der Kurvenbereich im Ortsbereich von Kreimbach wirkt sich verkehrsungünstig für solch ein Vorhaben aus. Der Bereich mit gerader Gleislänge ist für eine rentable Zuglänge nicht ausreichend.
- Ein Rangieren des Güterzuges ist nur unter Einbeziehung der für den Personenzug freigegebenen aktivierten Strecke Kaiserslautern/Lauterecken und dem Bahnübergang an der K47 möglich. Dadurch wäre die Sperrung des Bahnüberganges an der K47 in dieser Zeit notwendig. Eine Andienung mit dem Zug ist aus wirtschaftlicher Sicht jedoch sehr ungünstig. Es würden zusätzliche Verladeplätze benötigt und das Material müsste mehrmals auf- und abgeladen werden. Dies würde wiederum zu einem zusätzlichen Flächeneingriff führen.
- Der Bereich zum Be- und Entladen bringt im Ortsbereich durch den Umschlag nicht vertretbare Lärm- und Staubbelastungen mit sich.
- Das Einvernehmen der Gemeinde Kreimbach-Kaulbach zum Bau einer Bahnverladung wurde im Vorfeld schon verwehrt.

Durch das Vorhaben werden touristische Aktivitäten weder beeinträchtigt noch verhindert.

5.3 Beteiligung Dritter / Altlasten

In dem Bereich des Vorhabens befindet sich eine wichtige Haupt-Fernleitung DN500 mit einem wichtigen Steuerkabel des Zweckverbandes Wasserversorgung Westpfalz. Laut Planung würde es zu einer Kreuzung mit der DN1000 geplanten Leitung kommen. Die genaue exakte Lage und Tiefe der Gussleitung und des Kabels seien

nicht bekannt und müssten im Rahmen der Planung herausgefunden werden, da bestimmte Kreuzungsabstände eingehalten werden müssen.

Bei Veränderungen am Entwässerungssystem unter der Mitbenutzung von Bahngelände, müsse ein kostenpflichtiger Gestattungsvertrag abgeschlossen werden. Nach den vorgelegten Unterlagen würde das DB-Grundstück 2169 mit der Abwasserleitung DN 1000 zur Lauter gekreuzt. Laut „Erläuterung des Antrages, Seite 8" würde auf ein bestehendes Rohrsystem und existierende wasserrechtliche Genehmigungen hingewiesen. Nach Auffassung des Einwenders kann hier kein bestehendes System bzw. eine vertragliche Regelung im Bereich zwischen Bahn-km 20,100 — 20, 150 festgestellt werden. Es wird um Vorlage von Planunterlagen in Bezug auf die Bahnkreuzung mit Detailplänen (Schnitte und Baubeschreibung) gebeten.

Der Landesbetrieb Mobilität weist darauf hin, dass der vorhandene Durchlass im Zuge der K47 zwischen Netzknoten 6411022 und 6411 020 bei ca. Station 0,965 vollständig erneuert wurde. Dieser müsse geeignet sein, das durch die vorgesehene Änderung anfallende Wasser aufzunehmen. Beim LBM läge für diesen Durchlass kein Nutzungsvertrag vor. Dieser sei jedoch abzuschließen. Es seien daher vom Maßnahmenträger die entsprechenden Unterlagen und Pläne beim LBM vorzulegen.

Die geplante Einleitung des Sickerwassers würde über Flächen verlaufen, die Altlasten in Form von Bodenverunreinigungen enthalten. Es handele sich um die Flächen mit Betriebsgebäuden des Steinbruchs an der Hauptstraße und vor allem zwischen der Bahnlinie und der Lauter. Dort befänden sich früher die von der Kreimbacher Bevölkerung sogenannten „Teer-Türme". Der Altlastenverdacht sei zu untersuchen und Altlasten schadlos zu beseitigen, bevor die geplanten Sickerwasseranlagen errichtet werden dürfen.

Entscheidung:

Die Haupt-Fernleitung befindet sich in einem Bereich, wo keine Baumaßnahmen stattfinden. Am Entwässerungssystem wird in diesem Bereich nichts verändert.

Die Einleitstelle in ein Gewässer III. Ordnung befindet sich auf dem Betriebsgelände der SHW/BAG. Das Gewässer III. Ordnung wird über eine Verrohrung bzw. Rinne in Richtung Lauter geleitet. Dieses Gewässer kreuzt die Bahnlinie. Für dieses Gewässer ist die Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein zuständig. Möglicherweise wurde diese Entwässerungseinrichtung gebaut, als der frühere Betreiber „Steinbruchbetriebe Rammelsbach“ zu einem Geschäftsanteil der Deutschen Bahn gehörte. Dies war bis 1981 der Fall.

Die Einleitstelle liegt auf dem Betriebsgelände der SHW/BAG. Das Gewässer III. Ordnung wird über eine Verrohrung bzw. Rinne in Richtung Lauter geleitet. Ein Nutzungsvertrag für den Durchlass im Zuge der K 47 zwischen Netzknoten 6411022 und 6411 020 bei ca. Station 0,965 kann nur vom betroffenen Eigentümer verlangt werden.

Gemäß aktuellem Auszug aus dem Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz sind im Bereich und im näheren Umfeld des Planungsgebietes (nördlich der Lauter) ausschließlich die folgenden beiden, zusammengehörigen Teilflächen des Altstandortes „ehem. Teer- und Asphaltmischanlage, Kreimbach" registriert:

- 336 08 053 - 5001 1 000 - 00 Teerlinsen (Sanierungszone 2), ehem. Teer- und Asphaltmischanlage, Kreimbach
- 336 08 053 - 5001 1 000 - 01 Ölschaden (Sanierungszone 1), ehem. Teer- und Asphaltmischanlage, Kreimbach

Das gesamte Gelände wurde im Jahr 2003 durch Bodenaushub saniert. Entsprechend werden die beiden o.g. Flächen im Bodenschutzkataster des Landes Rheinland-Pfalz als „dekontaminierte Altlast" geführt. In Bezug auf die Einwendung kann aus bodenschutzrechtlicher Sicht festgehalten werden, dass in diesem Bereich die Forderungen nach Untersuchung des Altlastverdachts und schadlose Beseitigung der Altlasten seit dem Jahr 2003 erfüllt sind. Im Hinblick auf die genannten „Flächen mit Betriebsgebäuden des Steinbruchs an der Hauptstraße" sind im Bodenschutzkataster keine bodenschutzrelevanten Flächen registriert. Es handelt sich auch nicht um Flächen, die im Bodenschutzkataster von den zuständigen Behörden bislang noch nicht erfasst wurden.

5.4 Wertverlust und Schäden an Immobilien / Finanzielle Belastung

Die Einwender machen eine erhebliche finanzielle Belastung durch die aufgrund der Lärmbelastung erforderliche Nachrüstung mit Schallschutzfenstern sowie eine zeitliche und finanzielle Belastung durch den staubbedingten erhöhten Reinigungsaufwand beispielsweise durch Staub auf Solaranlagen geltend. Des Weiteren wird ein erheblicher Wertverlust für Immobilien, insbesondere für den Ortsbereich zwischen dem Steinbruchgelände und der B270 erwartet. Infolge des Bekanntwerdens der Pläne, im Steinbruch Kreimbach eine Abfalldeponie zu errichten, sei inzwischen die Nachfrage nach Immobilien in Kreimbach stark gesunken. Die beantragte Planfeststellung habe somit enteignende Wirkung. Sollte der Vorhabenträger an der Planung festhalten, seien die Wertverluste der betroffenen Grundstücke vom Gutachterausschuss des Landkreises Kusel zu bestimmen und im Planfeststellungsbeschluss eine entsprechende Entschädigung festzusetzen.

Vor dem Hintergrund von Starkregenereignissen und zusätzlichen, generell großen Mengen an Oberflächen- und Sickerwasser werden Schäden an Grundstücken und Anwesen befürchtet.

Entscheidung:

Die Lärmbelastung wird - verglichen mit der Belastung zu den Steinbruchbetriebszeiten - deutlich darunterliegen, da keine stationären Brecheranlagen betrieben werden. Die von dem geplanten Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen wurden im schalltechnischen Gutachten Nr. 3662200 vom 21.07.2016 ermittelt und beurteilt. Danach liegen die an den maßgeblichen Immissionsorten ermittelten Beurteilungspegel der Geräuschimmissionen innerhalb der gemäß TA Lärm zulässigen Werte. Die vorhandenen Fenster müssen daher nicht ausgetauscht werden. Die Immobilien gehörten zum Baubestand schon zur Zeit des Steinbruchbetriebes (Gewerbegebiet). Angrenzend handelt es sich nicht um ein Neubaugebiet. Eine Enteignungsentschädigung kommt nur bei einem Entzug von Grundstücken zum Tragen, dies ist vorliegend nicht der Fall. Die unmittelbaren

Auswirkungen auf das Eigentum sind noch keine Enteignung. Da die Grenzwerte aus den entsprechenden Normen und Verordnungen wie die der TA Lärm eingehalten sind, werden die Auswirkungen als zumutbar erachtet und damit besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

Oberflächenwasser und Sickerwasser werden getrennt geführt und gesammelt. Sowohl das getrennt geführte Sickerwasser als auch das Oberflächenwasser werden in zwei Rückhaltebecken gesammelt und mengenabhängig mehr oder weniger stark gedrosselt eingeleitet. Es besteht des Weiteren bei Starkregenereignissen die Möglichkeit, das Sickerwasser in der Deponie zurückzuhalten und zu einem späteren Zeitpunkt dezimiert in kontrollierten und umweltverträglichen Wassermengen einzuleiten. Es kann also im Fall solcher Ereignisse weiterhin eine kontrollierte und umweltverträgliche Einleitung erfolgen. Die Deponie hat ein absperrbares Entwässerungssystem mit entsprechender Barriere, so dass keine Auswirkungen auf Grundstücke und Immobilien zu befürchten sind. Die späteren Einleitmengen überschreiten die bisher genehmigten Wassermengen nicht. Nach der Rekultivierung der Deponieoberfläche wird das Oberflächenwasser nur in geringer Menge anfallen, da dies dann von den Pflanzen und dem Rekultivierungsboden aufgenommen wird. Vor der Einleitung wird generell die Qualität des Wassers kontrolliert.

5.5 Verfahrensfehler / Öffentlichkeitsbeteiligung

Es wird bemängelt, dass die Bürger nicht ausreichend über das Vorhaben informiert und aufgeklärt wurden.

Es wird gerügt, dass die Bekanntmachungen vom 10.07.2018 und 29.11.2017 widersprüchlich und rechtswidrig sind. Entgegen der gesetzlichen Bestimmung des § 38 Absatz 2 KrWG habe die Bekanntmachung vom 29.11.2017 den Hinweis, dass Einwendungen auch zur Niederschrift vorgebracht werden können, enthalten.

Es wird vorgebracht, dass die eingereichten Antragsunterlagen unvollständig seien. Die ergänzenden Antragsunterlagen vom 05.07.2018 enthielten keinen Hinweis auf die Rechtsverordnung der SGD Süd vom 12.11.2013 zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes der Lauter. Es sei offenbar nicht geprüft worden, ob die

beantragte Ableitung des Sickerwassers das Hochwasser der Lauter und des Kreimbachs beeinflussen könne. Bei einem Zusammentreffen von Lauter-Hochwasser und einem Starkregen im Gebiet Kreimbach-Kaulbach könne es zu Überflutungen im Ort selbst und auf seinen Zufahrtsstraßen kommen. Eine Vermischung von Hochwasser und Sickerwasser müsse vermieden werden.
Die Rechtsverordnung zur Denkmalzone Heidenburg vom 22.11.1983 läge den Antragsunterlagen ebenfalls nicht bei.

Als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde wird in den Antragsunterlagen die SGD Süd als Obere Abfallbehörde genannt. Das folge aus § 27 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes vom 2. April 1998. Das Landesabfallwirtschaftsgesetz ist am 01.01.2014 außer Kraft getreten. Unabhängig davon verstoße es gegen das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Absatz 3 GG, die SGD Süd mit ihrer derzeitigen internen Verwaltungsgliederung zugleich als Anhörungsbehörde und als Planfeststellungsbehörde im vorliegenden Verfahren zu beauftragen. Grundsätzlich seien Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde funktional getrennte Behörden mit unterschiedlichen Aufgaben (§§ 73 und 74 VwVfG). Nur wenn ein Bundesgesetz es ausdrücklich zuließe, können die Funktionen von Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde unter dem gemeinsamen Dach einer Behörde ausgeübt werden. Für Abfalldeponien fehle eine solche bundesgesetzliche Ausnahmevorschrift.

Entscheidung:

Es fanden bereits vor Einreichung des Planfeststellungsantrages ein Scopingtermin am 26.11.2014 und eine Informationsveranstaltung für die Bürger in Form einer Bürgerversammlung am 24.02.2015 im Bürgerhaus Kreimbach statt. Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden die Bürger ebenfalls gemäß § 73 VwVfG mit Durchführung des Anhörungsverfahrens an der Entscheidungsfindung beteiligt und konnten Einsicht in die eingereichten Planungsunterlagen nehmen sowie ihre Bedenken hierzu äußern.

§ 38 Absatz 1 KrWG verweist für das gemäß § 35 Absatz 2 KrWG erforderliche Planfeststellungsverfahren auf die §§ 72 bis 78 VwVfG. Diese gelten deshalb grundsätzlich unmittelbar und damit nicht etwa das LVwVfG. § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG bestimmt, dass Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden können. Als Spezialvorschrift regelt allerdings § 38 Absatz 2 KrWG, dass Einwendungen im deponierechtlichen Planfeststellungsverfahren nur schriftlich erhoben werden können. § 38 Absatz 2 KrWG geht § 38 Absatz 1 KrWG als Spezialvorschrift vor. Allerdings regelt der hier gemäß § 74 Absatz 2 Nummer 1 UVPG anwendbare § 9 Absatz 1 Satz 3 UVPG a.F., dass in allen Zulassungsverfahren mit UVP das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit den Anforderungen des § 73 Absatz 4 VwVfG entsprechen muss. § 38 Absatz 2 KrWG bleibt hinter den Anforderungen des § 73 Absatz 4 VwVfG zurück, soweit er die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift ausschließt. In deponierechtlichen Planfeststellungsverfahren mit UVP ist deshalb wegen § 4 UVPG a.F. die Erhebung von Einwendungen zur Niederschrift zulässig, soweit es um die Umweltauswirkungen des Vorhabens geht. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, wie der Hinweis auf die Möglichkeit, Einwendungen zur Niederschrift einzulegen, die betroffene Öffentlichkeit davon hätte abhalten können, Einwendungen zu erheben.

Es bestehen keine Berührungspunkte des Vorhabens mit dem Überschwemmungsgebiet der Lauter, welche eine Beigabe der Rechtsverordnung mit Karten zu den Planunterlagen erforderlich gemacht hätte. Bereits im Rahmen der Beteiligung der Oberen Wasserbehörde während des Genehmigungsverfahrens wurde die Betroffenheit eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes überprüft und keine Betroffenheit festgestellt. Entsprechend entfiel das Erfordernis der Ergänzung der Antragsunterlagen hinsichtlich der Darstellung des mit Rechtsverordnung vom 12.11.2013 festgesetzten Überschwemmungsgebietes oder die Festlegung von Ausgleichsforderungen nach § 77 WHG. Das durch Rechtsverordnung festgesetzte Überschwemmungsgebiet reicht nach Norden hin nicht über die Bahnstrecke hinaus. Somit sind offensichtlich keine Deponieanlagen im Überschwemmungsgebiet der Lauter vorgesehen, die einer Ausnahmegenehmigung nach § 78 WHG bedürfen. Entsprechend sind auch keine negativen Auswirkungen auf Wasserstand und Abfluss bei Hochwasser zu besorgen.

Auch eine Gefahr der Freisetzung von Sickerwasser aufgrund einer Überflutung der Anlagen durch die Lauter besteht nicht. Darüber hinaus ist, unabhängig von der Prüfung der Lage im Überschwemmungsgebiet, die Pflicht zum Ausgleich der Wasserführung nach § 28 LWG zu beachten. Durch die gezielte Sammlung und Einleitung von Niederschlags- und Sickerwasser in ein Gewässer verändert sich das Abflussgeschehen. Abflussverschärfungen sind gemäß § 28 LWG im zeitlichen und räumlichen Zusammenhang auszugleichen. Die Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach (Gewässer III. Ordnung) aus dem nordöstlichen Tagebaubereich wurde per Bescheid vom 24.06.1993 mit Änderung vom 22.09.2015 durch die Kreisverwaltung Kusel erlaubt. Die Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem südwestlichen Tagebaubereich in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) wurde am 20.02.1997 durch die Kreisverwaltung Kusel beschieden. Durch die geplanten Maßnahmen im Zuge der Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach ergeben sich Änderungen in Zweck, Maß und Art der Gewässerbenutzung, wodurch eine Änderung der bestehenden o.g. Genehmigungen erforderlich wird. Die zulässige Einleitmenge in den Kreimbach, Gewässer III. Ordnung, wird von vormals zugelassen 20 l/s auf 15 l/s reduziert, die Einleitung in ein namenloses Gewässer III. Ordnung zur Lauter von vormals zugelassenen 5 l/s auf 10 l/s erhöht. Durch Neuregelung der Entwässerung entsteht insgesamt keine Erhöhung der Abflussmenge gegenüber dem in o.g. Verfahren bereits genehmigten Zustand. Dem Plan Nr. 104 „Oberflächenentwässerung und Einzugsgebiete“ kann entnommen werden, dass mögliche Beeinträchtigungen der Wasserführung ausdrücklich untersucht wurden und durch die geplanten Regenrückhaltebecken auch ausgeglichen werden. Eine Erhöhung der Abflüsse im Kreimbach und der Lauter wird dadurch ausgeschlossen. Die Forderungen zum Ausgleich der Wasserführung unterliegen gesetzlichen Beschränkungen und reduzieren sich lediglich auf einen verursachten Mehrabfluss. Der Ausgleich der Wasserführung zielt somit weder auf Hochwasserschutz noch auf Vorsorge bei Starkregen ab. Über den Ausgleich der Wasserführung hinausgehende Verpflichtungen des Antragstellers sind dem Wasserrecht nicht zu entnehmen.
Bezüglich der Denkmalzone Heidenburg wurde durch die Kreisverwaltung Kusel als Untere Denkmalschutzbehörde eine Betroffenheit der Heidenburg samt Zuwegung nochmals überprüft. Die Prüfung ergab, dass die Belange des Denkmalschutzes aus

Sicht der Behörde in Bezug auf die Nutzungsänderung des Steinbruchs nicht tangiert sind.

Die bemängelte Einheit von Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde ist unbedenklich. Vgl. Kopp/Ramsauer, Kommentar zum VwVfG, 15. Aufl. 2015, § 73 Rz. 19: „*Anhörungsbehörde und Planfeststellungsbehörde können auch identisch sein, wenn das im konkreten Fall anwendbare Gesetz oder eine sonstige Rechtsvorschrift die Zuständigkeit entsprechend regelt. Nach der Rechtsprechung werden die Begriffe in einem funktionalen Sinn verwendet und enthalten kein Verbot der Vereinheitlichung beider Funktionen. Dies hat den Vorteil, dass im Rahmen der Erörterung bereits über konkrete Möglichkeiten einer Berücksichtigung von Belangen gesprochen werden kann, während die Anhörungsbehörde hierzu im Grundsatz keinerlei bindende Aussagen treffen kann.*“

5.6 Sicherheitsleistung

Die fehlenden Angaben in den Antragsunterlagen zur Sicherheitsleitung werden gerügt. Es sei nicht ersichtlich, wer für auftretende Schäden (Gesundheit, Immobilien, Umwelt etc.) zur Verantwortung gezogen wird.

Entscheidung:

§ 18 DepV verlangt, dass von privaten Antragstellern eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen ist, deren Höhe nach Vorlage des Antrags von der SGD Süd festgesetzt wird. Die Sicherheitsleistung dient der Absicherung um - falls der Insolvenzfall des privaten Betreibers eintreten sollte - nicht auf Steuergelder bei Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Umsetzung der Stilllegung und Nachsorge der Deponie zurückgreifen zu müssen. Nach ordnungsgemäßem Abschluss der Deponie kann die Sicherheitsleistung wieder aufgelöst werden. Ein Vorschlag zur Festlegung der Sicherheitsleistungen nach § 18 DepV wurde seitens der Antragstellerin mit Schreiben vom 01.08.2019 vorgelegt. Diesem Vorschlag konnte nach Prüfung durch

die SGD Süd zugestimmt werden und wurde durch die Nebenbestimmung unter Ziffer V Nummer 6 festgesetzt.

Im Nachgang des Erörterungstermines wurde nochmals Einwendung gegen die Planfeststellung erhoben, die gesammelt alle gerügten und subjektiv noch nicht im Rahmen des Erörterungstermins eindeutig geklärten Punkte enthält. Aufgrund der Bedeutung und des zusammenfassenden Charakters der Einwendung, wird diese nachfolgend gesondert behandelt:

6. Fehlendes Raumordnungsverfahren

Es wird gerügt, dass die Errichtung und der Betrieb einer neuen Deponie in Kreimbach-Kaulbach eines Raumordnungsverfahrens nach § 1 Satz 1 und Nr. 4 Raumordnungsverordnung (RoV) bedürfe. Die Deponie sei raumbedeutsam und hätte überörtliche Bedeutung. Im Raumordnungsverfahren sei der Steinbruch Jettenbach als ernsthafte Standortalternative zu prüfen. Ein solches Raumordnungsverfahren sei allerdings nicht durchgeführt worden.

<u>Entscheidung:</u>

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Verwirklichung des Vorhabens. Zwar soll für planfeststellungsbedürftige Deponien gemäß § 1 Satz 1 und Nr. 4 RoV, sofern sie im Einzelfall raumbedeutsam sind und überörtliche Bedeutung haben, ein Raumordnungsverfahren (ROV) durchgeführt werden. Nach § 16 Absatz 2 Satz 1 ROG kann jedoch von der Durchführung eines Raumordnungsverfahrens abgesehen werden, wenn die Raumverträglichkeit anderweitig geprüft wird. Dies kann auch in einem privatnützigen Planfeststellungsverfahren erfolgen, bei dem die Ziele der Raumordnung zu beachten und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen sind (vgl. § 4

Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 ROG). Dies ist im abfallrechtlichen Planfeststellungsverfahren ebenso sichergestellt wie auch dort eine Alternativenprüfung des Vorhabens und seines Standorts erfolgt.
Zudem ist die Abfallbeseitigung gemäß § 15 Absatz 2 Satz 1 KrWG nur zulässig, wenn sie gemeinwohlverträglich ist. Daran fehlt es gemäß § 15 Absatz 2 Satz 2 Nummer 5 KrWG, wenn die Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung nicht beachtet werden. Des Weiteren stellt der regionale Raumordnungsplan Westpfalz das Gelände als Vorranggebiet zur Rohstoffsicherung dar. Die Rohstoffgewinnung ist abgeschlossen. Im nordöstlichen Bereich des Tagebaus erfolgt bereits eine Rekultivierung durch Verfüllung mit unbelasteten Böden nach Maßgabe bergrechtlicher Zulassungen. Der südwestliche Teil soll ebenfalls verfüllt werden, allerdings mit gering belasteten Böden, weshalb insoweit eine Zulassung einer DK 0-Deponie erforderlich ist. Ziel ist aber auch hier die teilweise Rückverfüllung des Tagebaus. Hieraus kann entweder gefolgert werden, dass auch insoweit eine raumordnerische Prüfung in einem anderen Verfahren bereits erfolgt ist, oder aber die Raumbedeutsamkeit im hiesigen Einzelfall fehlt. Nach § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG ist ein Vorhaben raumbedeutsam, wenn hierdurch Raum in Anspruch genommen wird oder die räumliche Funktion eines Gebietes beeinflusst wird. Da der Deponiebereich hinter den Grenzen des Tagebaus zurückbleibt, liegt lediglich eine Änderung der Raumbeanspruchung vor, die aus der Ablagerung bestimmter Böden herrührt. Insoweit dürfte jedenfalls im Grenzbereich zwischen einer Verfüllung zur Rekultivierung (Abfallverwertung) und der Errichtung einer DK 0-Deponie (Abfallbeseitigung) nur ein geringer gradueller Unterschied liegen, der keine Raumbedeutsamkeit ausmacht. Dann ist für das Vorhaben von vornherein trotz seiner überörtlichen Bedeutung, die allerdings auch der Rohstoffgewinnung zukam, kein Raumordnungsverfahren durchzuführen.

7. Unzulässige Verfahrenstrennung

Es wird weiterhin eine unzulässige Trennung des Verfahrens nach Abfallrecht für die Deponie sowie des Verfahrens nach Immissionsschutzrecht für die Bauschuttrecyclinganlage bemängelt. Über das geplante Bauschuttrecycling dürfe

nicht in einem getrennten Verfahren entschieden werden. § 75 Absatz 1 VwVfG sähe dafür eine Konzentration im Planfeststellungsverfahren vor. Das geplante Bauschuttrecycling sei funktional mit der Deponie verknüpft. Es sollen große Mengen von Bauabfällen auf dem Steinbruchgelände lagern. Das von diesen Bauschutthalden abfließende Wasser sei mit Schadstoffen belastet und dürfe deshalb nicht einfach in die Lauter eingeleitet werden. Es müsse wie das Sickerwasser aus der geplanten Deponie in einem Zwischenbecken aufgefangen und auf Schadstoffbelastungen untersucht werden.

Entscheidung:

Die Trennung des abfallrechtlichen Genehmigungsverfahrens für die Deponie vom Genehmigungsverfahren nach Immissionsschutzrecht für die Bauschuttrecyclinganlage ist zulässig. Die in § 38 Absatz 1 KrWG i.V.m. § 75 Absatz 1 VwVfG angeordnete Konzentrationswirkung beschränkt sich auf das planfeststellungsbedürftige Vorhaben. Dies ist der Bau und Betrieb der DK 0-Deponie, die gemäß § 35 Absatz 2 KrWG planfeststellungspflichtig ist. Die Bauschuttrecyclinganlage ist eine gesonderte immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage und nicht Bestandteil der Deponie. Sie dient nicht deren Bau und Betrieb. Das Recyclingmaterial soll nicht deponiert, sondern als Recyclingmaterial genutzt werden. Die Deponie kann auch ohne die Bauschuttrecyclinganlage betrieben werden. Weder die Bauschuttrecyclinganlage noch die mobile Aufbereitungsanlage sind Voraussetzung oder Folge des Deponiebetriebs. In der dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) unterliegenden Abfallverwertungsanlage werden verwertbare Stoffe aufbereitet und dem Produktkreislauf wieder zugeführt, während auf der Deponie allein Abfälle zur Entsorgung angenommen und abgelagert werden dürfen. Beides kann und soll - vorbehaltlich der Erteilung der Zulassung bzw. Genehmigung - unabhängig voneinander, lediglich in räumlicher Nähe betrieben werden. Ein betriebstechnischer Zusammenhang zwischen beiden Anlagen besteht nicht. Die Deponie stellt eine Anlage zur dauerhaften Ablagerung von Abfällen dar. Sie bedarf der Planfeststellung nach § 35 Absatz 2 KrWG. Die Bauschuttrecyclinganlage stellt eine

Abfallentsorgungsanlage (hier: Anlage zur Verwertung von Abfällen) im Sinn des § 35 Absatz 1 KrWG dar. Die Konzentrationswirkung des § 75 Absatz 1 VwVfG i.V.m. § 38 KrWG greift hier nicht, weil es an einem unmittelbaren Zusammenhang fehlt. Die Bauschuttrecyclinganlage ist nicht wesentlicher Bestandteil der Deponie, weil sie nicht dem Bau oder Betrieb der Deponie dient. Die Bauschuttrecyclinganlage unterfällt auch dann nicht dem Deponiebegriff, wenn sie auf dem Gelände einer Deponie errichtet wird. Auch auf dem Deponiegrundstück hat die Bauschuttrecyclinganlage ein eigenes rechtliches Schicksal und bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 BImSchG i.V.m. Nr. 8.11.2.4. des Anhangs zur 4. BImSchV (vgl. Klages in Jarass/Petersen, KrWG, § 3 Rz. 350 m.w.N.). Daran ändert es auch nichts, dass ggfs. für die Recyclinganlage angelieferte mineralische Abfälle bis zur Verwertung zwischengelagert werden müssen (vgl. Klages a.a.O.).

8. Bauplanungsrechtliche und im Sinne der TA Lärm fehlerhafte Einstufung Kreimbachs

Im Erörterungstermin wurde auf einen „alten Bebauungsplan" für Kreimbach hingewiesen, der nicht Gegenstand der öffentlichen Auslegung war. Soweit in diesem Bebauungsplan der heutige Ortsteil Kreimbach der Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach als Dorfgebiet festgesetzt sei, dürfte er funktionslos sein (vgl.: Söfker in Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, BauGB, Rn. 11 zu S 5 BauNVO mit Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 29.05.2001 - 4 B 33.01). Heute existiere wegen des Rückgangs der landwirtschaftlichen Nutzung in Kreimbach kein einziger landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb mehr.

Der Ortsteil Kreimbach sei nach § 34 BauGB als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit der Eigenart eines allgemeinen Wohngebiets zu betrachten, da er vorwiegend dem Wohnen diene.

Entscheidung:

Für den „Ortsteil“ Kreimbach existieren zwei Bebauungspläne. Der ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHORNWEIDE UND AUF FLÜRCHEN“ ist am 28. Februar 1973 in Kraft getreten und – mit einer Änderung gestalterischer Vorschriften und einer Erweiterung – bis heute gültig. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans überdeckt den Bereich, der im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) dargestellt ist und setzt das Gebiet als Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Es sind keine Gründe erkennbar, weshalb der Bebauungsplan funktionslos geworden sein sollte. An den vorstehend bezeichneten ÄNDERUNGSPLAN I MIT ERWEITERUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHORNWEIDE UND AUF FLÜRCHEN schließt sich östlich (auf der der vorgesehenen Deponie abgewandten Seite) der ERWEITERUNGSPLAN II ZUM BEBAUUNGSPLAN „SCHORNWEIDE UND AUF FLÜRCHEN“ an. Dieser Erweiterungsplan II hat nur drei Baugrundstücke zum Gegenstand und setzt die Art der baulichen Nutzung als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO fest. Die Gründe, welche für die Festsetzung dieses kleinen Gebietes als MD ausschlaggebend waren, sind heute nicht mehr rekonstruierbar. Für die Betrachtung immissionsschutzrechtlicher Konflikte zwischen der Deponie und der Ortsbebauung dürfte dies aber auch dahinstehen können und der Erweiterungsplan II ohne Bedeutung sein, da die „sensiblere“ Wohnnutzung näher an der Emissionsquelle liegt.

Für den Rest der Ortsbebauung von Kreimbach, im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche (M) dargestellt, existieren keine Bebauungspläne. Westlich an die gemischte Baufläche schließen sich im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen (G) an. Auch für die gewerblichen Bauflächen gibt es keine Bebauungspläne. Die Darstellung der Ortslage Kreimbach als gemischte Baufläche (M) im Flächennutzungsplan ist zutreffend. Zwar nimmt die Wohnnutzung breiten Raum ein; es existiert aber auch gewerbliche Nutzung und es gibt noch drei Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe. Diese Wirtschaftsstellen landwirtschaftlicher Betriebe werden zwar im Nebenerwerb geführt, der Begriff „Landwirtschaft“ im Bauplanungsrecht (Definition siehe § 201 BauGB) erfasst aber

nicht nur Haupterwerbsbetriebe. Auch die im Nebenerwerb geführten Betriebe sind als vollwertige landwirtschaftliche Betriebe anzusehen, wenn die Elemente des Betriebsbegriffes einschließlich der fachlichen Qualifikation der Betriebsleitung und der (realistischen) Aussicht auf Gewinnerzielung vorhanden sind. Die Landwirtschaft soll auch im Nebenerwerb einen nicht unerheblichen Anteil des Gesamteinkommens erzielen und einen spürbaren wirtschaftlichen Nutzen für die Personen, die wirtschaftlich von dem Betrieb abhängig sind, bringen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.1.1981, BauR 1981, 358).
Die vorgebrachte Einwendung ist nur bedingt schlüssig. Im ersten Absatz wird eine (zumindest teilweise) Festsetzung eines Dorfgebietes (MD) durch Bebauungsplan für die Ortslage Kreimbach vorgetragen. Im nachfolgenden wird ausgeführt, dass der Ortsteil Kreimbach nach § 34 BauGB als ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil mit der Eigenart eines allgemeinen Wohngebietes zu betrachten ist. In einem Gebiet, welches von einem qualifizierten Bebauungsplan überdeckt wird, richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 30 BauGB, während § 34 BauGB für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gilt, die unbeplant sind oder für die einfache Bebauungspläne bestehen. Soweit vorgetragen wird, dass sich für den Ortsteil Kreimbach, soweit er ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil ist, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach § 34 BauGB beurteilt, wird dem beigepflichtet. Soweit die Eigenart der Bebauung in diesem Ortsteil als allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO bezeichnet wird, ist dies angesichts der vorstehend beschriebenen Durchmischung des Gebietes mit Wohnnutzung, gewerblicher Nutzung und landwirtschaftlichen Wirtschaftsstellen unzutreffend. Es mag dahinstehen, ob sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit im unbeplanten Innenbereich von Kreimbach nach § 34 Absatz 1 oder Absatz 2 BauGB bestimmt; die Anwendung des § 4 BauNVO (auf der Grundlage von § 34 Absatz 2 BauGB) ist jedenfalls ausgeschlossen.

Ausweislich der Tabelle in Ziffer 4. des Schalltechnischen Gutachtens der SGS-TUV Saar GmbH vom 21.07.2016 (S. 8) wurden die Immissionsorte Nr. 1 — Nr. 8 und Nr. 12 als Mischgebiet und die Immissionsorte Nr. 9 — Nr. 11 als allgemeines Wohngebiet eingestuft. Danach ist an den Immissionsorten, die als Mischgebiet eingestuft wurden, tagsüber ein Immissionsrichtwert von 60 dB (A) und an den

Immissionsorten, die als allgemeines Wohngebiet eingestuft wurden, ein Immissionsrichtwert von 55 dB (A) tags einzuhalten. Ausweislich der im Schallgutachten abgedruckten Tabelle (S. 29) wird beim Betrieb der Bauschuttaufbereitungsanlage parallel zum Normalbetrieb in keiner Phase ein Beurteilungspegel von 55 dB (A) überschritten. Selbst wenn alle Immissionsorte als allgemeines Wohngebiet eingestuft werden sollten, wird der hierfür geltende Immissionsrichtwert von 55 dB (A) auch an den am stärksten betroffenen Immissionsorten Nr. 1, Nr. 6 und Nr. 8 nicht überschritten. Demnach kann es dahinstehen, ob die Einstufung der Immissionsorte Nr. 1 — Nr. 8 und Nr. 12 als Mischgebiet zutreffend ist. In jedem Fall ist kein höherer Schutzanspruch als der eines allgemeinen Wohngebietes anzunehmen. Dieser wird erfüllt.
Soweit der Bebauungsplan „Schornweide und Auf Flürchen" der Gemeinde Kreimbach-KauIbach als funktionslos und damit unwirksam angesehen wird, ist festzustellen, dass dieser Bebauungsplan den Bereich der Straße „Im Flürchen" überwiegend als allgemeines Wohngebiet festsetzt. Nur der Geltungsbereich, der östlich und am Ende des heute vorhandenen Schornwegs liegt, sowie der Geltungsbereich, der sich nördlich an die vorhandene Bebauung des Schornwegs anschließt und heute noch vollständig unbebaut ist, sind als Dorfgebiet festgesetzt. Schon der Umstand, dass erhebliche Teilflächen des festgesetzten Dorfgebietes noch unbebaut sind, schließt es also nicht aus, dass dort noch landwirtschaftliche Betriebe angesiedelt werden können, wobei es nicht darauf ankommt, ob es sich um Haupt- oder Nebenerwerbsbetriebe handelt. Auf die fehlende Normverwerfungskompetenz kommt es deshalb nicht an.
Im Übrigen gilt es zu beachten, dass die Immissionsorte Nr. 9 und Nr. 11, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen - dort innerhalb des allgemeinen Wohngebiets - auch dementsprechend im Schallgutachten eingestuft wurden. Soweit der Immissionsort Nr. 10 ebenfalls als allgemeines Wohngebiet eingestuft wurde, dürfte dies von den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht gedeckt sein. Der Bereich von Immissionsort Nr. 10 (Hauptstr. 48) liegt nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt, daher wurde im Gutachten für diesen Immissionsort der in der Allgemeinen Wohngebieten geltende Immissionswert der TA Lärm herangezogen, obwohl die tatsächliche Schutzbedürftigkeit wegen der

Außenbereichslage tatsächlich geringer, entsprechend einem Mischgebiet einzustufen ist. Das Grundstück hat also tatsächlich einen niedrigeren Schutzanspruch als im Gutachten angenommen, da auch hier die Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete zugrunde gelegt wurden.
Die übrigen Immissionsorte Nr. 1 — Nr. 8 liegen ebenfalls außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Selbst wenn es sich dort um eine zusammenhängende Wohnbebauung handeln sollte, so liegen doch diese Immissionsorte, insbesondere die am stärksten belasteten Immissionsorte Nr. 1 (Hauptstr. 4), Nr. 6 (Hübelweg 12) und Nr. 8 (Hübelweg 11) jeweils am Ortsrand. Hier ist im Wege einer Zwischenwertbildung ein Ausgleich zwischen der Außenbereichsnutzung und den Wohngebieten zu finden, der regelmäßig in der Anwendung der Schutzansprüche für ein Mischgebiet mündet.
Nach allgemeiner Auffassung und ständiger Rechtsprechung ist die Regelung in Ziffer 6.7 TA-Lärm auch auf die Fälle entsprechend anzuwenden, in denen Wohngrundstücke in einem reinen oder allgemeinen Wohngebiet am Rande zum Außenbereich liegen und den Geräuscheinwirkungen dort vorhandener oder jedenfalls zulässiger geräuschemittierender Anlagen ausgesetzt sind. Insofern übernimmt Ziffer 6.7 TA-Lärm die frühere Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme (vgl. Feldhaus/Tegeder, TA-Lärm, Kommentar, 2014, Nr. 6.7, Rn. 58a).
Das Bundesverwaltungsgericht hat schon mit Beschluss vom 18.12.1990 (4 N 6/88 — Rn. 29) darauf hingewiesen, wonach es ständiger Rechtsprechung entspricht, dass Eigentümer von Wohngrundstücken am Rande des Außenbereichs nicht damit rechnen können, dass in ihrer Nachbarschaft keine emittierenden Nutzungen oder allenfalls eine Wohnnutzung entsteht. Sie dürfen nur darauf vertrauen, dass keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht, was jedoch nicht der Fall ist, wenn die Lärmbelastung nicht über das in einem Misch- oder Dorfgebiet zulässige Maß hinausgeht, denn auch diese Gebiete dienen dem Wohnen.
Auch das Oberverwaltungsgericht NRW hat im Beschluss vom 24.10.2016 (2 B 1368/15 NE) darauf hingewiesen, dass nach Ziffer 6.7 TA-Lärm in jedem Fall eine Mittelwertbildung zwischen den für die benachbarten Gebietstypen jeweils geltenden Richtwerte zu erfolgen hat, wenn das betroffene Grundstück am Rande des Siedlungsgebietes im Übergang zum Außenbereich liegt.

Das VG Neustadt (Urteil vom 08.05.2018 — 5 K 81 1/1 7.NW) weist darauf hin, dass Nachbarn, die in einer Randlage zum Außenbereich wohnen, in ihrer Schutzbedürftigkeit deutlich herabgesetzt sind. Sie dürfen zwar darauf vertrauen, dass durch ein Außenbereichsvorhaben keine mit der Wohnnutzung unverträgliche Nutzung entsteht. In Betracht kommt deshalb eine Zwischenwertbildung im Sinne der Ziffer 6.7 TA-Lärm zwischen den zulässigen Immissionsrichtwerten in einem allgemeinen Wohngebiet und einem Dorfgebiet, also ein Beurteilungspegel von tags 57,5 dB (A). Ebenso könne man eine Unzumutbarkeit ausschließen, wenn die Lärmbelastung nicht über das in einem Misch- oder Dorfgebiet zulässige Maß von tags 60 dB (A) und nachts von 45 dB (A) hinausgeht, denn auch diese Gebiete dienen dem Wohnen.
Schließlich hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 03.02.2017 (9 CS 16.2477) darauf hingewiesen, dass ein Wohnanwesen am Ortsrand eine Lärmbelastung, die nicht über das in einem Misch- oder Dorfgebiet zulässige Maß hinausgeht, hinnehmen muss. Dabei ist insbesondere nach dem Prioritätsprinzip zu berücksichtigen, ob sich der Gewerbebetrieb — wie im vorliegenden Fall — zuerst angesiedelt hat und die Wohnbebauung aufgrund einer späteren wohnbaulichen Entwicklung der Ortslage an den Betrieb herangerückt ist. Soweit im Nachtrag vom 13.06.2018 zum Schallgutachten vom 21.07.2016 die dort zugrunde gelegten Immissionsorte Nr. 1 Str - Nr. 7 Str als gemischte Baufläche eingestuft wurden, ist dies insoweit unschädlich und nicht weiterhin zu hinterfragen, weil an den Immissionsorten 3 Str - 7 Str durchgängig die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für allgemeine Wohngebiete von 59 dB (A) deutlich unterschritten werden. Soweit dies bei den Immissionsorten Nr. 1 Str und Nr. 2 Str nicht der Fall ist, würden hier zutreffender Weise die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64 dB (A) zugrunde gelegt. Bei den Immissionsorten Nr. 1 Str und Nr. 2 Str handelt es sich um die Gebäude Hauptstr. 1 und Hauptstr. 2. Unter der Adresse Hauptstr. 1 ist die Gaststätte „Zum Speerling" erfasst. Das hier gegenüberliegende Gebäude auf der anderen Straßenseite ist der Immissionsort Nr. 2 Str (Hauptstr. 2). Beide Gebäude liegen unzweifelhaft im Außenbereich. Für Wohnhäuser im Außenbereich sind auch bei Anwendung der 16. BImSchV die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete zugrunde zu legen (BVerwG, Urteil vom 12.08.2009-9 A 64.07, Rn. 131 f.).

Zu dem Vortrag, der Bebauungsplan habe im Zuge der Antragsunterlagen öffentlich ausgelegt werden müssen, wird seitens der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan als materielles Ortsgesetz (Satzung gemäß siehe § 10 Absatz 1 BauGB) gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB von jedermann während der Öffnungszeiten der hiesigen Verwaltung eingesehen werden kann und auf Verlangen auch jedermann Auskunft über dessen Inhalt erhält. Die Bevölkerung hat somit auch ohne eine Auslegung des Bebauungsplanes im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Möglichkeit, sich über den Bebauungsplan und dessen Festsetzungen zu informieren.

9. Abstand

Nach § 50 BImSchG sei ein ausreichender Abstand zwischen der Wohnnutzung und einer gewerblichen Nutzung einzuhalten (OVG Rheinland-Pfalz, NVwZ-RR 2002,330). Im Falle der geplanten Deponie Kreimbach würde der Abstand zwischen dem Vorhaben und den Wohngebäuden zum Teil nur wenige Meter betragen. Außerdem befände sich in einer Entfernung von nur etwa 150 - 200 Metern zur Haupteinfahrt der geplanten Deponie eine Kindertagesstätte. Der Abstand zwischen der geplanten Deponie und dem Bauschuttrecycling zur Denkmalzone Heidenburg sei ebenfalls gering. Die K47 sei die einzige Zufahrt zur Heidenburg. Auch die Zu- und Abfahrt für die Deponie und das Bauschuttrecycling sollen über die K 47 erfolgen.

<u>Entscheidung:</u>

Die Bauschuttaufbereitungsanlage ist nicht Gegenstand des deponierechtlichen Planfeststellungsverfahrens. Die Kindertagesstätte befindet sich in der Lauterstraße. Die Zufahrt zum Tagebau und damit auch zur Deponie befindet sich am Ortseingang westlich des Grundstücks Hauptstraße 4. Die Hauptzufahrt erfolgt von Westen über die B270 und die K47. Die Lauterstraße ist für die Durchfahrt von LKW-Verkehr gesperrt. Die Zufahrt zur Heidenburg ist von der Zufahrt zur Deponie räumlich getrennt. Der Abstand der Deponie zur Heidenburg wurde von Seiten der

Denkmalschutzbehörde nicht beanstandet. Der angemessene Abstand wurde bereits bei der Genehmigung des Tagebaubetriebes (Betriebsgrenzen) entsprechend berücksichtigt. Der Planungsleitsatz des § 50 BImSchG ist zwar auch als Abwägungsdirektive in der Planfeststellung von Einzelvorhaben zu berücksichtigen. Ziel ist die Vermeidung schädlicher Immissionen, was durch die Beachtung der einschlägigen Regelwerke vorliegend sichergestellt ist. Ein Mittel können zwar auch Abstände sein; der Abstandserlass findet bei der Zulassung von Einzelvorhaben jedoch keine Anwendung. Das Trennungsgebot von Wohnnutzung und gewerblicher bzw. industrieller Nutzung betrifft vorrangig die Bauleitplanung. Und auch dann schließt die Überplanung einer bestehenden Gemengelage – wie sie hier durch das Nebeneinander von Tagebau und Ortslage gegeben ist – ein Nebeneinander nicht aus, sofern durch entsprechende Maßnahmen, wie hier z.B. durch den Lärmschutzwall, die Nachbarschaftsverträglichkeit gewährleistet ist.

10. Brücken

Die vorhandenen Straßenbrücken in Kreimbach, insbesondere auf der K47, seien sanierungsbedürftig. Ihre Tragfähigkeit sei zu gering.

Entscheidung:

Für die Straßenbrücke der K47 über die Lauter besteht keine verkehrsrechtliche Beschränkung für das Fahrzeuggesamtgewicht. Die Brücke über die Lauter, Bauwerk 6411 605, ist im Zuge der K47 bei Kreimbach-KauIbach zwar eingeengt, aber nicht lastbeschränkt. Die Einengung wurde zur Vermeidung von Begegnungsverkehr auf dem Bauwerk veranlasst. Die Brücke kann somit von allen Fahrzeugen, die nach der StVO zugelassen sind, befahren werden. Schwertransporte oder Fahrzeuge mit Sonderlasten bedürfen einer gesonderten Genehmigung und sind bei dem LBM Rheinland- Pfalz zu beantragen.

11. Altlasten

Der Steinbruch Kreimbach wurde von 1920 bis 2014 betrieben. Es sei daher mit Altlasten auf dem Betriebsgelände und angrenzenden Flächen zu rechnen. Im Erörterungstermin wurde von der Antragstellerseite behauptet, die Altlasten seien durch Bodenaustausch beseitigt worden. Dafür läge dem Vorhabenträger ein Gutachten vor. Das Gutachten hätte gemäß §§ 6 und 9 UVPG a.F. öffentlich ausgelegt werden müssen.

Entscheidung:

Das Gelände des Tagebaus und der Bereich der Aufbereitungsanlage für Naturstein sind altlastenfrei. Auf der Fläche, auf der die ehemalige Teer-/Asphaltmischanlage stand, wurde ein Heizölschaden bzw. wurden Teerlinsen festgestellt. Diese Fläche wurde vom 24.03.2003 bis 16.07.2003 saniert. Unter gutachterlicher Begleitung ist ein Bodenaustausch erfolgt. Die Entsorgung des kontaminierten Bodens wurde mit der gesetzlich vorgeschriebenen Nachweisführung durchgeführt. Die Baugrube wurde anschließend freigemessen und mit unbelasteten Böden wieder aufgefüllt. Die Sanierung erfolgte unter Überwachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd. Die Fläche gilt nun als „beseitigte Altlast". Dies wurde von der SGD Süd im Zuge des aktuellen Verfahrens nochmals bestätigt. Das Abschlussgutachten betrifft nicht das Vorhaben und war somit nach § 6 UVPG (alte Fassung) nicht "entscheidungserheblich" und folglich auch nicht öffentlich auszulegen.

6. Vorgaben und Einhaltung Verfahrensrechtlicher Grundlagen

1. Rechtsgrundlagen

Für die Planfeststellung sind insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 9 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist (KrWG) und die Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist (DepV), in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.

2. Notwendigkeit der Planfeststellung

Gemäß § 35 Absatz 2 Satz 2 KrWG ist für das geplante Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

3. Zuständigkeit

Zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß § 17 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes (LKrWG) vom 22.11.2013 die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Abfallbehörde.

4. Rechtswirkung der Planfeststellung

Die Rechtswirkungen der Planfeststellung ergeben sich aus § 75 VwVfG, der nach § 38 KrWG anwendbar ist. Zu den Rechtswirkungen der Planfeststellung zählen die Gestattungswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 VwVfG), die Konzentrationswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG), die Gestaltungswirkung (§ 75 Absatz 1 Satz 2 VwVfG) und die Ausschlusswirkung (§ 75 Absatz 2 Satz 1 VwVfG). Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 VwVfG wird durch die Planfeststellung die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Gemäß § 75 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 VwVfG sind neben der Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen,

Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich.

7. Begründung der Zulässigkeit der Planfeststellung

1. Planrechtfertigung

Die Planfeststellung bedarf der Rechtfertigung. Eine Planung ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben nach Maßgabe der vom jeweiligen Fachplanungsgesetz allgemein verfolgten Ziele ein Bedürfnis besteht, die mit ihr verfolgte Maßnahme unter diesem Blickwinkel also objektiv erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn die zu errichtende Deponie nach ihrer Konzeption objektiv darauf ausgerichtet ist, dem öffentlichen Interesse an einer gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung im Sinne des § 15 KrWG zu dienen. Dies ist vorliegend zu bejahen.

Dem steht auch nicht entgegen, dass es sich bei der Antragstellerin und zukünftigen Deponiebetreiberin um eine juristische Personen des Privatrechts handelt. Auch Deponien privater Betreiber können diesem öffentlichen Interesse dienen. Bei der Zulassung von Abfallentsorgungsanlagen gibt es keine rein privatnützigen Planungen. Die Zulassung von Abfalldeponien nach § 35 Absatz 2 KrWG erfordert auch unabhängig davon, wer Träger des konkreten Vorhabens ist, stets ein öffentliches Entsorgungsinteresse. Die maßgebenden Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes stellen keine nach der Trägerschaft differenzierenden Anforderungen. Dass der private Träger einer Anlage regelmäßig auch eigennützige privatwirtschaftliche Ziele anstrebt, hindert nicht die Annahme, dass er mit seinem Vorhaben zugleich dem Gemeinwohl dienende Zwecke verfolgt, insbesondere das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung im Sinn des § 15 KrWG (vgl. BVerwG, Urteil vom 09. März 1990 – 7 C 21/89).

Der Bedarf einer Deponie der Klasse 0 in Kreimbach-Kaulbach ist gegeben.
Im Jahre 2017 waren Bau- und Abbruchabfälle an zweiter Stelle mit knapp einem Viertel (24,8 % bzw. 745.132 Mg) am Gesamtabfallaufkommen in Rheinland-Pfalz

beteiligt. Mit 258.331 Mg wurden 8,6 % der Gesamtabfallmenge deponiert, wovon der größte Anteil (253.972 Mg) auf deponierte mineralische Bauabfälle entfällt. Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Erdaushub und Straßenaufbruch) stellen somit Jahr für Jahr die bedeutendste zu beseitigende Abfallmenge dar.
Für die Beseitigung von Abfällen stehen in Rheinland-Pfalz aktuell 26 Deponien der Deponieklasse 0 zur Verfügung. Im naheliegenden Umfeld der geplanten Deponie Kreimbach-Kaulbach (Gebiet Westpfalz und westliche Vorderpfalz - Bad Dürkheim, Donnersbergkreis, Kaiserslautern, Kaiserslautern (LK), Kusel, Landau, Neustadt/W, Pirmasens, Südl. Weinstraße, Südwestpfalz, Zweibrücken) sind derzeit fünf Deponien der Klasse 0 vorhanden. Von den derzeit zur Verfügung stehenden fünf DK 0-Deponien sind bereits drei geschlossen und nehmen keine Abfälle zur Beseitigung mehr an. Die beiden in Betrieb befindlichen DK 0-Deponien nehmen nur geringe Abfallmengen an.
Laut den Angaben der Antragstellerin im Erläuterungsbericht wäre allein ausgehend vom Bedarf der firmeneigenen Baustoff-Vertriebs-Gesellschaft GmbH & Co. KG (BVG) als Händler und Makler von gering belasteten mineralischen Abfällen (dazu gehören nicht gefährliche mineralische Abfälle wie z.B. Boden und Steine) das vorhandene Deponievolumen im Bereich der SGD Süd nach einem Jahr erschöpft (vgl. Kapitel 4.2 des Erläuterungsberichts). Die Deponie Kreimbach-Kaulbach wird daher erforderlich, um den regionalen Bedarf an Ablagerungsvolumen für Abfälle der Deponieklasse 0 zu decken. Laut den Angaben der Antragstellerin steht mit der Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach ein Ablagerungsvolumen von 2.400.000 m^3 für solche Abfälle zur Verfügung. Die Realisierung der Deponie ist Voraussetzung für die Gewährleistung einer Entsorgungssicherheit dieser Abfälle.

Vor diesem Hintergrund ist das Vorhaben vernünftigerweise geboten.
Eine geeignetere Alternative zur Schaffung von DK-0 Deponiekapazitäten als das geplante Vorhaben besteht nicht. Es hat vorliegend eine Standortalternativenprüfung stattgefunden. Aus diversen Gründen sind die geprüften anderen Standorte (Steinbrüche Bedesbach und Dienstweiler) allerdings nicht geeignet (vgl. Kapitel 8 des Erläuterungsberichts). Der Steinbruch Kreimbach-Kaulbach bietet jedoch die Möglichkeit einer langfristigen und ausreichenden Ablagerung für mineralische Bodenmassen mit guter räumlicher Zuordnung. Im ausgesteinten Tagebau lassen

sich ca. 2.400.000 m^3 mineralisches Material einbauen. Die Antragstellerin hätte an dem Standort nach derzeitigem Planungsstand unter Berücksichtigung einer jährlichen Einlagerungsmenge von ca. 150.000 m^3 eine Deponielaufzeit von etwa 16 Jahren. Viele Gebietskörperschaften verfügen über keine oder nur geringe Ablagerungsmöglichkeiten für diese Böden. Ebenfalls verfügt der Standort Kreimbach-Kaulbach über eine gute Verkehrserschließung und bietet zahlreiche weitere langfristige betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Vorteile (vgl. Kapitel 4 des Erläuterungsberichts). Für das geplante Vorhaben bestehen keine besseren Standortalternativen.

Die Errichtung der Deponie gemäß des gestellten Antrags ist auch rechtlich und tatsächlich möglich. Weder aus Naturschutz- oder Immissionsschutzrecht noch aus anderen rechtlichen Vorschriften ergibt sich vorliegend eine rechtliche Unmöglichkeit der Errichtung der Deponie Kreimbach-Kaulbach.

2. Zulassungsvoraussetzungen nach § 36 Absatz 1 und 2 KrWG

2.1 Wohl der Allgemeinheit nach § 36 Absatz 1 Nummer 1 KrWG

Die Planfeststellung konnte nach § 36 Absatz 1 KrWG erteilt werden, da für die Bewertungskriterien unter Nr. 1 a bis c sichergestellt ist, dass das Wohl der Allgemeinheit durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Durch das Vorhaben können keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden (Nr.1a). Mit den nach dem Stand der Technik in den Planunterlagen dargestellten und ergänzend durch die Nebenbestimmungen festgesetzten Anforderungen an bauliche, betriebliche und organisatorische Maßnahmen, wurde Vorsorge gegenüber Beeinträchtigungen der im § 15 Absatz 2 KrWG genannten Schutzgüter getroffen (Nr. 1b). Es sind keine Anhaltpunkte deutlich geworden, die dem Grundsatz zum sparsamen und effizienten Energieeinsatz entgegenstehen (Nr. 1c).

Im Einzelnen ergeben sich für die Schutzgüter des § 15 Absatz 2 KrWG folgende Ergebnisse:

a) keine Beeinträchtigung der Gesundheit der Menschen nach § 15 Absatz 2 Nummer 1 KrWG

Die Gesundheit der Menschen wird bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Deponie nach den Anforderungen dieses Planfeststellungsbeschlusses nicht beeinträchtigt. Nähere Ausführungen werden dazu in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 4 dieser Begründung gemacht.

b) keine Gefährdung für Tiere oder Pflanzen nach § 15 Absatz 2 Nummer 2 KrWG

Eine Gefährdung von Tieren und Pflanzen durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Durch die Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses werden Beeinträchtigungen, soweit sie nicht vermeidbar sind, kompensiert. Es ist Vorsorge gegenüber vermeidbaren Beeinträchtigungen getroffen worden.

Im Einzelnen wird hier auf die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in der Umweltverträglichkeitsprüfung, Ziffer 4. dieser Begründung, sowie auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer V Nummer 5 verwiesen.

c) keine schädliche Beeinflussung von Gewässern oder Böden nach § 15 Absatz 2 Nummer 3 KrWG

In der Umweltverträglichkeitsprüfung (Ziffer 4 der Begründung) wurde festgestellt, dass vorhabenbedingte schädliche Beeinflussungen von Gewässern und Boden nicht zu besorgen sind.

d) keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 KrWG

Durch das Vorhaben werden keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm verursacht. Durch die dem Antrag beigefügten Gutachten wurde nachgewiesen, dass durch die Errichtung und den Betrieb bedingte Staub- und Geräuschemissionen keine erheblichen, unzumutbaren Auswirkungen oder Gefahren für die Nachbarschaft und sonstige Umwelt haben werden, wenn der Betrieb bestimmungsgemäß erfolgt. Der Immissionsschutz ist somit in ausreichender Weise sichergestellt. Auf die entsprechenden Ausführungen in der Umweltverträglichkeitsprüfung unter Ziffer 4 bzw. die Auswertung der Einwendungen unter Ziffer 5 in der Begründung wird verwiesen

e) Beachtung der Ziele oder Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung und Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege sowie des Städtebaus nach § 15 Absatz 2 Nummer 5 KrWG

Durch das Vorhaben werden die Ziele der Raumordnung beachtet und die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gewahrt. Belange des Naturschutzes, der Landschaftspflege, sowie des Städtebaus wurden gewahrt.

Im Ergebnis der raumordnungsrechtlichen Prüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Die in dieser Planfeststellung unter Ziffer V Nummer 5 der Nebenbestimmungen getroffenen Festlegungen dienen der Sicherstellung der Vorgaben aus dem Naturschutzrecht, insbesondere zur Kompensation unvermeidbarer Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und damit auch der Sicherstellung der durch den Eingriffsverursacher zu leistenden Eingriffskompensation gemäß § 15 Absatz 2 BNatSchG.

f) keine Gefährdung oder Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nach § 15 Absatz 2 Nummer 6 KrWG

Durch die Beteiligung aller Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, und die umfängliche Berücksichtigung ihrer vorgeschlagenen Nebenbestimmungen ist das Vorhaben umfassend geprüft und die Plangenehmigung mit den notwendigen Regelungen versehen worden.

Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

2.2 Zuverlässigkeit sowie Sach- und Fachkunde nach § 36 Absatz 1 Nummer 2 und 3 KrWG

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurden keine Anhaltspunkte ersichtlich, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit der Vorhabenträgerin ergeben könnten. Nach dem Abschluss der Baumaßnahmen wird die Deponie durch die gleiche Betreiberin betrieben, die zuvor den Steinbruch betrieben hat. Im Rahmen der Überwachung des Steinbruchbetriebs ist es in der Vergangenheit nicht zu Beanstandungen gekommen.
Eine fehlende oder nicht ausreichende Fach- und Sachkunde bei dem Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach können ausgeschlossen werden. Auf der Deponie wird jederzeit ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal vorhanden sein.

Der Antragsteller beabsichtigt zudem, die bestehende Zertifizierung zum Entsorgungsfachbetrieb zusätzlich auf den Deponiebetrieb zu erweitern. Damit wird durch eine externe Überprüfung eines Auditors eine weitere Kontrolle der Betriebsabläufe und der genehmigungsrechtlichen Umsetzung stattfinden.

2.3 keine nachteiligen Wirkungen auf Rechte Dritter nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 KrWG

Aufgrund des Standortes, der geplanten baulichen Ausführung und des geplanten Betriebes der Deponie Kreimbach-Kaulbach sind nachteilige Wirkungen auf Rechte Anderer nicht zu erwarten.

2.4 keine entgegenstehenden verbindlichen Festlegungen des Abfallwirtschaftsplanes nach § 36 Absatz 1 Nummer 5 KrWG

Der Abfallwirtschaftsplan Rheinland Pfalz 2013, Teilplan Siedlungsabfälle, ist nicht für verbindlich erklärt worden. Im Übrigen stehen seine Festlegungen dem Vorhaben nicht entgegen.

8. Einhaltung der Anforderungen nach DepV

Die Anforderungen des § 3 DepV an die Errichtung der Deponie werden mit dem Antrag und den Nebenbestimmungen dieses Planfeststellungsbeschlusses eingehalten.

1. Standortvoraussetzungen, geologische Barriere und Deponiebasis

Der geplante Standort erfüllt die Anforderungen nach DepV Anhang 1 Nr. 1 und ist damit prinzipiell für die Einrichtung einer DK 0-Deponie geeignet. Das in dem Steinbruch anstehende magmatische Gestein, dem der Abbau in dem Steinbruch galt, besitzt eine geringe Gesteinsdurchlässigkeit. Durch das Trennflächengefüge ist in dem Gestein jedoch eine geringe Gebirgsdurchlässigkeit vorhanden, die zusammen mit dem Auftrag von Profilierungsmassen auf der Festgesteinssohle dazu führt, dass Maßnahmen zum Ersatz der geologischen Barriere entsprechend Anhang 1 Nr. 1.2 Absätze 3 und 4 der DepV erforderlich sind. Die Rahmenbedingungen für diesen Ersatz der geologischen Barriere durch technische Maßnahmen wurden in einem Gespräch zwischen dem Antragsteller, dessen Planungsbüro, der SGD Süd, dem LGB und dem LfU am 21.07.2016 (Vermerk in Anlage 11 der eingereichten Planunterlagen) festgelegt. Die vorgelegte Planung entspricht diesen Anforderungen.

In dem für die Deponie vorgesehenen System aus technischer Barriere und Entwässerungsschicht sind die Anforderungen für DK 0-Deponien nach Anhang 1 Nr. 2.2 Tabelle 1 der DepV eingehalten. Abweichend von den hier zugrunde liegenden Regelungen der DIN 19667 ist für den Flächendrän ein weiter gestuftes Körnungsband (8/56 mm) vorgesehen. Dieses Körnungsband bedingt abweichende Porengrößen und Porengeometrien. Da davon auszugehen ist, dass das Deponat durchschnittlich wesentlich geringere Durchlässigkeiten aufweisen wird, bestehen keine Bedenken bezüglich der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Flächendräns. Der Gesamtaufbau mit den Trennvliesen unterhalb und oberhalb des Flächendräns und einer zusätzlichen 1m mächtigen mineralischen Schutzschicht aus Deponieersatzbaustoffen ist sinnvoll.

2. Barrieresystem entlang der Steilwände

Das System entlang der Steilwände lässt sich weder der Basis- noch der Oberflächenabdichtung gemäß DepV zuordnen. Nach zuvor erfolgter Abstimmung mit der SGD Süd und den zuständigen Fachbehörden wird hier eine Drän- und Ausgleichsschicht sowie eine vorgelagerte technische Schicht als Ersatz für eine geologische Barriere errichtet. Dieses Barrieresystem verhindert aus technischer Sicht die Ausbreitung von Deponieschadstoffen. Aus bautechnischen Gründen muss das System an den Steilwänden sukzessive mit dem Ablagerungsmaterial errichtet werden.

3. Sickerwasser

Die Einrichtung zur Ableitung von Sickerwasser entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung.

4. Einbau der Abfälle

Beim Einbau der Abfälle werden die Vorgaben der DepV eingehalten. Auf der Deponie dürfen nur Abfälle abgelagert werden, welche die Voraussetzungen des § 6 DepV und die Zuordnungskriterien des Anhangs 3 Nummer 2 und die dort in der

Tabelle 2 Spalte 5 genannten Zuordnungswerte für Deponien der Klasse 0 einhalten. Die zur Ablagerung zugelassenen Abfallarten entsprechen dem Antrag und sind in Anlage 1 zu diesem Bescheid enthalten. Davon abweichende Abfallarten dürfen nur vorbehaltlich der behördlichen Genehmigung im Einzelfall abgelagert werden.

5. Oberflächenabdeckung

Entsprechend den Vorgaben des Anhangs 1 Nummer 2.2 Tabelle 2 der DepV für Deponien der Klasse 0 wird vorliegend lediglich eine Rekultivierungsschicht aufgebracht. Die Rekultivierung und Bepflanzung wird durch den Fachbeitrag Naturschutz festgelegt. Damit wird der Anfall von Sickerwasser so gering gehalten, wie dies nach dem Stand der Technik möglich ist (vgl. Anhang 5 Nummer 6 DepV).

6. Oberflächenentwässerung

Die Einrichtung zur Ableitung von Oberflächenwasser entspricht den Vorgaben der Deponieverordnung.

7. Überwachung

Weiter enthält die Genehmigungsplanung die erforderlichen Maßnahmen zur Überwachung nach §§ 12 und 13 DepV i.V.m. Anhang 5 der DepV (insbesondere hinsichtlich des Grund- und Sickerwassers).

9. Begründung zu einzelnen grundsätzlichen Regelungen des Planfeststellungsbeschlusses

Erteilung der Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Absatz 7 BNatSchG

Trotz der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen kann hinsichtlich der streng geschützten Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Mauereidechse nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare im Zuge des Betriebes getötet werden. Daher beinhalten die vorgelegten Unterlagen einen Antrag auf Ausnahme

gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG. Ausnahmevoraussetzungen sind „*...zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art…*“, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert – soweit nicht der Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG andere Anforderungen enthält.
Es gibt keine zumutbaren technischen oder standörtlichen Alternativen für die Deponie. Mögliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden durchgeführt. Die Deponie dient der Entsorgung von mineralischen Materialien und Bodenaushub, was im öffentlichen Interesse liegt. Vorsorglich wird daher eine Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummer 1 BNatSchG erteilt. Voraussetzung für die Erteilung der Ausnahme ist die Beachtung und Umsetzung der o.a. Maßnahmen C1, V1 und V2, V6, V7 und V9 und den entsprechenden Ergänzungen.
Aufgrund der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens ist die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für unvermeidbare Tötungen im Zuge des abfallrechtlichen Verfahrens für die Arten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Mauereidechse mit zu erteilen.

10. Rechtsgrundlage für die Nebenbestimmungen

Rechtsgrundlage der Nebenbestimmungen ist § 36 VwVfG i.V.m. § 36 Absatz 4 KrWG. Die Nebenbestimmungen dienen der Einhaltung der Vorgaben des KrWG und der DepV zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens und Realisierung des Vorhabens. Sie sind zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit erforderlich.

11. Begründung der fachlich-technischen Nebenbestimmungen

1. Ingenieurgeologie

An den Steilwänden des Steinbruchs besteht aufgrund starker Auflockerungen eine erhebliche Steinschlaggefahr. Für die am Fußraum der Steilwände geplanten

Arbeiten (Einbau einer geologischen Barriere und Drän- und Ausgleichsschicht) sind daher vorlaufend und/oder begleitend Vorkehrungsmaßnahmen notwendig. Hierzu werden vorlaufende Beräumungsarbeiten/Nachprofilierungen der Felswand sowie Arbeitsschutzmaßnahmen notwendig. Hier sind entsprechende Angaben zu ergänzen. Dies gilt sowohl für die Nordwest- als auch Südostwand.

2. Naturschutz und Artenschutz

Da das Vorhaben abfallrechtlich zu genehmigen ist, ist gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG das Benehmen mit der gleichgeordneten Naturschutzbehörde herzustellen. Dieses Benehmen wurde unter Berücksichtigung der unter Ziffer V Nummer 5 genannten Nebenbestimmungen hergestellt.

Aufgrund der konzentrierenden Wirkung des Planfeststellungsverfahrens sind ggf. erforderliche natur- oder artenschutzfachliche Befreiungen oder Genehmigungen, wie die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG, im Zuge dieses Verfahrens mit zu erteilen.

Das Abbaugelände des Feldspat-Tagebaus (Betriebsplangrenze) umfasst ca. 44 ha; für die geplante Deponie sollen hiervon ca. 4,65 ha in Anspruch genommen werden. Es handelt sich hierbei überwiegend um vegetationslose Steinbruchsohle mittlerer Wertigkeit. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG oder gemäß §§ 15 LNatSchG. In ca. 1 km Entfernung (westlich) erstreckt sich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Königsland"; südlich grenzt ca. 2 km entfernt das LSG „Eulenkopf und Umgebung" an. Das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Königsberg" (Fauna-Flora-Habitat- / FFH-Gebiet) ist ca. 2 km nordwestlich entfernt. Aufgrund Entfernung, Biotopausstattung und „Abschirmung" zum Umfeld werden negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen. Nordwestlich des Tagebaus befindet sich der in der Biotopkartierung erfasste Bereich „Kuppe Kohlberg-Eisenkopf-Heidenburg N Kreimbach-Kaulbach" und südlich der Bereich „Kreimbach NO Kreimbach-Kaulbach". Die Flächen werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Mögliche Auswirkungen auf die im Vorhabengebiet vorhandenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten, werden im Fachbeitrag Artenschutz näher bewertet.

In dem den Planunterlagen beigefügten Fachbeitrag Naturschutz (Büro L.A.U.B., März 2017, entspricht inhaltlich dem Landschaftspflegerischen Begleitplan - LBP) werden die mit dem Vorhaben einhergehenden Eingriffe in Natur und Landschaft beschrieben und bewertet. Es wird berücksichtigt, dass es sich bei dem Gelände um eine ausgesteinte Betriebsfläche mit Vorbelastungen handelt. Zur Herstellung der Basisabdichtung ist u.a. der Abtrag von Abraummaterial erforderlich; durch die Deponie selbst wird ebenfalls dauerhaft Fläche in Anspruch genommen. Es müssen neue - z.T. temporäre - Zufahrten und Versickerungsbecken errichtet werden. Durch die Deponie wird die nördliche Steilwand bis ca. 337 m ü. NN verfüllt. Die Eingriffe in den Bodenhaushalt betreffen ausschließlich bereits veränderte Strukturen. Weiterhin gehen Lebensräume sowie Gehölzstrukturen (500 m^2) verloren; es ist mit Störwirkungen auf vorhandene geschützte Arten zu rechnen.

Gemäß § 15 Absatz 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen zu unterlassen. Nach § 15 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG ist der Verursacher von Eingriffen verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen „*...durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen)...*“. In den naturschutzfachlichen Unterlagen werden geeignete Schutz-, Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen beschrieben, so dass davon auszugehen ist, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen kompensiert werden können. Die Maßnahmen sind unter Beachtung und Umsetzung der unter Ziffer V Nummer 5 genannten Nebenbestimmungen durchzuführen. Die Begründung für die einzelnen Auflagen ergibt sich aus der Bewertung der Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) sowie dem landschaftspflegerischen Begleitplan (LPB) und der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), die Bestandteile des Bescheides sind. Bei Umsetzung der dargestellten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Kompensation der Beeinträchtigungen grundsätzlich möglich ist.

Grundlage der vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) sind die im Gebiet durchgeführten Kartierungen sowie die Auswertung vorhandener Daten. Die vorkommenden Arten werden - abhängig vom jeweiligen Schutzstatus - im Einzelnen betrachtet und es erfolgt eine Einschätzung über mögliche Beeinträchtigungen oder negative Auswirkungen. Relevante Artengruppen sind im

vorliegenden Fall Vögel, Amphibien, Reptilien und Insekten. Die Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG bzw. Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie und Art. 12 der FFH-Richtlinie (Bewertung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen geschützter Arten) erfolgt unter Berücksichtigung der bereits oben aufgeführten CEF- und Vermeidungsmaßnahmen; diese sind daher unbedingt zu beachten.

Die Gruppe der Tagfalter/Geradflügler wird im LPB unter dem „allgemeinen Artenschutz" abgehandelt. Es wird ausgeführt, dass für die dort vorkommenden besonders und / oder national geschützten Arten keine essentiellen Habitatstrukturen verloren gehen bzw. außerhalb der Deponiefläche ausreichend Ausweichräume vorhanden sind.

Für die Gruppe der Reptilien ist die streng geschützte Mauereidechse nachgewiesen; der Hauptlebensraum befindet sich jedoch außerhalb der geplanten Deponie. In Randbereichen ist mit dem Vorkommen zu rechnen. Um Tötungen zu vermeiden, sind die als V2 im LPB beschriebenen Vergrämungsmaßnahmen umzusetzen. Um den Lebensraum der Art zu erweitern bzw. zu verbessern, ist die Maßnahme M3 im Zuge der Rekultivierung zusätzlich vorgesehen. Zusätzlich zu den aufgeführten Maßnahmen ist eine Rettungsumsiedlung durchzuführen, sofern die Vergrämungsmaßnahme nicht ausreicht (Feststellung durch die ÖBB).

Hinsichtlich der Gruppe der Amphibien sind die Geburtshelferkröte und die Gelbbauchunke zu nennen. Gefährdungen im Zuge der Profilierungs- / Vorbereitungsarbeiten an der Steinbruchsohle sind nicht auszuschließen. Zur Vermeidung von Individuenverlusten ist die Maßnahme V1 (vorgezogen) sowie die Maßnahme V7 zu beachten und um die unter Punkt V. Ziffer 6 genannten Nebenbestimmungen zu ergänzen. Laut dem vorgelegten Gutachten kann trotz der durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen für die streng geschützten Geburtshelferkröten, Gelbbauchunken und Mauereidechsen nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Exemplare im Zuge des Betriebes getötet werden. Daher beinhalten die vorgelegten Unterlagen einen Antrag auf Ausnahme gemäß § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG (Antrag vom 30.10.2017). Aufgrund der konzentrierenden Wirkung des

Planfeststellungsverfahrens ist die artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Absatz 7 Nummer 5 BNatSchG für unvermeidbare Tötungen im Zuge des abfallrechtlichen Verfahrens für die Arten Gelbbauchunke, Geburtshelferkröte und Mauereidechse mit zu erteilen.

Die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) kommt nach Betrachtung der einzelnen Schutzgüter und unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung, zu dem Ergebnis, dass die Errichtung und der Betrieb der DK 0-Deponie — unter Beachtung der vorgegebenen Kompensationsmaßnahmen — umweltverträglich sei. Unter Beachtung der im LBP dargestellten und oben z.T. ergänzten Maßnahmen kann dem Fazit der UVS aus naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden.

Der Beirat für Naturschutz wurde über das Vorhaben mit Schreiben vom 04.12.2017 unterrichtet.

3. Sicherheitsleistung

Nach § 36 Absatz 3 KrWG und § 18 DepV war hier eine Sicherheitsleistung festzusetzen. Nach § 18 Absatz 1 DepV ist die Sicherheitsleistung vor Beginn der Ablagerungsphase zur Absicherung aller Anforderungen des Bescheids zu leisten. Die Planfeststellungsbehörde muss sich in die Lage versetzen, bei einer nicht gehörigen Erfüllung von Nachsorge- oder Stilllegungspflichten durch den Inhaber und erst Recht bei dessen völligem Untätigbleiben ohne zeitlichen Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst zu ergreifen (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 2008 – 7 C 50/07 –, BVerwGE 131, 251-259). Es ist erforderlich, dass die Behörde von Anfang an in der Lage ist, bei Einstellung des Deponiebetriebs mit den Mitteln der Sicherheitsleistung eine ordnungsgemäße Stilllegung und Nachsorge sowie alle Anforderungen des Bescheids sicher zu stellen. Dies ist nach fachlicher Bewertung allerdings auch bei einer nach Bau- bzw. Verfüllabschnitten gestaffelten Sicherheitsleistung der Fall. Die sofortige Erbringung der gesamten Sicherheitsleistung vor Ablagerungsbeginn auf der neu zu errichtenden Deponie wäre deshalb nicht verhältnismäßig. Die auflösende Bedingung im Planfeststellungsbeschluss stellt in diesem Zusammenhang sicher, dass mit der

Abfallablagerung auf einem neuen Bau- / Verfüllabschnitt erst begonnen werden darf, wenn der entsprechende Teil der Sicherheitsleistung erbracht wurde.

12. Begründung zu den Einleiterlaubnissen

a) Allgemeine Begründung zur Einleitung in die Lauter und in den Kreimbach

Vorhabensbeschreibung:

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft hat die Errichtung und den Betrieb einer DK 0-Deponie in dem ehemaligen Feldspattagebau Kreimbach-Kaulbach beantragt. Es wird beabsichtigt, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser über zwei Regenrückhaltebecken in die Lauter und den Kreimbach einzuleiten. Das anfallende Deponiesickerwasser wird in einem Stauraumkanal gesammelt und über das bereits bestehende Regenrückhaltebecken 2 über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter eingeleitet. Für beide Gewässer bestehen bereits Einleiterlaubnisse. Durch Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 20.02.1997 wurde die Einleitung von Niederschlagswasser in die Lauter erlaubt. Mit Bescheid der Kreisverwaltung Kusel vom 24.06.1993 wurde die einfache Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in den Kreimbach erteilt. Diese Einleiterlaubnis wurde mit Bescheid vom 22.09.2015 zu Gunsten der Basalt-Actien-Gesellschaft, 55606 Kirn, geändert sowie bis auf Widerruf erteilt und Neuzulassung in der Deponieplanfeststellung befristet.

Darstellung des Konzeptes zur Oberflächenentwässerung:

Sukzessive mit dem Ablagerungsbetrieb der Deponie wird die Oberfläche profiliert, um das Aufbringen der Oberflächenabdichtung zu ermöglichen. Die Profilierung wird großräumig mit einem Gefälle in südöstliche Richtung ausgebildet, zusätzlich werden jedoch kleinräumig Einzugsgebiete geschaffen. Die Einzugsgebiete werden durch das geplante Wegenetz auf der Deponieoberfläche voneinander abgetrennt. Dadurch ist es möglich, das Wasser gezielt zu zwei Punkten zu leiten und dort zu fassen. Es ergeben sich großräumig betrachtet zwei Einzugsgebiete. Da die Sammelpunkte im

Südwesten bzw. im Nordosten der Deponie liegen, werden die großräumigen Einzugsgebiete (Hauptentwässerungsgebiete) als „Entwässerungsgebiet Südwest“ und „Entwässerungsgebiet Nordost“ bezeichnet. Das Entwässerungsgebiet Südwest entwässert in südwestliche Richtung, also in Richtung Lauter. Das Gebiet Nordost entwässert in den unmittelbar angrenzenden, derzeit noch tieferliegenden Steinbruchbereich. Es ist geplant, diesen tieferliegenden Steinbruchbereich soweit mit bodenmechanisch und umwelttechnisch geeigneten Bodenmaterialien aufzufüllen, dass Oberflächenwasser in freiem Gefälle in Richtung Osten, also in Richtung Kreimbach, abfließen kann. Die Oberflächenentwässerung wird somit zu 100 % in freiem Gefälle erfolgen. Als Entwässerungsgebiet Nordost werden die Gebiete bezeichnet, die zum Einleitpunkt 1 in den Kreimbach entwässern. Das Wasser aus dem Entwässerungsgebiet Nordost fließt nach Norden. Die Ableitung erfolgt hier über ein Regenrückhaltebecken mit Drosselbauwerk. Das Entwässerungsgebiet Südwest umfasst das Oberflächenwasser, das in südwestliche Richtung zum zweiten Regenrückhaltebecken (RRB 2) und von dort zum Einleitpunkt 2 geführt und ebenfalls gedrosselt in die Lauter abgeleitet wird. Für die Sammlung und Drosselung des Oberflächenwassers werden somit zwei Rückhaltebecken erforderlich. Das Regenrückhaltebecken 1 (RRB 1) liegt im Nordosten in der Nähe des Einleitpunktes 1 und fasst das Wasser aus dem Einzugsgebiet Nordost. Das zweite Regenrückhaltebecken (RRB 2) liegt im Südwesten in der Nähe des Einleitpunktes 2 und fasst das Wasser aus dem Einzugsgebiet Südwest sowie das Deponiesickerwasser. Beide Becken werden ohne Abdichtung hergestellt und wirken somit zusätzlich als Versickerungsbecken für unverschmutztes Regenwasser.

Darstellung des Konzeptes zur Sickerwasserfassung und -ableitung:

Zur Aufnahme und Ableitung des Sickerwassers ist ein Sickerwassersammler vorgesehen, der am südwestlichen Deponierand in einem Stauraumkanal endet. Von hier erfolgt die weitere Ableitung über einen geplanten Kanal und einen offenen Graben zum RRB 2. Die Ableitung aus dem RRB 2 erfolgt gemeinsam mit dem gesammelten Oberflächenwasser über ein verrohrtes namenloses Gewässer in die Lauter.

Die Direkteinleitung in die Lauter bzw. in den Kreimbach stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8 ff. WHG einer behördlichen Erlaubnis. Durch die geplanten Maßnahmen ergeben sich Änderungen in Zweck, Maß und Art der erlaubten Gewässerbenutzung i.S.d. § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG. Im Gegensatz zur derzeitigen Entwässerung aus dem Tagebautrichter über ein Klärbecken sowie ein Regenrückhaltebecken in Richtung Vorfluter, soll eine Ableitung von nichtbehandlungsbedürftigem Niederschlagswasser im freien Gefälle über Regenrückhaltebecken zu den bestehenden Einleitstellen an den Gewässern erfolgen. Die geplanten Einleitmengen weichen von den bestehenden Erlaubnissen ab. Durch Auffüllungen kommt es zu einer Veränderung der Einzugsgebiete im Plangebiet. Zudem wird erstmals die Einleitung von Deponiesickerwasser in die Lauter erlaubt. Die bestehenden Einleiterlaubnisse nach §§ 8 ff. WHG in den Kreimbach und in die Lauter müssen demnach entsprechend geändert werden.

Gemäß § 19 WHG entscheidet vorliegend die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung bzw. Änderung der Erlaubnisse, da die Benutzung der Gewässer mit dem Vorhaben „Abfallrechtliche Planfeststellung zur Errichtung der DK 0-Deponie Kreimbach-Kaulbach der Südwestdeutsche Hartsteinwerke Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft“ verbunden ist. Zuständige Planfeststellungsbehörde für das Land Rheinland-Pfalz ist gemäß § 17 des LKrWG die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als obere Abfall- und Wasserbehörde.
Die Entscheidung ist nach § 19 Absatz 3 WHG im Einvernehmen mit der grundsätzlich für die Erteilung der Erlaubnis zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Da die abflusswirksame Fläche der Niederschlagsflächen für die Einleitung in den Kreimbach (1,5195 ha) und in die Lauter (0,3705 ha) kleiner als 2 ha ist, liegt gemäß § 19 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe e) LWG die grundsätzliche Zuständigkeit für die Erteilung der Erlaubnis zur Niederschlagswassereinleitung und damit auch des wasserrechtlichen Einvernehmens nach § 19 Absatz 3 WHG bei der Unteren Wasserbehörde. Das Einvernehmen für die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen nach § 8 WHG für die Einleitung von Niederschlagswasser (Benutzung nach § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG) in den Kreimbach (Gewässer III. Ordnung) und in die Lauter (Gewässer II. Ordnung) wurde von der Kreisverwaltung Kusel als

zuständige Untere Wasserbehörde mit Stellungnahme vom 05.02.2018 erteilt.
Für die Erteilung der Erlaubnis zur Einleitung von Sickerwasser in die Lauter ist nach § 19 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c) LWG die obere Wasserbehörde zuständig., da das Sickerwasser dem Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) zuzuordnen ist, der Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung stellt. Obere Wasserbehörde ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, die gleichzeitig zuständige Planfeststellungsbehörde nach § 17 LKrWG ist.

Bei der Festsetzung des Umfanges der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1 und 6 WHG).

Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die eine Versagung der beantragten Änderungen der beiden einfachen Erlaubnisse erforderlich machen würden, liegen nicht vor. Die beantragten Wasserrechte konnten somit unter Festsetzung der aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt werden (§§ 12 und 13 WHG). Gemäß § 13 Absatz 1 WHG sind Inhalts- und Nebenbestimmungen auch nachträglich sowie auch zu dem Zweck zulässig, nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden oder auszugleichen. Das uns aufgrund des § 12 Absatz 2 WHG für die Entscheidungen zukommende Ermessen wurde pflichtgemäß im Sinne des § 40 VwVfG i.V.m. § 1 LVwVfG entsprechend dem Zweck der Ermächtigung und innerhalb der gesetzlichen Grenzen ausgeübt. Der Vorbehalt des Widerrufs der jeweiligen Erlaubnis ergibt sich aus § 18 Absatz 1 WHG.

b) Spezielle Begründung zur Sickerwassereinleitung

Die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft beabsichtigt die Errichtung einer DK 0-Deponie in dem ehemaligen Feldspattagebau Kreimbach-Kaulbach. Die ergänzend eingereichten Unterlagen beinhalten einen „Erlaubnisantrag zur Fassung von Deponiesickerwasser und dessen Ableitung in die Lauter“. Zur Aufnahme und Ableitung des Sickerwassers ist

ein Sickerwassersammler vorgesehen, der am südwestlichen Deponierand in einem Stauraumkanal endet. Von hier erfolgt die weitere Ableitung über einen geplanten Kanal und einen offenen Graben zum Regenrückhaltebecken 2 (RRB 2). Die Ableitung aus dem RRB 2 erfolgt in ein Gewässer III. Ordnung, welches im weiteren Verlauf verrohrt in die Lauter mündet. Die Lage der Einleitstelle wurde mit der Kreisverwaltung Kusel abgestimmt. Die für die Einleitung aus dem RRB 2 bereits vorhandene Erlaubnis der Kreisverwaltung Kusel ist hinsichtlich des geänderten Zwecks (zusätzliche Einleitung von Sickerwasser) und der geänderten Einleitmengen anzupassen.

Begründung zu den Schadstoffkonzentrationen:

Als Einleitkriterien wurden die Eluatkriterien nach Anhang 3, Nummer 2, Tabelle 2, Spalte 5 der Deponieverordnung (DepV) für DK 0-Deponien zu Grunde gelegt (Parameter, die mit * gekennzeichnet sind). Auf einer DK 0-Deponie dürfen nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungskriterien nach Anhang 3, Nummer 2, Tabelle 2, Spalte 5 der DepV einhalten. Demzufolge ist davon auszugehen, dass bei ordnungsgemäßem Deponiebetrieb das Sickerwasser nicht höher belastet ist, als die Eluatkriterien zulassen. Nach Wasserrecht ist die Einleitung von Stoffen ins Gewässer so gering wie möglich zu halten und demzufolge das Wasserrecht entsprechend zu beschränken. Das wären hier Maximalbelastungen in Höhe der Eluatwerte nach der DepV. Der Anhang 51 der Abwasserverordnung (AbwV) legt Mindestanforderungen fest. Der Anhang 51 der AbwV unterscheidet in seinem Anwendungsbereich jedoch nicht nach Deponieklassen. Das Sickerwasser aus Hausmüll- oder Sonderabfalldeponien ist naturgemäß wesentlich höher belastet und problematischer als das aus einer Inertabfalldeponie der Klasse 0. Eine Einleitung des Sickerwassers ist bei diesen Deponien meist erst nach aufwändiger Behandlung möglich, bei der die Einleitkriterien nach Anhang 51 der AbwV erreicht werden müssen. Die Einleitkriterien des Anhangs 51 der AbwV auf das nur gering belastete Sickerwasser einer DK 0-Deponie anzuwenden, ist aus wasserrechtlicher Sicht daher wenig sinnvoll. Deshalb wurden vorliegend die Eluatwerte nach Anhang 3, Nummer 2, Tabelle 2, Spalte 5 der DepV für DK 0-Deponien zu Grunde gelegt.

Für die Parameter CSB, $N_{ges.\ anorg.}$, $P_{ges.}$ und AOX wurden Anforderungen an die Einleitung gestellt, da es sich um abwasserabgabepflichtige Parameter handelt. Die Festlegung erfolgte so, dass bei einer Einleitung keine Beeinträchtigung für das Gewässer zu besorgen ist.

Der pH-Bereich wurde so festgelegt, dass die Einleitung von Abwasser, dessen pH-Wert innerhalb dieses Bereiches liegt, keine Gefährdung für das Gewässer darstellt.

Die Einleitkriterien für das Sickerwasser sind vor Vermischen mit anderem Abwasser einzuhalten. Daher sind die Einleitkriterien vor Einleitung in das RRB 2 einzuhalten.

Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen:

1. Zu 7.17 Probenahmestelle

   Zur ordnungsgemäßen Durchführung der Eigenüberwachung und der erforderlichen behördlichen Überwachung ist eine Endkontrollstelle, die eine ordnungsgemäße Probenahme ermöglicht, unerlässlich. Die Forderung der Möglichkeit zur Probenahme und der Anlagenüberwachung durch die zuständigen Behörden ergibt sich aus § 100 WHG und § 98 LWG.

2. Zu 7.18.

   Die Messeinrichtungen für die Abwassermengen werden auch für die behördliche Überwachung genutzt. Die ordnungsgemäße Funktion und Ablesbarkeit muss jederzeit gewährleistet sein. Eine regelmäßige Kontrolle und Kalibrierung der relevanten Messeinrichtungen ist eine notwendige Voraussetzung für die ordnungsgemäße Funktion und ist deshalb von Amts wegen zu fordern.

3. Zu 7.20 Selbstüberwachung

   Nach § 61 WHG ist jeder, der Abwasser in ein Gewässer oder in eine Abwasseranlage einleitet, verpflichtet, das Abwasser nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 61 Absatz 3 oder der die Abwassereinleitung zulassenden behördlichen Entscheidung durch fachkundiges Personal zu

untersuchen oder durch eine geeignete Stelle untersuchen zu lassen (Selbstüberwachung). Die Ergebnisse dieser Überprüfungen sind in ein Betriebstagebuch einzutragen, um den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anlage zu dokumentieren. Umfang und Häufigkeit der Selbstüberwachung unterliegt der Landesverordnung über die Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (SÜVOA) und wird bei der Erlaubnis zur Direkteinleitung geregelt. Die „Nullmessung“ zu Beginn der Ablagerungsphase soll die Sickerwasserzusammensetzung vor Ablagerung weiterer Abfälle dokumentieren. Da bisher noch keine Erfahrungen über die Sickerwassermenge und -zusammensetzung bei DK 0-Deponien vorliegen, ist die Selbstüberwachung während der ersten 12 Monate monatlich durchzuführen. Nach Vorliegen einer repräsentativen Datenmenge kann der weiterhin erforderliche Selbstüberwachungsumfang neu bewertet werden.
Der Umfang und die Häufigkeit Selbstüberwachung für Abwassereinleitungen sind abhängig von der Einleitmenge und der Abwasserzusammensetzung. Bei Änderungen im Betriebsablauf bzw. Übergang in eine andere Deponiephase kann es zu Änderungen in Menge und/oder Abwasserzusammensetzung kommen. Die Selbstüberwachung ist dann an die neuen Gegebenheiten anzupassen (z. B. Verringerung der Häufigkeit, da weniger Abwasser anfällt). Dies ist im Bereich der Abwasserbeseitigung eine übliche Vorgehensweise.
Da im konkreten Fall keine Erfahrungswerte bzgl. des Sickerwasseranfalls vorliegen, muss zunächst eine Art „Bestandsaufnahme“ erfolgen. Wenn genügend Daten hierzu vorliegen, kann der Umfang und/oder die Häufigkeit der Selbstüberwachung - falls erforderlich - angepasst werden.

4. <u>Zu 7.21 Betriebstagebuch</u>

Die Pflicht zum Führen eines Betriebstagebuches ergibt sich aus §5 SÜVOA.

13. Darstellung und Bewertung der Stellungnahmen

Im Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) sind ab dem 20.11.2017 folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen i.S.d. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG beteiligt worden:

Fachreferate der SGD:	**Stellungnahme vom:**
• SGD Nord Referat 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein)	15.01.2018
• SGD Süd Referat 32 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern)	25.01.2018
• SGD Süd Referat 41 (Raumordnung und Landesplanung)	30.11.2017
• SGD Süd Referat 42 (Obere Naturschutzbehörde)	19.01.2018
• SGD Süd Referat 43 (Brandschutz)	23.11.2017

Andere Behörden:	**Stellungnahme vom:**
• Landesamt für Umwelt	09.01.2018
• Landesamt für Geologie und Bergbau	11.01.2018
• Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach	/
• Ortsgemeinde Rutsweiler an der Lauter	/
• Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken Wolfstein	/
• Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg (für deren Ortsgemeinden)	19.02.2018 und 15.05.2018
• Kreisverwaltung Kusel	05.02.2018
• Kreisverwaltung Kaiserslautern	22.01.2018
• Zentralstelle der Forstverwaltung	16.01.2018

•	Forstamt Kusel	06.12.2017
•	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz	27.11.2017
•	Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	15.01.2018

In Rheinland-Pfalz anerkannte Naturschutzverbände:		**Stellungnahme vom:**
•	BUND / Landesverband RLP	/
•	Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine Landesverband RLP e.V. (PWV)	22.12.2017
•	Landesjagdverband RLP	23.01.2018
•	Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP	10.01.2018
•	POLLICHIA	/
•	NABU / Landesverband RLP	/
•	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt	13.12.2017
•	Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz	/
•	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	13.12.2017
•	NaturFreunde / Landesverband RLP	/

Sonstige:		**Stellungnahme vom:**
•	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	16.01.2018
•	Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	13.12.2017
•	Pfalzwerke Netz AG	18.01.2018
•	Deutsche Bahn AG	09.01.2018

Im erneuten Anhörungsverfahren nach § 73 Absatz 8 VwVfG und § 9 Absatz 1 UVPG a.F. sind ab dem 06.07.2018 folgende Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen i.S.d. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG beteiligt worden:

Fachreferate der SGD:	**Stellungnahme vom:**
• SGD Nord Referat 22 (Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein)	20.08.2018
• SGD Süd Referat 32 (Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern)	10.09.2018
• SGD Süd Referat 41 (Raumordnung und Landesplanung)	13.07.2018
• SGD Süd Referat 42 (Obere Naturschutzbehörde)	22.08.2018
• SGD Süd Referat 43 (Brandschutz)	17.08.2018

Andere Behörden:	**Stellungnahme vom:**
• Landesamt für Umwelt	23.08.2018
• Landesamt für Geologie und Bergbau	19.09.2018
• Ortsgemeinde Kreimbach-Kaulbach	/
• Ortsgemeinde Rutsweiler an der Lauter	/
• Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken Wolfstein	/
• Verbandsgemeindeverwaltung Otterbach-Otterberg (für deren Ortsgemeinden)	02.10.2018
• Kreisverwaltung Kusel	/
• Kreisverwaltung Kaiserslautern	23.08.2018
• Zentralstelle der Forstverwaltung	22.08.2018
• Forstamt Kusel	01.08.2018
• Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz	16.07.2018
• Landesbetrieb Mobilität Kaiserslautern	22.08.2018

In Rheinland-Pfalz anerkannte Naturschutzverbände:	**Stellungnahme vom:**
• BUND / Landesverband RLP	/
• Landesverband Deutscher Gebirgs- und Wandervereine Landesverband RLP e.V. (PWV)	24.08.2018
• Landesjagdverband RLP	/
• Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie (GNOR) RLP	/
• POLLICHIA	/
• NABU / Landesverband RLP	/
• Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt	24.08.2018
• Landesfischereiverband Rheinland-Pfalz	/
• Schutzgemeinschaft Deutscher Wald	24.08.2018
• NaturFreunde / Landesverband RLP	/

Sonstige:	**Stellungnahme vom:**
• Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	/
• Zweckverband Wasserversorgung „Westpfalz“	13.08.2018
• Pfalzwerke Netz AG	10.09.2018
• Deutsche Bahn AG	26.07.2018

Nach § 73 Absatz 2 VwVfG sind im Anhörungsverfahren die Behörden beteiligt, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird. Nach § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG können Vereinigungen, die befugt sind, Rechtsbehelfe gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, Stellungnahmen abgeben.

Die Behörden, anerkannten Naturschutzverbände und sonstigen Beteiligten haben entsprechend ihrem Aufgabenbereich die Vollständigkeit der Planunterlagen und das beantragte Vorhaben geprüft und im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens Nebenbestimmungen und Hinweise erarbeitet, die bei der Entscheidung berücksichtigt werden konnten.

14. Berücksichtigung der Ergebnisse der UVP

Bezugnehmend auf § 35 Absatz 2 KrWG wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst gemäß § 2 Abs.1 UVPG a.F. die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf

1. Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
2. Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
3. Kultur- und sonstige Sachgüter sowie
4. die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und die Bewertung der Umweltauswirkungen sind unter den Nummern 4.1 und 4.2 der Begründung (Ziffer VII) beigefügt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Deponie Kreimbach-Kaulbach wie hier beantragt, keine Gefahren für die in § 15 Absatz 2 Satz 2 KrWG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können und Vorsorge gegen Beeinträchtigungen dieser Schutzgüter getroffen wird (siehe § 36 Absatz 1 Nummer1 KrWG).

Unter Berücksichtigung der unter Ziffer V festgelegten Nebenbestimmungen wird den Anforderungen an eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne der §§ 1, 2 Absatz 1 Satz 2 und 4 UVPG entsprochen.

Nach sachlich-inhaltlicher Auseinandersetzung mit dem Bewertungsergebnis stehen der Umsetzung des Planes aus Sicht der Umweltverträglichkeit keine Belange entgegen. Unter Würdigung der naturschutzfachlichen Kompensations- und Ausgleichsmaßnahmen und der Umsetzung von Maßnahmen zur Vermeidung/ Minderung sind die umweltbezogenen Zulassungsvoraussetzungen gegeben.

15. Gesamtabwägung

Die Gesamtabwägung fällt zugunsten des beantragten Vorhabens aus. Dabei ist zu berücksichtigen, dass eine geordnete und fachgerechte Abfallentsorgung ein Gemeinwohlbelang von hoher Bedeutung ist (vgl. auch Art. 20a GG). Dies gilt auch für den hier vorliegenden Fall einer Deponie eines privaten Betreibers (s.o. Planrechtfertigung unter Ziffer VII Nummer 7).

Enteignungen als unmittelbarer Entzug von Eigentumspositionen sind nicht erforderlich. Auch mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Lärm ist durch das Vorhaben nicht zu rechnen. Sonstige verbleibende Auswirkungen müssen gegenüber dem Gemeinwohlbelang einer geordneten und fachgerechten Abfallentsorgung zurückstehen, zumal das Gebiet bereits durch den damaligen Steinbruchbetrieb, der größere Beeinträchtigungen mit sich brachte, vorbelastet ist.

Immissionsschutzrechtliche Belange wurden ausreichend betrachtet und stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die vorgeschriebenen Grenzwerte der TA Luft und TA Lärm werden bei Betrieb der Deponie eingehalten. Insbesondere die Lärmbelastung wird - verglichen mit der Belastung zu den Steinbruchbetriebszeiten - deutlich darunterliegen, da keine stationären Brecheranlagen betrieben werden. Auch die Verkehrsbelastung wird um ein Vielfaches geringer sein als zu der Zeit als der Steinbruch noch betrieben wurde.

Ebenfalls stehen keine Belange des Natur- und Landschaftsschutzes dem Vorhaben in einer Gesamtabwägung entgegen. Das Gebiet ist durch den früheren Steinbruchbetrieb bereits vorbelastet. Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden kompensiert, was dem Fachbeitrag Naturschutz zu entnehmen ist. Eine Ausnahme von dem Verbot des § 44 Absatz 1 BNatSchG konnte erteilt werden. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von Schutzgebieten gemäß §§ 23 - 29 BNatSchG oder gemäß §§ 15 LNatSchG. Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Königsland“ und das LSG „Eulenkopf und Umgebung" sowie das nächstgelegene Natura-2000-Gebiet „Königsberg" (Fauna-Flora-Habitat- / FFH-Gebiet) befinden sich ausreichend entfernt. Aufgrund Entfernung, Biotopausstattung und „Abschirmung" zum Umfeld werden negative

Auswirkungen auf die Schutzgebiete ausgeschlossen. Auch die in der Biotopkartierung erfassten Bereiche „Kuppe Kohlberg-Eisenkopf-Heidenburg N Kreimbach-Kaulbach" und „Kreimbach NO Kreimbach-Kaulbach" werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Mögliche Auswirkungen auf die im Vorhabengebiet vorhandenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten, werden im Fachbeitrag Artenschutz näher bewertet. Bei fachgerechter Ausführung gehen von dem geplanten Vorhaben keine Gefahren für die menschliche Gesundheit, die Umwelt und andere Schutzgüter aus, und es wird Vorsorge gegen die Beeinträchtigung dieser Belange getroffen (vgl. § 36 Absatz 1 Nr. 1 KrWG). Die fachgerechte Ausführung wird unter anderem durch ein Qualitätsmanagement und die Einschaltung eines Fremdprüfers sichergestellt.

Standortalternativen wurden ausreichend geprüft. Aus diversen Gründen sind die geprüften anderen Standorte (Steinbrüche Bedesbach und Dienstweiler) allerdings nicht geeignet (vgl. Kapitel 8 des Erläuterungsberichts und Planrechtfertigung unter Ziffer 7.1). Eine geeignetere Alternative zur Schaffung von DK-0 Deponiekapazitäten, die zu geringeren Beeinträchtigungen von Umweltbelangen führe als das geplante Vorhaben, besteht nicht.

Nach Abwägung aller ins Verfahren eingebrachter Stellungnahmen sowie der in der Planfeststellung ausgesprochenen Maßgaben und Nebenbestimmungen ist das beantragte Vorhaben, das der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung in Rheinland-Pfalz dient, erforderlich, geeignet und angemessen. Die im Planfeststellungsbeschluss ausgesprochenen Inhalts- und Nebenbestimmungen sind ausreichend, um nachteilige Wirkungen für Beteiligte und sonstige Betroffene zu verhüten und sicher zu stellen, dass das Vorhaben nach den allgemein gültigen Regeln der Technik gestaltet wird. Von dem Vorhaben noch ausgehende Beeinträchtigungen öffentlicher und privater Interessen wurden auf das unabdingbare Maß beschränkt. Dennoch verbliebene Nachteile sind durch die verfolgte Zielsetzung gerechtfertigt und hinzunehmen. Unter Abwägung aller in das Verfahren eingebrachten Stellungnahmen sowie den Anregungen und Bedenken, kann das Vorhaben zugelassen werden.

VIII.
KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Kosten des Verfahrens trägt die Südwestdeutsche Hartsteinwerke, Zweigniederlassung der Basalt-Actien-Gesellschaft als Antragstellerin (§ 13 Landesgebührengesetz).

Die Höhe der Kosten (Gebühren und Auslagen) wird durch gesonderten Bescheid festgesetzt.

IX.
RECHTSBEHELFSBELEHRUNGEN

1. Zum Planfeststellungsbeschluss

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
Robert-Stolz-Straße 20
67433 Neustadt an der Weinstraße

schriftlich, nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch Einreichung eines elektronischen Dokuments oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte oder den Beklagten sowie den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Falls die Klage schriftlich oder zu Protokoll erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Zu den Einleiterlaubnissen

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.
Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzulegen.
Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Friedrich-Ebert-Straße 14, 67433 Neustadt an der Weinstraße oder Postfach 10 02 62, 67402 Neustadt,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur[1] an: poststelle.sgdsued@poststelle.rlp.de

erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:
Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Beate Landau

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/ bereitgestellt.

[1] vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

X.
ANLAGE

1. Liste der für die Deponie zugelassenen Abfallarten nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	NB
01	Abfälle, die beim Aufsuchen, Ausbeuten und Gewinnen sowie bei der physikalischen und chemischen Behandlung von Bodenschätzen entstehen	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	NB 1
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	
17	Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	NB 4
17 01 02	Ziegel	NB 4
17 01 03	Fliesen und Keramik	NB 4
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit	NB 4

	Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	NB 4
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	NB 4
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	NB 3, 4
19	Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	
20	Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 02	Boden und Steine	NB 2

Nebenbestimmungen	
NB 1	Staubmindernde Maßnahmen sind ggf. zu ergreifen.
NB 2	Nur mineralische Abfälle. Der Fremdbestandteil darf max. 5 Vol. % betragen.
NB 3	Für die Beurteilung des Gleisschotters ist zusätzlich das Merkblatt Entsorgung Gleisschotter des LUWG in der aktuellen Fassung heranzuziehen.
NB 4	Die Feststoffwerte der Spalte 5 der Tabelle aus der Entscheidungshilfe des LUWG vom 12.10.2009 für die Entsorgung von Boden und Bauschutt sind für mineralische Abfälle zusätzlich zu den Zuordnungswerten aus Anhang 3 der Deponieverordnung vom 27.4.2009 einzuhalten. Überschreitungen bedürfen der Einzelzulassung durch die SGD. Boden/Bauschutt etc. gilt gemäß Schreiben der MUFV vom 12.10.2009 als gefährlich, wenn die Werte der dem Schreiben beiliegenden Tabelle überschritten sind: Feststoff: > Z2 TR Boden, hier insbes. PAK > 30 mg/kg, KW > 2.000 mg/kg Eluat: > DK II